

Thaer-Bibliothek



Landwirtschaftliche
Ankaufs- und Verkaufs-
Genossenschaften

von
H. von MENDEL.

Band
64

à Bd.
2½ Mk.

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY IN BERLIN.

Thaer 2420

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. 10.

Jeder Band
einzeln käuflich.

THAER-BIBLIOTHEK

Preis des Bandes
in Leinen geb. 2 M. 50 Pf.

Ackerbau und Düngerwesen.

- Urbarmachung und Verbesserung des Bodens von Ök.-Rat Dr. R. Buerstenbinder. 3. Auflage.
Praktische Bodenkunde von Dr. A. Nowacki, Professor in Zürich. 4. Auflage.
Käufliche Düngestoffe von Dr. A. Rümpler in Breslau. 13. Auflage.
Anwendung künstlicher Düngemittel von Geheimrat Professor Dr. Paul Wagner in Darmstadt. 4. Auflage.
Wolff's Praktische Düngerlehre. 4. Auflage.
Wolff's Anleitung zur chem. Untersuchung landw. Stoffe. 4. Auflage.

Pflanzenbau.

- Tabaksbau von A. Freiherrn von Babo in Klosterneuburg. 3. Auflage.
Wiesen- und Weidenbau von Dr. F. Burgtorf, Direktor in Herford. 4. Auflage.
Feldholzzucht, Korbweidenkultur etc. von R. Fischer in Berlin.
Hopfenbau von C. Fruwirth, Professor in Hohenheim. Gekrönte Preisschrift.
Anbau der Hülsenfrüchte von C. Fruwirth, Professor in Hohenheim.
Braugerste von H. Heine. Gekrönte Preisschrift.
Lupinen- und Serradellabau von Kette-Jassen und König-Zörnigall. 9. Auflage.
Rübenbau von Knauer auf Gröbers bei Halle a. S. 7. Auflage.
Flachsbau und Verarbeitung von R. Kuhnert in Marburg.
Landw. Futterbau von Dr. William Loebe-Leipzig. 3. Auflage.
Samen und Saat von Dr. William Loebe-Leipzig.
Ernährung der landw. Kulturpflanzen von Dr. Ad. Mayer, Prof. in Wageningen. 2. Auflage.
Getreidebau von Dr. A. Nowacki, Professor in Zürich. Gekrönte Preisschrift. 3. Auflage.
Risler's Weizenbau. Herausgegeben von Amtsrat Dr. W. Rimpau in Schlanstedt.
Kartoffelbau von Geheimrat Dr. H. Werner, Professor in Berlin. 3. Auflage.
Krankheiten der landw. Nutzpflanzen von Professor Dr. Wolf.
Forstkulturen von Urff, Kgl. Forstmeister in Neuhaus bei Berlinchen. 2. Auflage.

Tierzucht und Fütterungslehre.

- Berlepsch' Bienenzucht. Bearbeitet von G. Lehzen in Hannover. 4. Auflage.
Zoologie für Landwirte von Dr. J. Ritzema Bos, Professor in Amsterdam. 2. Auflage.
Rindviehzucht von Dr. V. Funk, Direktor in Zoppot. 4. Auflage.
Wirtschaftsfeinde aus dem Tierreich von Dr. G. von Hayek, Professor in Wien.
May's Schweinezucht. Bearbeitet von E. Meyer-Friedrichswerth. 4. Auflage.
Bakterienkunde für Landwirte von Dr. W. Migula in Karlsruhe.
Pribyl's Geflügelzucht, neubearbeitet von Oberstleutnant a. D. Sabel in Trier. 4. Auflage.
Wolff's Landwirtschaftliche Fütterungslehre. 7. Auflage.

Betrieb.

- Birnbaum's Landw. Taxationslehre. 2. Auflage.
Landw. Betriebslehre von Geheimrat Dr. Freiherr v. d. Goltz, Professor in Poppelsdorf.
Landw. Buchführung von Geheimrat Dr. Freih. v. d. Goltz, Prof. in Poppelsdorf. 8. Auflage.
Langenthal's Geschichte d. Landwirtschaft bearb. v. Michelsen u. Nedderich. 3. Auflage.
Rechtsbeistand des Landwirts von M. Löwenherz, Amtsgerichtsrat in Köln. 2. Auflage.
An- und Verkaufs-Genossenschaften von H. v. Mendel, Landesökonomierat in Halle.
Das Schriftwerk des Landwirts von C. Petri in Hohenwestedt. 2. Auflage.
Wirtschaftsdirektion d. Landgutes von Geh.-Rat Dr. A. Thaer, Prof. in Giessen. 3. Auflage.

Baukunde.

- Ziegelei von Ziegelei-Ingenieur O. Bock in Berlin. 2. Auflage.
Kalk-Sand-Pisébau von Baurat F. Engel. Bearbeitet von H. Hotop. 4. Auflage.
Pferdestall (Bau und Einrichtung) von Baurat F. Engel in Berlin. 2. Auflage.
Viehstall (Bau und Einrichtung) von Baurat F. Engel in Berlin. 2. Auflage.
Bauernhof (Anlage und Einrichtung) von G. Jaspers, Generalsekretär in Osnabrück.
Schubert's Ldw. Baukunde. Neubearb. v. Reg.-Baumeister G. Meyer in Buxtehude. 6. Auflage.
Geflügelställe (Bau und Einrichtung) von Architekt A. Schubert in Hörter.
Kalk-, Gips- und Zementfabrikation von H. Stegmann in Braunschweig.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Jeder Band
einzeln käuflich.

THAER-BIBLIOTHEK

Preis des Bandes
in Leinen geb. 2 M. 50 Pf.

Landwirtschaftliche Gewerbe.

- Apfelweinbereitung von Dr. Ernst Kramer in Klagenfurt.
Bierbrauerei von Dr. C. J. Lintner, Professor in München. 2. Auflage.
Milchwirtschaft von Dr. William Loebe in Leipzig. 2. Auflage.
Anleitung zum Brennereibetrieb von Geh.-Rat Prof. Dr. Maercker in Halle a. S. 2. Auflage.
Die Milch und ihre Produkte von A. Otto in Halle a. S.
Stärkefabrikation von Dr. F. Stohmann, Professor an der Universität in Leipzig.

Kulturtechnik, Maschinenkunde, Ingenieurwesen.

- Der Petersensche Wiesenbau von Dr. E. Fuchs in Kappeln.
Landw. Plan- und Situationszeichnen von H. Kutscher in Hohenwestedt.
Behandlung der Lokomobilen von Professor Paul Lazar in Budapest.
Perels' Ratgeber bei der Wahl Landw. Geräte und Maschinen. 7. Auflage.
Schubert's Landw. Rechenwesen. Bearb. von H. Kutscher in Hohenwestedt. 4. Auflage.
Dynamite von Isidor Trauzl, Ingenieur in Wien.
Be- und Entwässerung der Äcker und Wiesen von Ök.-Rat L. Vincent. 4. Auflage.
Feldmessen und Nivellieren von Dr. A. Wüst, Professor in Halle. 4. Auflage.
Der Landwirt als Kulturingenieur von Fr. Zajiček, Professor in Mödling.

Veterinärwesen.

- Englischer Hufbeschlag von H. Behrens, Lehrschmied in Rostock. 2. Auflage.
Eingeweidewürmer der Haussäugetiere von Dr. J. Dewitz in Berlin.
Heilungs- und Tierarzneimittellehre von F. Flemming, Grossh. Tierarzt in Lübz.
Physiologie und Pathologie der Haussäugetiere von F. Flemming, Tierarzt in Lübz.
Innere Krankheiten der ldw. Haussäugetiere von F. Grosswendt, Kgl. Oberrossarzt.
Gesundheitspflege der landw. Haussäugetiere von Med.-Rat Prof. Dr. Johne in Dresden.
Landw. Giftlehre von Dr. G. Müller, Professor in Dresden.
Der kranke Hund von Dr. G. Müller, Professor in Dresden.
Der gesunde Hund von Dr. G. Müller, Professor in Dresden.
Beschlagkunde von Dr. A. von Rueff in Stuttgart.
Äussere Krankheiten der ldw. Haussäugetiere von E. Zorn, Kgl. Korpsrossarzt.
Geburtshilfe von Amtstierarzt Tapken in Varel. 2. Auflage.

Jagd, Sport und Fischerei.

- Künstliche Fischzucht von M. von dem Borne auf Berneuchen. 4. Auflage.
Süsswasserfischerei von M. von dem Borne auf Berneuchen.
Teichwirtschaft von M. von dem Borne auf Berneuchen. 4. Auflage.
Goedde's Fasanenzucht. Bearbeitet von Fasanenjäger Staffel in Fürstenwald. 3. Auflage.
Die Jagd und ihr Betrieb von A. Goedde, Herzogl. Jägermeister in Coburg. 2. Auflage.
Jagd-, Hof- und Schäferhunde von Lieutenant Schlotfeldt in Hannover.
Ratgeber beim Pferdekauf von Stallmeister B. Schoenbeck in Hörter. 2. Auflage.
Widersetzlichkeiten des Pferdes von Stallmeister B. Schoenbeck in Hörter.
Reiten und Fahren von Major R. Schoenbeck in Berlin. 3. Auflage.

Gartenbau.

- Gehölzzucht von J. Hartwig, Grossherzogl. Hofgarteninspektor in Weimar. 2. Auflage.
Gewächshäuser von J. Hartwig, Grossherzogl. Hofgarteninspektor in Weimar. 2. Auflage.
Weinbau von Ph. Held, Gartenbau-Inspektor in Hohenheim.
Meyer's Immerwährender Gartenkalender. 3. Auflage.
Obstbau von R. Noack, Grossherzogl. Hofgarteninspektor in Darmstadt. 3. Auflage.
Gartenblumen (Zucht und Pflege) von Th. Rümpler, General-Sekretär in Erfurt. 2. Auflage.
Rümpler's Zimmergärtnerei. Bearbeitet von W. Mönkemeyer in Leipzig. 3. Auflage.
Obstbaumkrankheiten von Professor Dr. Paul Sorauer in Proskau.
Gärtnerische Veredlungskunst von O. Teichert. Bearbeitet von Fintelmann. 2. Auflage.
Gemüsebau von B. von Uslar in Hannover. 3. Auflage.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.

- Ackerbau** von Direktor Dr. Droysen-Herford und Direktor Dr. Gisevius-Dahme. Vierte Auflage. Mit 175 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M. 60 Pf.
- Ackerbaulehre** von H. Biedenkopf, Landw.-Lehrer in Chemnitz. Mit 33 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M. 40 Pf.
- Düngerlehre** von Direktor A. Conradi in Hohenwestedt. Preis 60 Pf.
- Grundzüge der Agrikulturchemie** von Dr. Otto. Mit 44 Textabb. Geb., Preis 4 M.
- Bodenkunde** von Direktor A. Wirtz in Odenkirchen. Preis 50 Pf.
- Bodenkunde** von Dr. W. Lilienthal, Lehrer in Schönberg. Mit 6 Textabbild. Geb., Preis 1 M.
- Mineralogie u. Gesteinslehre** von V. Uhrmann, Direktor der Landw. Schule in Annaberg i. S. Zweite Auflage. Mit 26 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M.
- Pflanzenbau** von Direktor Dr. Birnbaum. Vierte Auflage, bearbeitet von Direktor Dr. Gisevius in Dahme. Mit 217 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M. 60 Pf.
- Wiesenbau** von H. Kutscher. Zweite Auflage. Mit 67 Textabbild. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Lehrbuch d. Botanik** für Landwirtschaftsschulen und andere höhere Lehranstalten von Oberlehrer Dr. G. Meyer in Dahme. Mit 285 Textabbildungen. Geb., Preis 2 M.
- Leitfaden der Botanik** von Dr. G. Meyer, Oberlehrer in Dahme. Mit 248 Textabb. Geb., Preis 1 M. 50 Pf.
- Viehzeit** von Prof. V. Patzig. Vierte Auflage. Mit 107 Textabb. Geb., Preis 1 M. 60 Pf.
- Fütterungslehre** von Direktor A. Conradi. Zweite Auflage. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Bau und Leben** der landwirtschaftl. Haussäugetiere von Dr. E. Laur in Brugg. Mit 91 Textabbildungen und 5 Tafeln. Zweite Auflage. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Wirtschaftsbetrieb** von Dr. P. Gabler, Lehrer in Eldena. Kart., Preis 1 M. 20 Pf.
- Betriebslehre** von Direktor A. Conradi in Hohenwestedt. Zweite Aufl. Geb., Preis 1 M.
- Wirtschaftslehre** von Direktor Dr. V. Funk in Zoppot. Vierte Auflage. Geb., Preis 1 M.
- Taxationslehre** von C. Petri, Lehrer in Hohenwestedt. Geb., Preis 1 M. 60 Pf.
- Betriebseinrichtung** kleinerer Wirtschaften v. Ök.-Rat Dr. Salfeld in Lingen. Preis 60 Pf.
- Landw. Betriebslehre** von Dr. R. Roth in Chemnitz. Vierte Aufl. Geb., Preis 1 M. 40 Pf.
- Landmanns Buchführung** von Dr. H. Clausen, Direktor in Heide. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Selbstverwaltungsämter**, Vorbereitung für staatliche und kommunale. Von C. Petri, Lehrer in Hohenwestedt. Zweite Auflage. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Rechenbuch** für niedere u. mittlere landw. Lehranstalten von L. Lemke, Lehrer in Stargard I. Teil. Zweite Aufl. Geb., Preis 1 M. 40 Pf. II. Teil. Mit 112 Textabb. Geb., Preis 2 M. Lösungen (für beide Teile). Preis 1 M.
- Rechenbuch** für Ackerbauschulen und landw. Winterschulen von P. Knak, Lehrer in Wittstock. Zweite Auflage. Geb., Preis 1 M. 20 Pf. Lösungen. Preis 1 M.
- Geometrie, Feldmessen u. Nivellieren** von H. Kutscher, Lehrer in Hohenwestedt. Zweite Auflage. Mit 164 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M. 40 Pf.
- Geometrie der Ebene** von Prof. L. Bosse in Dahme und Prof. H. Müller in Eldena. Mit 200 Textabbildungen. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Stereometrie** von Prof. L. Bosse und Prof. H. Müller. Mit 30 Textabbildungen. Preis 50 Pf.
- Algebra** von Prof. L. Bosse in Dahme u. Prof. H. Müller in Eldena. Preis 1 M. 80 Pf.
- Feldmess- und Nivellierkunde und Drainieren** von Chr. Nielsen, Oberlehrer in Varel. Zweite Auflage. Mit 3 Tafeln und 102 Textabbildungen. Geb., Preis 2 M.
- Physik** von M. Hollmann, Oberlehrer. Dritte Aufl. Mit 152 Textabb. Geb., Preis 1 M. 30 Pf.
- Lehrbuch der Physik** von Dr. Lautenschläger in Samter. Geb., Preis 2 M. 80 Pf.
- Chemie** von P. J. Murzel, Direktor in St. Wendel. Zweite Auflage. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Chemie** von A. Maas, Lehrer in Wittstock. Mit 10 Textabbild. Geb., Preis 1 M. 60 Pf.
- Chemie für Ackerbau- u. landw. Winter-Schulen** von W. Wellershaus, Landwirtschaftslehrer. I. Teil: Anorganische Chemie. Preis 50 Pf. II. Teil: Organische Chemie. Preis 50 Pf.
- Meyer's Forstwirtschaft**. Zweite Aufl., bearb. v. Oberförster Berlin. Geb., Preis 1 M. 20 Pf.
- Obst- u. Gemüsebau** von Otto Nattermüller. Mit 70 Textabbild. Geb., Preis 1 M. 50 Pf.
- Deutsche Gedichte**, herausgeg. von Dr. R. Schultz in Marggrabowa. Geb., Preis 2 M.
- Deutsches Lesebuch** für Ackerbauschulen, landw. Winterschulen und ländl. Fortbildungsschulen v. W. Hollmann in Thorn u. P. Knak in Wittstock. Zweite Aufl. Geb., Preis 2 M.
- Lehr- u. Lesebuch** für ländl. Fortbildungsschulen. Herausgegeben v. Deissmann u. A. Zweite Auflage. Geb., Preis 2 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
an der Justus Liebig-Hochschule
Giessen, Ludwigstr. 23

Die landwirtschaftlichen

Thaler
2420

Ankaufs- und Verkaufs- Genossenschaften,

ihr Wesen und ihre Einrichtung.

für die Praxis bearbeitet

von

H. von Mendel,

Generalsekretär der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft.



Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagshandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

1886.

Einfluss und Verfall Genossenschaften

Concordia res parvae crescunt,
Discordia maximae dilabuntur.

Sallust, Iugurtha 10, 6.



Berlin

Verlag von Paul Parey

1880

Vorwort.

Den Beweggrund, daß ich diese kleine Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, möge der freundliche Leser darin suchen, daß ich von dem Gefühle durchdrungen bin, es müsse in der heutigen schweren Zeit jeder das Seinige beitragen — und wenn es auch noch so wenig ist — um der deutschen Landwirtschaft die schwere Krisis, in der sie sich befindet, zu erleichtern.

Wenn von allen Seiten Bausteine und Bausteinchen herangeschleppt werden und wenn die Baumeister in entsprechender Weise selbe ordnen, sichten und in zweckmäßiger Weise verwenden, so soll und muß endlich ein Fundament entstehen, auf dem die vaterländische Landwirtschaft in sicherer Ruhe sich erheben kann.

Das, was ich in dieser Arbeit biete, soll auch ein Steinchen sein, für das ich die freundliche Würdigung der gütigen Leser erbitte.

Nicht über das ganze Genossenschaftswesen wollte und konnte ich eine Abhandlung schreiben, sondern nur über den Teil, welcher mir aus eigener Erfahrung genau bekannt ist und dessen möglichst umfangreiche Verbreitung in unserm lieben Vaterlande ich von Herzen wünschen zu müssen glaube.

Daß diese meine Überzeugung in immer weiteren Kreisen sich Bahn bricht, zeigt das allmähliche Anwachsen der „An- und Verkaufs-Genossenschaften“ und der Umstand, daß an deren Errichtung allenthalben mehr und mehr gedacht wird.

All die Schwierigkeiten, welche bei der Einführung des Genossenschaftswesens in einem Bezirke zu überwinden sind, habe ich durchgekostet, und weil ich sie kenne, möchte ich durch diesen kleinen Ratgeber Anderen meine Erfahrungen zum Nutz und Frommen der guten Sache zur Verfügung stellen.

Im Anhange sind einige Statuten 2c. mitgeteilt, welche nicht als unverrückbare Muster betrachtet, sondern nur als Leitfaden angesehen werden wollen. Lokale Umstände mannigfacher Art werden stets die eine oder die andere Änderung erheischen, die späteren Erfahrungen aber erst endgültig die Zweckmäßigkeit der einzelnen Paragraphen feststellen.

Unsere genossenschaftliche Litteratur ist verhältnismäßig noch wenig umfangreich und so soll diese kleine Arbeit auch eine Anregung werden, daß in nächster Zukunft noch manch andere, berufenere Feder sich derselben zur Verfügung stelle. Einigkeit thut unserer Landwirtschaft in jeder Beziehung not, die Einigkeit auf dem Gebiete der geschäftlichen und wirtschaftlichen Thätigkeit bringt das Genossenschaftswesen.

So möge dieses Büchlein hinauswandern in die Öffentlichkeit und anklopfen an all den Thüren, welche jedem, auch dem kleinsten Boten des wahren landwirtschaftlichen Fortschrittes sich auch sonst gerne öffnen!

Oldenburg, im August 1886.

H. von Mendel.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Concordia parvae res crescunt.

Das Genossenschaftswesen ist so alt, wie die Menschheit selbst. Überall, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreichte, um Hindernisse zu überwinden, Feinde darnieder zu werfen, oder die Früchte des Friedens zu ernten, da suchte er die Hilfe Gleichgesinnter, von denselben Interessen beseelter Nachbarn und Freunde. Wahrhaft Großes ist stets und immer nur erreicht durch das Zusammenwirken vieler, möglichst gleichgearteter Kräfte — das zeigt die Lehrmeisterin „Geschichte“ in unzähligen Beispielen.

Auf landwirtschaftlichem Gebiete begegnen wir in der germanischen Urzeit schon den Markgenossenschaften, von denen Geheimrat Hanssen in seinen „agrarhistorischen Abhandlungen“ sagt: „Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wie uns von mehreren alten Völkern berichtet wird, so auch bei den Germanen die Genossen einer Feldmark die Äcker gemeinschaftlich bestellt, geerntet und erst die Ernte unter sich geteilt haben. So weit damals schon die Einteilung der Feldmarken in Gewanne und der Gewanne in Äcker bestand, konnte dieses Vorgehen dabei nur die Bedeutung einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeiten über schwere und leichtere, ebene und bergige, nähere und entferntere Ländereien haben. Mit der definitiven Sesshaftmachung der Feldgenossenschaften wird diese Kommunion aufgehört haben, während sie sich in betreff der Heugewinnung auf Gemeinwiesen in mehreren Gegenden Deutschlands noch bis zur Stunde erhalten hat.“

Was hob im 14. und 15. Jahrhundert das deutsche Gewerbe zu der Blüte und Macht empor, welche wir heute noch anstaunen? Nichts anderes als die Zünfte, die freie Genossenschaften

mit wirtschaftlichen und politischen Zwecken darstellten. Was brachte den Hansabund zu seiner weltgebietenden Stellung? Die Antwort liegt nahe: es war auch wieder nur die genossenschaftliche Vereinigung vieler Kräfte zu einem einheitlichen Körper: der Hanse. Doch nicht länger darf ich bei diesen allgemeinen Betrachtungen verweilen; die beiden angeführten Beispiele sollten nur dazu dienen, für meine Darlegungen auch in historischer Beziehung einen kleinen Hintergrund aufzubauen.

Die heutige Zeit — die Zeit des schwersten Kampfes um's Dasein, wo Volk gegen Volk und Individuum gegen Individuum um die materiellen Güter des Lebens in fortgesetztem Ringen sich befinden, hat auch das landwirtschaftliche Gewerbe tief berührt und in vollständig neue Bahnen gedrängt.

Die Konkurrenz, hervorgerufen durch hochentwickelte Verkehrsverhältnisse, welche die Erzeugnisse der Landwirtschaft aus allen Ländern auf den Weltmarkt führen, hat bewirkt, daß der Preis der Produkte nunmehr fast vollständig unabhängig ist von den Herstellungskosten derselben. Letztere sind aber in den alten Kultur-Staaten Europas entsprechend den gesteigerten Lebensansprüchen, auch der arbeitenden Klassen, nicht geringere sondern größere geworden; abgesehen davon aber wurden, hervorgerufen durch andere Umstände, gerade auf die Schultern der Landwirtschaft durch Staat und Kommune Lasten gewälzt, welche sie hart bedrücken und viele ihrer Einzelexistenzen schwer bedrohen. So sprechen wir mit Recht von einem landwirtschaftlichen Nothstande, dessen möglichst durchgreifende und rasche Beseitigung im Interesse nicht allein unseres Gewerbes, sondern jedes Staatswesens liegt. — Dieser dringenden Forderung sind sich — das sei mit freudiger Genugthuung konstatiert — die Regierungen und wenigstens ein Teil des deutschen Volkes bewußt geworden; man bemüht sich, Versäumtes nachzuholen und auf gesetzgeberischem Wege manche Schäden zu heilen. — Doch hier allein kann die Hilfe nicht liegen, denn es gilt, soll in der Landwirtschaft wieder frisches, frohes Leben pulsieren und das Verhältnis zwischen Kraftaufwand und Lohn für denselben ein normales werden, nicht

nur vom Staate einen gesunden Schutz und eine gesunde Gesetzgebung zu erlangen, sondern auch den Betrieb selbst den veränderten Verhältnissen anzupassen und ganz besonders den geschäftlichen Teil desselben auch zeitgemäß zu konstruieren.

Wir sind aus der ursprünglichen Naturalwirtschaft völlig herausgerissen und in die Geldwirtschaft hineingedrängt; der Landwirt muß heute, wie der Kaufmann, kalkulieren und in gewissem Sinne spekulieren, muß bei seinen Ein- und Verkäufen sehr genau rechnen und auf jede erlaubte Weise seinen berechtigten Vorteil zu wahren suchen. Das Geschäft verlangt eine wesentlich höhere Bildung von ihm, als früher, er hat seine ganze Aufmerksamkeit auf eine weise und weitgehendste Ausnutzung der Naturkräfte zu richten, muß mit den durch die neuere Zeit ihm gebotenen Hilfsmitteln zu rechnen und zu arbeiten verstehen. — Wenn dieser Forderung auch der gebildete und durch seine Besitzverhältnisse mit größeren Zahlen rechnende Landwirt wohl meistens gerecht zu werden vermag, so ist das vom minderbegüterten Teile unserer Gewerbetheiligen — dem Bauernstande — durchaus nicht zu behaupten. Er ist vielfach noch, sowohl bei dem Ankaufe seiner Verbrauchsstoffe wie bei dem Verkaufe seiner Erzeugnisse, die Beute der klügeren und erfahreneren Zwischenhändler, das Wort „Warenwucher“ ist kein leerer Schall, sondern leider ein sehr bezeichnender und vielfach anwendbarer Ausdruck.

Hier kann und muß das Genossenschaftswesen seine wohlthätige Wirkung noch viel mehr, als bisher in unserem deutschen Vaterlande geschehen, bethätigen und so gut die Darlehnskassen dem Geldwucher überall, wo sie ihn finden, ein jähes Ende bereiten, so sind die An- und Verkaufs-Genossenschaften die wirksamsten Mittel, um dem nicht minder gefährlichen Warenwucher die Existenzbedingungen abzuschneiden. Derselbe tritt in den verschiedensten Formen und Gestalten auf, zehrend von dem Marke der bäuerlichen Bevölkerung. Hier benutzt er die Indolenz, den Indifferentismus und die Gutmütigkeit des kleinen Mannes, um ihm zu

exorbitanten Preisen minderwertige Futter- oder Düngemittel, sowie Sämereien anzuhängen, dort verführt er einen anderen, mehr davon anzuschaffen, als er bezahlen kann, um schließlich mit Wucherzinsen die Schuld eintreiben zu können. Ein andermal sehen wir den Warenwucherer den Landmann zum Tausche verführen, indem ihm für Butter, Eier, Getreide 2c. Flitterfram für die Frau und andere Luxusartikel, oder gar abscheulicher, fuselhaltiger Branntwein aufgeschwätzt werden. — Das Unwesen im Viehgeschäft, wo es in den Händen gewisser Händler liegt, wie das besonders in einzelnen Teilen von Mittel- und Süddeutschland der Fall ist, erscheint als der schwerste Warenwucher, der überhaupt denkbar ist; er artet schließlich in eine Art Sklaventum aus, in welchem die armen Opfer allmählich verbluten.

Doch genug vorerst von diesen finsternen, traurigen Bildern, welche den ganzen Widerwillen jedes Volksfreundes hervorrufen müssen!

Auch im Verkaufs-Geschäft zieht der Landmann vielfach den kürzeren Teil, weil ihm die Findigkeit der Käufer fehlt, oder weil seine Abnehmer von Mastvieh, Getreide 2c. einen Ring bilden, welcher die Preise nach Gutdünken normiert und den zu durchbrechen der einzelne Verkäufer zu ohnmächtig ist.

Daher, es sei noch einmal ausdrücklich gesagt, erscheint es durchaus notwendig, daß, wo der Einzelne bei dem An- oder Verkauf der landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffe bzw. Erzeugnisse sein Recht nicht erhält, daß da die Genossenschaft eintreten muß, um den Segen vereinter Kraft zu bringen. Er wird nicht ausbleiben, wenn guter Wille und Überzeugungstreue Einzelner die Sache fördern und tragen.

Meine Erfahrung hat mir stets gelehrt, daß gut geleitete An- und Verkaufs-Vereine nicht allein den Mitgliedern direkte materielle Vorteile brachten, sondern, daß sie das Geschäft des betreffenden Bezirkes regulierten, die Luft von allen Dünsten des betrügerischen Zwischenhandels reinigten und die Preise auf einen gesunden, normalen Stand brachten. In dieser Beziehung geht ihre

Wirkung weit über den Kreis der Mitglieder hinaus; sie schaffen die notwendige Konkurrenz und gewöhnen den Landmann, einerseits die Ware, welche er kauft, nach Gehalt und Wert zu prüfen und andererseits seine Verkaufsobjekte genau zu taxieren und bei der Produktion selber schon auf alle Bedingungen berechtigter Erlangung höchster Preise Bedacht zu nehmen.

Der landwirtschaftliche Fortschritt findet in diesen Vereinen einen mächtigen, treuen Bundesgenossen, dessen Einfluß vollste Würdigung verdient.

Die Sache hat aber nicht allein eine materielle, sondern auch eine moralische Seite; sie möchte ich eigentlich allem voranstellen. Dieselbe gipfelt darin, daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung an den Genossenschaften die Vorteile gemeinsamer Kraftentwicklung und einträchtigen Wirkens in greifbarster Form kennen lernt, sich an dieselbe gewöhnt und daß sie den, dem Bauern so sehr eigentümlichen Zug zum Mißtrauen gegen andere und besonders auch gegen Seinesgleichen selbst, allmählich aber nachhaltig Abbruch thut. Gerade der kleinliche, kurzsichtige, nur auf die eigene Scholle blickende Sinn unserer bäuerlichen Bevölkerung hat selbe vielfach die Beute gewissenloser Agitation auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete werden lassen, so daß sie ihre eigenen Interessen verkannten und die Stärke und Gefolgschaft anderer Klassen bildeten.

An dieser Stelle möchte ich ein paar Worte zitieren, die der Präsident des Verbandes hessischer Konsumvereine und Darlehnskassen in Hinsicht der heilsamen Wirkung selber auf die dortigen Zustände in einem Jahresbericht gebraucht hat. Selbe lauten:

„Ohne Ahnung von der in der Vereinigung Aller zu gemeinsamem Zwecke liegenden eigenen Kraft war der Stand der Landwirte der einzige, der die Besserung und Hilfe nur von Oben, von irgend einem unbekannten Ereignis oder in fatalistischer Stimmung gar keine Hilfe mehr erwartete. Er mußte erst die Folgen der Vereinzelung, die Übervorteilung durch andere, klügere Stände durchkosten, die Landbevölkerung mußte die durch den Wucher geschlagenen Wunden empfinden, ehe sie zu den so nahe liegenden Rettungsanker

in der Not griff, während andere Berufsclassen dies schon beim Nahen der Gefahr thaten. Freuen wir uns trotzdem, daß der Bauernstand endlich auf den richtigen Weg gekommen, daß auch er vom gesunden, genossenschaftlichen Geiste ergriffen, daß überall tüchtige, gemeinnützige Männer denselben wach zu rufen und wach zu halten beflissen sind; halten wir aber auch fest an unseren Fundamentalsätzen, die da sind: Einigkeit und Selbsthilfe."

Möchten alle Leiter der landwirtschaftlichen Vereine doch erkennen, daß es für sie und ihre so wichtigen Bestrebungen keine besseren Bahnbrecher giebt, als die Genossenschaften, besonders wenn selbe so organisiert und geleitet werden, daß sie aus den landwirtschaftlichen Vereinen hervorgegangen, in steter Wechselbeziehung mit selben bleiben! Probatum est.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika trägt das landwirtschaftliche Vereinsleben durch die über das ganze Gebiet ausgebreitete, tausende freier Landwirte umfassende, allerdings charakteristischerweise in geheimnisvolles Dunkel gehüllte Grainge in ganz besonderer Weise gerade den Stempel genossenschaftlicher Thätigkeit durch An- und Verkaufsgeschäfte.

Aufgabe meiner Darlegungen soll es denn auch sein, die beiden Formen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens: die An- und Verkaufs-Vereine etwas näher zu beleuchten, indem ich es einer berufeneren Feder überlasse, dem lange gefühlten Bedürfnisse nach einer das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen umfassenden Abhandlung gerecht zu werden.

Bevor ich an die Einzelheiten herantrete, möchte ich noch eine Vorfrage erledigen, welche für die An- und Verkaufs-genossenschaften gleichmäßig Geltung hat.

Es giebt zwei Arten von Genossenschaften, nämlich solche ohne irgend welche gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Mitglieder zu einander und zu dritten, sowie solche, welche nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868 begründet und im Handelsregister verzeichnet sind — die sogenannten eingetragenen Genossenschaften.

Erstere genügen für alle Fälle, wo es sich um die vorüber-

gehende Förderung irgend eines allgemeinen wirtschaftlichen Zweckes handelt, letztere sind aber unerlässlich, wo die Verfolgung weitergehender, bleibender genossenschaftlicher Ziele in Betracht kommt, wo eine wirkliche geschäftliche Thätigkeit in Aussicht genommen ist, die, um überhaupt betrieben zu werden, auf Korporationsrechte des Vereins sich stützen muß. Wer den Wirkungskreis und den Zweck der An- und Verkaufsgenossenschaften sich auch nur oberflächlich vorstellt, der wird von selbst zu dem Ergebnisse kommen, daß diese beiden Formen genossenschaftlicher Wirksamkeit in den meisten Fällen unter die letztgenannte Kategorie fallen müssen. — Bei ihnen handelt es sich um ganz bestimmte, geschäftliche Formen, sowie um einen rein kaufmännischen Betrieb. — Das Charakteristikum der nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868 konstituierten eingetragenen Genossenschaften ist die Solidarhaft, nach welcher jedes Mitglied für die von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, und zwar auch noch zwei Jahre nach seinem event. Austritt, haftet. Diese Bedingung erscheint manchem überaus hart und schwierig und dennoch ist sie notwendig aus mannigfachen Gründen. Es wurde übrigens schon vielfach besonders in unserem nördlichen Deutschland die Frage aufgeworfen, ob es nicht im Interesse der rascheren Ausbreitung der eingetragenen Genossenschaften läge, wenn im Gesetze neben der Solidarhaft auch die beschränkte Haft vorgesehen wäre, d. h. daß in bestimmten Fällen jedes Mitglied nur bis zu einer gewissen Höhe die Garantie für die Verpflichtungen der Genossenschaft zu übernehmen hätte. — Die Vertreter dieser Richtung betonen, daß die Solidarhaft nur da am Platze sein könne, wo der landwirtschaftliche Besitz möglichst gleichartig verteilt sei, daß sie aber in Bezirken, wo das nicht der Fall sei, eine zu große Belastung der einzelnen Großgrundbesitzer gegenüber den bäuerlichen Mitgliedern in sich schließe. Die Folge davon sei, daß erstere im allgemeinen bisher nicht in der gewünschten Weise der Sache sich zugewendet hätten, was um so erklärlicher sei, da sie vom Genossenschaftswesen im allgemeinen nicht den Vorteil hätten, wie gerade der kleinere Landwirt, und doch wäre ihre Mitwirkung zur Ausbreitung der Sache in den

von ihnen bewohnten Gegenden nahezu unerläßlich. — Diese Anschauung wird nun allerdings in vielen genossenschaftlichen Kreisen nicht geteilt; sie verdient aber immerhin mehr Beachtung, als man ihr dort zugestehen zu dürfen glaubt. Auch der deutsche Landwirtschaftsrat hat in seiner XII. Plenarsitzung im Jahre 1884, für die Darlehnskassen-Vereine wenigstens, die beschränkte Haftpflicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen.

Übrigens verliert die Solidarhaft den Stachel, den sie in sich zu tragen scheint, fast vollständig, wenn die einzelnen Genossenschaften sich von jeder Spekulation (in Waren oder Geld) ferne halten und den Kreis ihrer Thätigkeit in Bezug auf räumliche Ausdehnung derart beschränken, daß die Mitglieder im stande sind, das Geschäft stets zu übersehen und selbst zu kontrollieren. Darlehns- und Konsumvereine z. B. sollten in den meisten Verhältnissen aus diesen und aus anderen, später noch darzulegenden Gründen nur den Bezirk höchstens einer Gemeinde umfassen.

Dies wollte ich noch als „zur Einleitung gehörig“ hier dargelegt haben, weil ich die Form der eingetragenen Genossenschaft sowohl für die An- wie für die Verkaufs-Vereine im allgemeinen als eine „Conditio sine qua non“ des bleibenden Bestehens und des gesicherten Erfolges unbedingt bezeichnen zu müssen glaube.

Die Ankaufs-Genossenschaften.

Eintracht macht stark.

Die Konsum-Vereine.

Die dem Landwirte für seinen Betrieb notwendigen Bedürfnisse, welche er aus wirtschaftlichen Rücksichten in vielen Verhältnissen käuflich erwerben muß, bestehen hauptsächlich aus Futter- und Düngermitteln, sowie aus Sämereien einerseits, aus Vieh-, Maschinen und Geräten andererseits. Diese Verbrauchsobjekte sind Marktwaren und der Konjunktur unterworfen. Das gilt ganz besonders von den

drei erstgenannten Stoffen, welche vielfach Spekulationsartikel bilden und in oft unreellster Weise zur schamlosen Ausbeutung des Landwirthes benutzt werden. — Das dringende Bedürfnis, den Gewerbetheiligen bei dem Ankauf von künstlichen Düngermitteln, Kraftfutter und Saatgetreide u. dgl. Wege zu eröffnen zur Erlangung von dem Preise angemessener, unverfälschter Ware, ist die Veranlassung geworden, daß man auch in dieser Richtung in der Vereinigung vieler sein Heil suchte und das Genossenschaftswesen in der Gestalt landwirtschaftlicher Konsum-Vereine der Sache dienstbar machte.

Wie sehr dieses Vorgehen notwendig erscheint, wird jeder zu würdigen verstehen, welcher die Preisunterschiede, welche die Landwirthe für dieselbe Ware an verschiedenen Orten zu bezahlen haben, kennen zu lernen und von den in neuerer Zeit sich häufenden Fällen der Aufdeckung raffinierter Fälschungen der landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffe regelmäßig Notiz zu nehmen Gelegenheit hat.

Hier dürfte der Platz sein, diese Seite der Sache etwas näher zu beleuchten und zwar an der Hand einiger von mir selbst gemachter Erfahrungen.

Die Art und Weise, wie die Ware gewöhnlich in die Hand des Landwirths, besonders in die des kleinen Ökonomen gelangt, ist die, daß der Fabrikant nicht direkt, sondern durch einen, zwei, ja oft drei Zwischenhändler mit dem Konsumenten verkehrt und daß jeder dieser Zwischenhändler wieder selbst Lager hält.

Außerdem verlangt die heutige Zeit Reklame; diese wird durch großartige Annoncen, Probefendungen, kostspielige Geschäftsreisende u. s. w. ausgeführt, und zwar nicht allein vom Fabrikanten, sondern wieder auch teilweise sogar von den Zwischenhändlern.

Die Kosten, welche für diesen Apparat vergeudet werden und der Gewinn, den die Vermittler beanspruchen müssen, bilden einen Warenaufschlag, der nicht vom Fabrikanten, sondern vom vielbelasteten Landwirth getragen werden muß.

Wenn wir in dieser Beziehung Zahlen sprechen lassen wollen, so geben uns die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine und der Verbände solcher, ein recht anschauliches Bild.

Im nachfolgenden führe ich ein paar Beispiele an, welche aus meiner engeren Heimat — Oldenburg — stammen und aus der neuesten Zeit datieren.

Die Preise für Normal-Knochenmehl hatten im Sommer 1885 im Herzogtum Oldenburg durchschnittlich auf 8 Mk. pro 50 Kgr. gestanden und zwar galt dieser Preis nicht für den Detail-Verkauf auf dem flachen Lande, sondern für größere Bezüge in Waggonladungen. Der Ankauf von vorzüglichem Knochenmehl durch den Verband der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine zu dem Preise von 6 Mk. 60 Pf. frei allen Eisenbahnstationen mit 3 monatlicher Zahlungsfrist oder bei Barzahlung mit $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Diskonto, traf viele Fabrikanten und Zwischenhändler wie ein Blitz aus heiterem Himmel.

Die darauf ausgestreuten Gerüchte und Behauptungen, daß zu dem Preise nur gefälschtes Knochenmehl zu bekommen sei — verstummten bald, denn die zahlreichen Analysen und die Erfolge, welche die Düngung mit dem Knochenmehl mit sich brachte, bewiesen, daß der Verband beste Ware geliefert hatte und nur infolge seines großen Bedarfs Firmen fand, die auch mit geringerem Nutzen vorlieb nehmen konnten. Die Vorteile des Ankaufs waren, daß bei dem Bedarf von zirka 18 000 Ztr. nicht allein den Mitgliedern 25 200 Mk. gespart wurden, sondern daß die Knochenmehlpreise von allen Händlern im ganzen Lande auch bei dem Verkaufe an Nichtmitglieder ebenfalls reduziert und auf das richtige Maß zurückgeführt werden mußten, wenn überhaupt Geschäfte gemacht werden sollten.

Der Kainit ist bis 1881, wo die Konsum-Vereine ins Leben traten, an den einzelnen Verkaufsstellen im Lande Oldenburg an die kleinen Leute zu 4 Mk. 50 Pf. pro 50 Kgr. abgegeben worden, der Verband liefert ihn jetzt nach seinem wahren Werte zu 1 Mk. 30 Pf. inkl. Sack, frei jeder Station.

Bei einem Verbrauche von jährlich ungefähr 10 000 Ztr. repräsentiert das eine Ersparnis von 32 000 Mk. Wer braucht aber den Kainit? Besonders der Bewohner der armen Sandgegend und der um sein Dasein kämpfende Moorcolonist.

Ist das nicht ein Institut, segensreich für den armen Mann,

welches hier Wandel schaffte? Wie konnte überhaupt von einer rentablen Benutzung des herrlichen Naturschatzes „Kainit“ die Rede sein bei einem Preise von 4 Mk. 50 Pf. für den Zentner?

Die Leinölkuchen wurden in der Stadt Oldenburg zu 14 Mk. pro 50 Kgr. von den Kaufleuten abgegeben und zwar ohne jede Garantie. Die Konsum-Vereine waren bald in der Lage, beste, reine Ware zu 7 Mk. 90 Pf. zu liefern. Und so könnten noch manche grelle Beispiele geboten werden. Wem sollte es nicht die Zornesglut ins Gesicht treiben, wenn er derartige schamlose Ausbeutungen unseres Bauernstandes sieht, denn sie bringt nicht allein direkten materiellen Schaden, sondern ihr indirekter Nachteil ist noch viel größer; sie macht es unmöglich, diejenigen Hilfsmittel in Aufschwung zu bringen, welche eine billigere, sichere Produktion für unseren, durch die ausländische Konkurrenz gedrückten Landmann ermöglichen, sie schließt ihn aus von den Vorteilen, welche die moderne Wissenschaft uns allen bietet. Wer Gelegenheit hat, den Verbrauchsstoffhandel zu beobachten, der wird die angeführten Preisunterschiede erklärlich finden und vielleicht noch stärkere Differenzen zwischen den Notierungen im Großankauf und den im Detailhandel, anzuführen in der Lage sein. Aber auch hinsichtlich der Warenqualität fällt den Konsum-Vereinen eine wichtige Arbeit der Beseitigung bestehender Übelstände zu. Daß letztere vorhanden sind, ist durch viele Beispiele zu belegen. — Doch um auch in dieser Beziehung mir den Vorwurf, mit allgemeinen Redensarten die Sache abgethan zu haben, nicht zuzuziehen, erwähne ich folgende Fälle aus neuerer Zeit:

Auf der Molkerei-Ausstellung zu Königsberg, welche vor einigen Jahren abgehalten worden ist, hat Dr. Klien verfälschte und geringwertige Futtermittel ausgestellt. Die Verfälschungsmittel waren: Ackerseuf, Flachsseide, Gips, Haferhülsen (gemahlen), Holzmehl, Klee-seide, Kornrade, Mergel, Moorerde, Sand, Senfsamen, Unkrautsamen als Abfall aus Samenhandlungen und Wasser. Die ermittelten geringwertigen und schädlichen Futterstoffe waren: Rübfuchen mit 25 % Mergel, Rübfuchen mit schwarzem Senf, Rübfuchen

mit Unkrautsamen, namentlich Flachsseide, Rübfuchen mit Ackerseuf, Rübfuchen mit 25 $\frac{0}{0}$ Sand, Kleien mit 21 $\frac{0}{0}$ Gips, Kleien mit Haferhülsen (nur 8 $\frac{0}{0}$ Protein), Weizenkleie mit Holzmehl (nur 7,5 $\frac{0}{0}$ Protein), Weizenkleie mit 43 $\frac{0}{0}$ Kornrade, Roggenkleie mit Unkrautsamen und Sand (18 $\frac{0}{0}$), Leinfuchen mit Wasser (22 $\frac{0}{0}$) und Kleie, Leinfuchen mit Moorerde (24 $\frac{0}{0}$ Asche), Leinfuchennmehl mit Unkrautsamen, namentlich Klee-seide, Leinfuchen mit Abfall aus Samenhandlungen, Erdnußfuchen mit großen Haarmengen, Bodes Kraft- und Mastfutter, Preis 30 Mk. pro 50 Kgr., wirklicher Wert nur 7—8 Mk. 2c. 2c.

Professor König erzählt von einem Landwirte, welcher nach Musterprobe einen Waggon Malzkeime kauft, aber eine Ware erhält, welche im Mittel nach einer aus einigen zwölf Säcken entnommenen Proben aus einem Gemisch von Spreu, Steinkohlengrus 2c. bestand. Ein anderer Landwirt kaufte unter dem Namen „Erbsenschrot“ eine Partie Futter, welches nichts anderes als fein zermahlene Erbsenschalen war, die bei der Darstellung von Erbsenmehl gewonnen werden. Am tollsten ist nach Königs Ausführungen die Wirtschaft mit den Reisschalen oder den Spelzen des Reiskornes. Diese Reisschalen, ihrer Beschaffenheit nach nichts anderes als Weizen- oder Roggenspreu, werden nicht nur in fein gemahlenem Zustande dem Reismehl, das aus der sog. Silberhaut des Reiskornes besteht und durch Schleudern des letzteren gewonnen wird, zugesetzt, sondern es gehen auch von den Reisfabriken der Seestädte ganze Waggonladungen in das Innere Deutschlands, um den Kleienforten zugemischt zu werden.

In unserer Versuchsstation kam Lupinensaat, welche ein Landwirt des Jeerlandes von einer bekannten Berliner Samenhandlung gekauft hatte, zur Untersuchung und es erwiesen sich nur 5 $\frac{0}{0}$ der sämtlichen Körner keimfähig. Der Geprellte wartete natürlich vergebens auf das Vegetieren seiner Saat. Ich erinnere an die famose Fleischmehlgeschichte, welche Professor Dr. Soxhlet in München aufdeckte, indem er statt Fleischteile Alaunlederreste, Weizenkleie u. s. w. in dem als Fleischmehl gehandelten Futtermittel vor-

fand; ferner seien dann noch die verächtigten Klee-Steine erwähnt, welche der Größe nach sortierte und gefärbte Quarzkörner sind, die der erbärmliche Schwindel unter den kostspieligen Klee-Samen (zu 30—40 %) mischt, ferner an die zahllosen Verfälschungen von Kunstdünger, von denen die Berichte unserer Fachpresse eine traurige Chronik der Übervorteilung der lang- und gutmütigen, vielfach auch etwas zu indolenten Landwirtschaft bilden.

Hier nur ein Beispiel für hundert. Der Direktor der Versuchstation zu Bonn, Dr. Stutzer, schreibt: „In der Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober 1879 hat die Firma Th. Rüpper in Köln, welche nicht unter Kontrolle steht, für 6100 Mk. Düngemittel, und zwar vorzugsweise einen sog. „aufgeschlossenen Guano“, teils direkt, teils durch Vermittelung von Samson Rahn in Köln, an in der Rheinprovinz wohnende Landwirte und Wiederverkäufer abgesetzt und erhielten unter den 31 Abnehmern die größten Quantitäten (d. h. mehr als für 3000 Mk.) Nathan Rothschild Söhne in Köln, Samson Stern in Züllich, Louis Butschbach in Altenkirchen. Nach sicherer Feststellung des Thatbestandes, daß in den Düngersäcken unten eine ganz andere, geringwertige Ware, als in dem oberen Teil derselben enthalten war, erklärte sich die Firma Rüpper bereit, den durch die Versuchstation zu Bonn festzustellenden Minderwert des Düngers zu vergüten und wurden, nachdem dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Versuchstation, Professor Dr. Freytag und dem Vorsteher derselben, Dr. Stutzer, die Geschäftsbücher des Th. Rüpper vorgelegt waren, an sämtliche 31 Abnehmer Aufforderungen gerichtet und um Einsendung vorschriftsmäßig genommener Durchschnittsproben zur kostenfreien Untersuchung gebeten, um den Wert der gekauften Waren feststellen zu können. Viele hatten den Dünger schon sämtlich ausgestreut, andere schickten Proben ein und betrug z. B. bei J. Frohe in Jüssenich der Minderwert 1207 Mk., während die Ware für 2460 Mk. gekauft war; bei Uhr in Esch der Minderwert 1097 Mk., der verlangte Preis 2044 Mk. 2c.

Die Zustände, welche sich in dieser Beziehung allmählich mit

dem vermehrten Verbrauch von Kraftfutter, Kunstdünger und von fremden Sämereien eingebürgert haben, sind so unnatürliche, den Landwirt so schädigende, daß Selbsthilfe dringend not thut; selbe kann nur durch genossenschaftliches Vorgehen ganz und voll erreicht werden, denn der Einzelne steht derartigen Betrügereien häufig mehr oder weniger machtlos gegenüber.

Die Konsum-Vereine führen den Verbrauchsstoffhandel wieder auf solide Bahnen, die unreellen Lieferanten werden schnell ausgemerzt, denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Ankauf im großen nur auf Gehalts-Garantie geschieht, und so werden alle untersuchbaren Waren vor das Forum der chemischen Versuchstationen, diesen in der Gegenwart so unentbehrlichen Instituten, welche allerdings vielen das Licht scheuenden Lieferanten ein Greuel sind, gebracht. Die Zahl der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine hat sich im Laufe der letzten Jahre bei uns in Deutschland wesentlich vermehrt, ein Zeichen, daß ihre Bedeutung in immer weiteren Kreisen Anerkennung findet. Von dem Gesichtspunkte ihrer Organisation und Thätigkeits-Entwicklung aus treten uns zweierlei Arten von Konsum-Vereinen entgegen, nämlich

- a) solche, welche zu sog. Verbänden vereinigt sind,
- b) solche, welche für sich allein bestehen.

Beide Arten haben ihre Existenzberechtigung, die von den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Bezirkes abhängig ist.

a) Die Verbands-Vereine.

Diese Form hat ihre Wiege im Großherzogtum Hessen, wo sie seit 1874 besteht und von wo sie sich verhältnismäßig rasch Verbreitung nach Nord, Süd und West unseres großen Vaterlandes verschaffte, so daß sie heute schon hinsichtlich der Mitgliederzahl die zweite Art weit überflügeln dürfte.

Der diesjährige Bericht des Vorstandes der Vereinigung deutscher Genossenschaften erwähnt 11 Verbände von Konsum-Vereinen.

Von selben befindet sich je einer im Großherzogtum Baden, im Gebiete des landwirtschaftlichen Haupt-Vereins von Göttingen, im Großherzogtum Hessen, im Fürstentum Lübeck, im Gebiet von Ostholstein, im Herzogtum Oldenburg, im Fürstentum Osnabrück, im Gebiet des landwirtschaftlichen Haupt-Vereins Ostfriesland, im Gebiet von Ost- und Westpreußen, im Baierischen Regierungskreis der Rheinpfalz und in der Provinz Schleswig-Holstein. Im ganzen gehören den Verbands-Vereinen ca. 19 000 Mitglieder an, welche 1885 ungefähr 750 700 Ztr. Waren im Gesamtwerte von 3 134 407 Mk. bezogen haben.

Das Wesen dieser Art von Ankaufs-Genossenschaften besteht darin, daß nicht die einzelnen Vereine ihren Bedarf selbst beschaffen, sondern daß der Verband durch eine oder mehrere Kommissionen die Gesamt-Ankäufe als Generalbevollmächtigter besorgt. Dadurch wird erreicht:

1. daß große Quantitäten von bestimmten einzelnen Waren bedurft und gekauft werden, was die Konkurrenzfähigkeit stärkt und größtmögliche Vorteile in Preis und Qualität bei dem Ankaufe sichert;
2. daß die Leiter der Einzelvereine Warenkunde nicht bedürfen. Dies fällt schwer zu Gunsten der Verbands-Vereine in die Waagschale, indem dadurch eine Schwierigkeit beseitigt wird, welche der Begründung von Konsum-Vereinen und auch dem erfolgreichen Wirken bereits bestehender bis dahin vielfach im Wege gestanden hat.

Die beiden Punkte machen das Institut der Verbands-Vereine besonders geeignet für Gegenden, in welchen man mit vorwiegend Klein- und Mittelgrundbesitz (bäuerlicher Bevölkerung) zu rechnen hat, indem hier einerseits der Verbrauch der Einzel-Vereine immer ein verhältnismäßig geringerer bleibt und indem es andererseits ebenda meist auch an geschäftsgewandten Persönlichkeiten zum Ankaufe fehlt.

Weil ich gerade in dieser Organisation den mächtigsten Hebel zur Ausbreitung des landwirtschaftlichen Konsum-Vereinswesens erblicke, so möge mir gestattet sein, daß ich die Verbandsthätigkeit auf

Grund eigener Erfahrung eingehender beleuchte, wobei ich allerdings in erster Linie unsere Oldenburger Einrichtung im Auge behalten werde, die jedoch im wesentlichen von der anderer Verbände nicht abweicht.

Die Darlegung soll im Interesse der Übersicht und Klarheit eine Zweiteilung erfahren, welche einerseits den Verband und andererseits den Einzel-Verein in Betracht zieht.

Der Verband umfaßt eine Anzahl von Einzel-Vereinen eines wirtschaftlich oder politisch abgegrenzten Bezirkes. Es erscheint im Interesse gemeinsamen Strebens und zur Vermeidung sonst leicht entstehender, die Sache schwer schädigender Gegensätze, wünschenswert, daß der Verband in irgend einem Zusammenhange mit dem betreffenden landwirtschaftlichen Haupt- oder Zentral-Verein sich befinde, vielleicht eine Sektion desselben bilde, wie das z. B. in Oldenburg, Schleswig-Holstein u. dgl. der Fall ist, woselbst noch die Bedingung besteht, daß jedes Mitglied eines dem Verbande angehörigen Konsum-Vereins auch zugleich Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins sein muß.

Ob die letztere Vorschrift überall durchführbar erscheint, bezweifle ich, betrachte sie aber immerhin als anstrebenstwert.

Die Organe des Verbandes bestehen aus:

1. dem Verbands-Vorstande;
2. dem Verbands-Ausschusse;
3. den Ankaufs-Kommissionen;
4. dem Geschäftsführer.

Die Aufgabe des Verbands-Vorstandes erstreckt sich in der Hauptsache auf die Kontrolle der gesamten Thätigkeit, besonders des Geschäftsführers, auf die Einberufung des Ausschusses und auf die Anweisung der laufenden Ausgaben.

Dem Verbands-Vorstande, der aus mehreren Personen sich zusammensetzt, sollte wenigstens ein Mitglied angehören, welches Zeit, Geschick und Lust besitzt, um mit Energie und Ausdauer die Leitung auch thatsächlich zu üben. Ist das nicht der Fall, so entschlüpfen dem

Vorstände leicht die Zügel und gleiten ganz in die Hände des Geschäftsführers hinüber, was aus mannigfachen Gründen für die Sache von Nachteil erscheint.

In Oldenburg bildet der Zentral-Vorstand der Landwirtschafts-Gesellschaft zugleich den Vorstand des Verbandes, er bestimmt aber aus seiner Mitte ein Mitglied, dem das Direktorium anvertraut wird.

Der Verbands-Ausschuß ist aus den Vertretern aller Einzelvereine gebildet und übt die Rechte, welche bei anderen Vereinen der Generalversammlung zustehen.

Der Verbands-Ausschuß bestimmt auch die Waren, welche im Laufe des Jahres durch den Verband geliefert werden. Die Einzelvereine sind gebunden, im Bedarfsfalle diese nur durch den Verband zu beziehen, während sie alle nicht auf der Liste stehenden Artikel selbständig sich anschaffen können; zu letzteren gehören vorwiegend die Stoffe, welche speziell in einem Bezirk nur verbraucht werden oder infolge örtlicher Verhältnisse von Einzel-Vereinen direkt in an und für sich bester Qualität und zu billigsten Preisen zu beschaffen sind.

Eine sehr wichtige Rolle fällt den Ankaufs-Kommissionen zu, indem in deren Händen der eigentliche Kern der Sache ruht. Als ihre Mitglieder dürfen nur absolut unbescholtene, charakterfeste und geschäftskundige Männer — am besten praktische Landwirte — fungieren, denen ein gewisser kaufmännischer Blick nicht fehlt. Gewöhnlich wird für jede Gruppe von Verbrauchsartikeln je eine drei bis fünf Personen umfassende Ankaufs-Kommission gewählt.

Als Geschäftsführer des Verbandes wird sich in den meisten Fällen ein Kaufmann am besten eignen; ihm obliegen die Führung der Korrespondenzen, die Vermittelung der Bestellungen und alle sonstigen einschlägigen Arbeiten.

Der Verbands-Geschäftsführer ist besoldet, und zwar entweder mit fixem Gehalte oder — was ich vorziehe — durch eine Provision vom Warenumsatz mit Garantie einer Minimaleinnahme; er besitzt im Vorstände kein Stimmrecht, ist demselben vielmehr untergeordnet.

Von dem Geschäftsführer Kaution zu fordern, ist aus mannigfachen Gründen sehr empfehlenswert; selbe soll nicht allein zur Sicherung gegen Verluste, entstanden durch Unterschleif, sondern auch zur Sicherung gegen Verluste hervorgerufen infolge von Nachlässigkeit beansprucht werden können. Bei derartigen Dingen muß nur die reine Geschäftssache in Betracht gezogen und jede Vertrauensseligkeit verbannt werden.

Die Geschäftsführung des Verbandes wickelt sich im allgemeinen in folgender Art ab:

Wenn die Zeit für den Ankauf eines Verbrauchstoffes herangekommen, so werden geeignete Lieferanten, entweder durch den Vorstand oder die Ankaufs-Kommissionen aufgefordert, Probeofferten mit genauer Angabe von Preis, Gehalt und Bedingungen bis zu einem bestimmten Termine einzureichen, es kommt also der Weg beschränkter Submission in Anwendung. Nur ausnahmsweise, wenn das Angebot sehr schwach, oder sonst nicht entsprechend ausfällt, soll man zum allgemeinen Ausschreiben greifen. Die Gefahr des letzteren ist aber immerhin eine vielfache und besteht besonders darin, daß eine Zahl unbekannter, oft recht zweifelhafter Firmen sich herandrängt und daß durch sie auch für die Zukunft bis dahin wohl erprobte, tüchtige Lieferanten abgeschreckt werden.

Als goldene Regel können jeder Ankaufs-Kommission folgende Worte ans Herz gelegt werden:

„Kaufe nur von durchaus soliden Häusern und kaufe nur Prima-Ware! Nur so kaufst Du sicher und billig und im Interesse Deiner Vereine!“

Der Geschäftsabschluß wird perfekt durch die Ausfertigung eines beiderseits unterschriebenen Lieferungsvertrages. Selber enthält das Quantum, den Preis und den garantierten Gehalt der Ware, die Lieferungsbedingungen, die Höhe der an den Verband zu zahlenden Provision, die Erklärung, daß der Verbandes-Vorstand als Bevollmächtigter der Einzelvereine anerkannt wird, und die Festsetzung des Gerichtsstandes.

Indem ich die einzelnen eben genannten Punkte des Lieferungsvertrages zum Ausgang weiterer Betrachtungen benutze, habe ich folgendes zu bemerken:

Das für einen bestimmten Zeitraum benötigte Quantum einer Ware erfährt die Ankaufs-Kommission nach den hessischen Einrichtungen dadurch, daß vorher von den Einzel-Vereinen bei dem Verbands-Geschäftsführer der Bedarf angemeldet wird. Diese Anmeldung bedingt, daß die Mitglieder sich genau ihren Bedarf vorher auch berechnen und bildet so ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel, um den Landwirt an die Aufstellung eines Stats zu gewöhnen. Aber der sofortigen Durchführung dieser Maßregel bei den ersten Ankäufen neuer Verbände steht gerade in den Bezirken mit Kleingrundbesitz einerseits das Mißtrauen der Mitglieder entgegen, welche nicht bestellen wollen, ohne vorher den Preis zu kennen und andererseits die Schwerfälligkeit und Ungeübtheit der meisten Bauern, das, was sie gebrauchen für längere Zeit vorher überhaupt zu übersehen. So kann es denn kommen, daß trotz energischer Aufforderungen die Einzel-Vereine vorher nicht bestellen und schließlich dennoch, wenn Preis und Ankaufsbedingungen veröffentlicht sind, event. großen Bedarf haben. Um hier über die ersten Schwierigkeiten hinwegzukommen und allmählich das hessische Vorbild zu erreichen, ist es empfehlenswert, daß man mit dem Lieferanten das Übereinkommen trifft, daß er sich zur Lieferung bis zu einem gewissen Maximalquantum verpflichtet, ohne daß sich der Verband an die Abnahme eines Minimalquantums zu binden hätte. Ich habe, und das sei mit Genugthuung konstatiert, gerade bei den größten Firmen ein sehr freundliches Entgegenkommen in dieser Beziehung stets gefunden, welches wir in den meisten Fällen allerdings nur im ersten Jahre unserer Thätigkeit beanspruchen mußten.

Für die Lieferungsbedingungen empfiehlt sich stets eine genaue Bestimmung betreffend die Lieferfristen und die Festsetzung einer Konventionalstrafe, wenn selbe überschritten werden. Durch das Nichtinnehalten der Liefertermine kann der Lieferant unter Umständen der Genossenschaftssache schwere Schädigung zufügen, denn

so unprompt der gewöhnliche Landwirt bei der Erfüllung seiner geschäftlichen Verbindlichkeiten dritten gegenüber häufig ist, so prompt will er selbst bedient sein.

Die Verbands-Provision, welche der Lieferant zu entrichten hat und zwar meist in der Höhe von 1—2 % des Warenwertes, findet ihre Verwendung zur Besoldung des Geschäftsführers, zur Honorierung für die von einer chemischen Kontrollstation ausgeführten Analysen der gelieferten Waren, zur Deckung sonstiger Geschäftskosten und zur Ansammlung eines Reservefonds. Letzterer ist für jeden Verband ein hochwillkommener Rückhalt, welcher bei einem in jedem Geschäft einmal möglichen Mißerfolg rasche Deckung des entstandenen Schadens ermöglicht.

Die Mitteilung der Warenankaufspreise an die Einzelvereine ist in landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen eine in neuerer Zeit viel erörterte Angelegenheit gewesen. Während das alte hessische Muster in seiner Geschäftsordnung nur verlangt, daß die Einzelvereine die ungefähre Preishöhe der bevorstehenden Ankäufe erfahren sollen, um daraufhin zu bestellen, haben wir im nordwestlichen Deutschland die Einrichtung getroffen und treffen müssen, daß die Einzelvereine den genauen Preis, sowie die genauen Lieferbedingungen der festen Abschlüsse erfahren; ja in Oldenburg ist man so weit gegangen, daß jedem einzelnen Mitgliede das betreffende Preis-Zirkular zugesandt wird. Und das hat sich trefflich bewährt.

Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften glaubte nun in ihrer Generalversammlung im Februar d. Js. einen ganz neuen Modus in dieser Richtung empfehlen zu sollen und zwar auf Grund der neuerdings in Hessen damit gemachten günstigen Erfahrungen.

Die betreffende Resolution, welche fast einstimmige Annahme fand, lautet: „Der Vereinstag empfiehlt den Verbänden bzw. Einzel-Genossenschaften bei Festsetzung der Verkaufspreise an die Verbands-Vereine bzw. Mitglieder, die solidesten Tagespreise nicht oder nicht wesentlich zu unterbieten, dagegen die dabei erzielten Überschüsse als Rückvergütung (Rabatt, Dividende etc.) an die beteiligten

Vereine bezw. Mitglieder am Schlusse des Jahres bezw. der Lieferungsperiode zu verteilen."

Darnach werden die Mitglieder den wirklichen Ankaufspreis erst zu den letztgenannten Terminen gewahr. Diese Maßregel ist in Rücksicht auf die Lieferanten — und viele Lieferanten verdienen im Interesse der Genossenschafts Sache größtmögliche Rücksicht — in Aussicht genommen, weil die von den Verbänden oder auch von großen, mitgliederreichen Einzel-Vereinen abgeschlossenen Warenpreise auch außerhalb ihrer Kreise in den betreffenden Distrikten maßgebend werden und dadurch den Verdienst der Lieferanten beeinträchtigen und selbe zwingen, auch bei Genossenschaften von Vorzugspreisen abzugehen.

Wenn ich die Berechtigung der obigen Resolution auch voll und ganz anerkenne, so muß ich in Betreff selber dennoch das bekannte Wort anwenden: „Eines schickt sich nicht für Alle.“ Verbände und Einzel-Vereine mit genossenschaftlich altgeschulten Mitgliedern mögen, wo die obige Rücksicht auf die Lieferanten dringend es erfordert — das ist nämlich nicht überall der Fall — mit großem Vorteil diese Institution adoptieren, für neu entstandene Schöpfungen, besonders wenn selbe mit sehr viel kleinbäuerlichen Elementen rechnen müssen, bezeichne ich sie als ein bedenkliches Experiment. — Bei diesen ist noch nachdrückliche Propaganda für die Sache nötig und selbe geschieht am besten durch eine absolut durchsichtige Geschäftsabwicklung und die Mitteilung fester, niedrigster Preise. Hier gilt es ja auch noch, den alle Hebel gegen die Genossenschaften in Bewegung setzenden, kleinen, schädlichen Zwischenhandel zu bekämpfen und niederzuwerfen und das kann nur durch obengenanntes Vorgehen geschehen. Wer den Bauer kennt und sein ihm zur zweiten Natur gewordenen Mißtrauen, wird mir beistimmen.

Der Waren- und Geldverkehr geschieht im allgemeinen direkt, so daß nach erfolgtem Ankaufe durch die Kommission die Einzel-Vereine auf Grund ihrer bei dem Verbande gemachten Bestellungen direkt mit dem Lieferanten in Geschäftsverbindung treten und ersterer nur in Fällen von Nichterfüllung der Vertragsbedingungen noch einmal herangezogen wird.

Doch giebt es Verhältnisse, wo man mit Erfolg auch von diesem an und für sich prinzipiellen Standpunkte abweichen kann.

Alle Verbände, welche vorwiegend mit Kleinbesitz-Elementen zu rechnen haben, werden die Beobachtung machen, daß die Bestellung eines Einzel-Vereins, besonders so lange er in den Kinderschuhen steckt, häufig daran scheitert, daß seine Mitglieder von einer bestimmten Ware ein 200 Ztr. umfassendes Quantum nicht bedürfen und nicht unterbringen können. Da viele Düngermittel, wie Kainit, Gips, Rohphosphate 2c., sowie die meisten Futterstoffe Stückgutfracht besonders auf weitere Entfernung nicht tragen können, so müßte der Einzel-Verein unter solchen Umständen meist von der Benutzung der Verbands-Ankäufe überhaupt absehen. Um dem abzuhelpen, haben wir in Oldenburg ein Verbands-Lager errichtet, welches von jedem der gangbarsten Artikel der Saison stets 200 Ztr. in Vorrat hält und davon mit einem geringen Aufschlag für Rollgeld und Lagerung in beliebigen Quantitäten den Einzel-Vereinen abliefert. Durch diese Einrichtung ist schwachen Vereinen auf die Füße geholfen und der Absatz ganz ungemein gesteigert worden. Auch mit kombinierten Ladungen oder damit, daß man die Ware für mehrere Vereine, deren Eisenbahnstationen an einer Linie liegen, zusammenladen läßt, kann man sich über manche Schwierigkeit des Anfangs hinweg helfen.

Die Kontrolle über die Qualität und Probeechtheit der gelieferten Waren bildet eine wichtige Grundlage der Thätigkeit des Verbandes, dessen Leitung strenge darüber wachen muß, daß die Geschäftsführer der Einzel-Vereine in vorschriftsmäßiger Weise von jeder Sendung, welche direkt vom Lieferanten und nicht über das Verbands-Lager gekommen ist, die Proben zeitig dem Verbands-Vorstande einsenden. Geschieht das nicht, dann schwebt ein materieller Hauptvorteil der Konsum-Vereine, nämlich die Beschaffung bester Ware, in der Luft, dann sind die strengen Lieferungsverträge illusorisch, weil eben die Kontrolle, ob sie auch eingehalten werden, nicht geübt werden kann. Dem Verbands-Vorstande ist es zu empfehlen, daß er mit einer landwirtschaftlichen

Kontroll- und Versuchstation ein Jahresabkommen treffe hinsichtlich des Honorars, sowie der Fristen, innerhalb welcher die eingereichten Analysen Erledigung finden sollen.

Wenn man den Verband den Kopf des Konsumgenossenschaftskörpers nennen kann, so sind die denselben bildenden Vereine die Glieder und der Rumpf.

Während die Eintragung des Verbandes als solchen in das Handelsregister weder zulässig noch notwendig erscheint, trifft für die Einzel-Vereine das zu, was ich in der Einleitung schon nachdrücklich betonte, nämlich, daß sie unbedingt eingetragen sein müssen. — Im übrigen verdienen hinsichtlich der Errichtung und Organisation dieser Vereine folgende Gesichtspunkte noch Berücksichtigung:

1. Ein Einzel-Konsum-Verein eines Verbandes soll sich nicht über einen zu großen Bezirk erstrecken, weil dadurch die Geschäftsführung sehr erschwert und verteuert wird, abgesehen davon, daß die bei eingetragenen Genossenschaften vorgeschriebene solidarische Haftbarkeit für Personen, welche womöglich in einer Gemeinde wohnen und mit einander bekannt sind, weniger beschwerlich erscheint, als wenn ein großer Bezirk und viele einander unbekannte Genossen in Betracht kommen.

Schon bei der beabsichtigten Gründung eines solchen Vereins soll man dieser Bedingung Rechnung tragen. Es wird dadurch die Gründung selbst erleichtert und das Vertrauen in den Erfolg, sowie in den Bestand der Sache bei den einzelnen Mitgliedern gestärkt und gehoben.

2. Die Konstituierung soll nicht in öffentlicher Versammlung, sondern in besonders zu diesem Zwecke anberaumter Sitzung nur interessierter und geeigneter Persönlichkeiten, welche willens sind, dem Vereine beizutreten, geschehen.

Auch dieser Punkt fordert nach meiner Erfahrung volle Beachtung. Es wird das leicht begreiflich, wenn man sich etwas in die tatsächlichen Verhältnisse versetzt. — Die Gründung eines Konsum-Vereines, welche gewöhnlich erfolgt, nachdem bereits ein

oder mehrere Vorträge über dieses Thema gehalten waren, ist für den Bezirk einer ländlichen Gemeinde ein Ereignis, das in allen möglichen und unmöglichen Variationen vorher im Kreise schon behandelt ward und wobei der in seiner bisherigen lukrativen Thätigkeit bedrohte Zwischenhandel den Mephisto spielt oder wenigstens zu spielen sucht, denn hier handelt es sich für die Zukunft darum, was der französische Spruch mit den Worten: „il faut être enclume ou marteau“ treffend ausdrückt. Die konstituierende Versammlung bietet, sobald sie öffentlich abgehalten wird, häufig ein sonderbares Bild, indem zu ihr gerade die Elemente am zahlreichsten sich drängen, von denen man das Gegenteil erwarten sollte, nämlich die Zwischenhändler, oder die, welche als deren Werkzeuge anzusehen sind und meist aus Personen bestehen, die bei ersteren schon so stark angekreidet sind, daß sie für nützliche Glieder eines Konsum-Vereins die Qualität, nämlich die „Freiheit“, ohnehin bereits verloren haben. — Die Absicht dieser auffallenden Teilnahme tritt sofort zu Tage, sobald die Verhandlungen begonnen haben. Sie gipfelt darin, entweder durch schlaue Einwände und kräftiges Regieren die ob der Neuheit der Sache schwankenden bäuerlichen Landwirte von der Überzeugung des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit der Konsum-Vereine abzubringen, oder, wenn die Konstituierung dennoch erfolgt, als Mitglieder möglichst viele Gegner der Sache einzuschmuggeln, um demnächst den jungen Verein wieder zu sprengen. Deshalb videant consules!

Die konstituierende Versammlung soll stets auf Eingeladene sich erstrecken und für andere geschlossen bleiben. Es ist durchaus nicht nötig, daß die Zahl selber eine große ist; im Gegenteil wird die Sache im beschränkten Kreise einfacher und geschäftsmäßiger sich erledigen lassen, und es kann nach erfolgter Konstituierung die Aufforderung zum Beitritt in den größeren Kreis dann mit um so besserem Erfolg getragen werden.

3. Jeder Konsum-Verein soll das Prinzip der Barzahlung möglichst auf seine Fahne schreiben, selbst auch dann, wenn durch den Verband Zahlungsfristen bei den Lieferanten erwirkt werden.

Die Barzahlung durch die einzelnen Mitglieder sofort nach Empfang der Ware müßte meines Erachtens das Ziel sein, dem jeder Konsum-Verein zustrebt. — Wo das erreicht ist, da hat die Genossenschaft dadurch schon allein unendlichen Segen gestiftet; sie hat den Landwirt dazu gebracht, Wirtschaftseinnahmen und Wirtschaftsausgaben in das richtige Verhältnis zu einander zu bringen und die folgenden Jahre nicht mehr mit den Betriebschulden vorhergehender zu belasten.

Gerade das in Deutschland so verbreitete Borgsystem trägt wesentlich die Schuld an der Verteuerung und Verschlechterung der Artikel. Wie sehr die Waren durch dieses Übel im Preise erhöht werden, beweist folgende Berechnung der „Osnabrücker Handelskammer“ in deren Jahresbericht vom Jahre 1877. (Vgl. Hitze: Kapital und Arbeit, S. 513.) Hiernach müssen auf den Preis der Waren geschlagen werden:

für Zinsverlust Abzüge und Agio Ausfälle an Ausständen			
vom Fabrikanten . . .	2 $\frac{0}{0}$	1 $\frac{0}{0}$	2 $\frac{0}{0}$
vom Großhändler . . .	3 $\frac{0}{0}$	1 $\frac{0}{0}$	2 $\frac{0}{0}$
vom Detaillisten . . .	4 $\frac{0}{0}$	—	3 $\frac{0}{0}$

zusammen 18 $\frac{0}{0}$, wenn das Borgen 4, 6 oder 8 Monate nicht übersteigt und einigermaßen geschäftsmäßig reguliert wird. Wenn aber 9, 12 oder mehr Monate als Ziel in Anspruch genommen werden, so muß eine Preisverteuerung von 30 $\frac{0}{0}$ und mehr stattfinden, sobald die Ware, wie es Regel ist, durch die Hände der obengenannten Vermittler in diejenigen der Konsumenten gelangt. Diese Berechnung ist fast allseitig als zutreffend anerkannt und es muß solchen Ziffern gegenüber eigentlich als undenkbar erscheinen, daß sowohl Händler als Konsumenten schließlich nicht erkennen sollten, welche ungeheure Summen vom Nationalvermögen und welche namhaften Beträge des eigenen Vermögens jedes Individuums bei Fortdauer des bisherigen Schlendrians dem Moloch der Borgwirtschaft ohne jede produktive Gegenleistung zum Opfer gebracht werden.

Da nun besonders in heutiger Zeit die Varmittel in der Landwirtschaft häufig sehr knapp sind und es gerade Aufgabe

der Genossenschaft sein muß, auch dem minder wohl Situierten unter die Arme zu greifen, so hat man andererseits allenthalben angefangen, die Konsum-Vereine mit den Darlehnskassen in Verbindung zu bringen, wodurch beiden Instituten wesentlich genutzt werden kann. Die Darlehnskassen-Vereine leisten dann für die Mitglieder des Konsum-Vereins, welche meist auch ihnen als solche angehören, zu billigem Zinsfuße auf beschränkte Zeit Vorschüsse, damit die Verpflichtungen für bezogene Waren stets prompt erledigt werden können und rettet sie so eventuell aus den Händen des Geldwuchers, nachdem sie vor dem Warenwucher geschützt sind.

Wo Darlehnskassen in größerer Zahl noch nicht bestehen, empfiehlt es sich, daß die Verbände oder die Einzel-Vereine mit soliden Banken ein Übereinkommen treffen, um für die Mitglieder im Bedürfnisfalle zu einem bestimmten, festgesetzten Zinsfuße und unter fulanten Bedingungen zur Bezahlung von Waren Geld flüssig zu erhalten.

Wir haben in Oldenburg für unsere Einzel-Vereine unter äußerst günstigen Bedingungen ein derartiges Abkommen mit der Spar- und Leihbank getroffen und können die Vorteile desselben nur rühmen.

4. Der Geschäftsführer des einzelnen Konsum-Vereins darf niemals Kaufmann oder Händler in landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen sein. Er hat am besten an einer Eisenbahnlinie seinen Sitz, wodurch die Sache sehr erleichtert und verbilligt wird.

Die Nichtbeachtung der erstgenannten Bedingung hat die Wirksamkeit manches Einzel-Vereins schon völlig lahm gelegt. Ein trivialer Volksauspruch lautet: „Den Bock zum Gärtner machen“, er paßt vortrefflich für jeden Verein, der den eben angeführten Rat hinsichtlich der Auswahl des Geschäftsführers nicht befolgt.

5. Die geschäftsführenden Persönlichkeiten müssen eine Gratifikation erhalten, und zwar wird selbe am besten nach dem Warenumsatz in Prozenten bemessen.

Bei den oldenburgischen Einzel-Konsum-Vereinen ist im

Durchschnitte den Geschäftsführern eine Provision von $1-2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ des Netto-Warenpreises gewährt. Die Höhe letzterer innerhalb genannter Grenze bestimmt sich einmal darnach, ob der Geschäftsführer an der Eisenbahnstation wohnt, oder nicht; im ersteren Fall ist seine Thätigkeit sehr erleichtert, indem er zur Verteilung der Ware am Bahnhof, zur Probeentnahme zc. nicht größere Touren zu machen hat. Dann übt auf die Höhe der Provision ebenfalls Einfluß, ob der Geschäftsführer für die Genossen zu deren Bequemlichkeit Waren lagert zc. — In dieser Beziehung sind eben rein lokale Umstände entscheidend. Der Direktor und die Aufsichtsräte üben ihre Wirksamkeit als ein unbezahltes Ehrenamt.

6. Die Buchführung muß einfach, übersichtlich und stets in Ordnung sein.

Der Verband der hessischen Konsum-Vereine hat sich auch in dieser Beziehung bahnbrechend gezeigt, indem von ihm für die beste Ausarbeitung einer Anleitung zur Buchführung für landwirtschaftliche Verbands-Konsum-Vereine eine Prämie ausgesetzt wurde. Bei der Konkurrenz erhielt das Elaborat des Herrn August Wiener, Technikers und Lehrers der Mathematik zu Darmstadt, den verdienten Preis. Dadurch ist, einem langgefühlten Bedürfnisse entsprechend, ein Leitfaden geschaffen, der jedem Konsum-Vereine empfohlen werden kann. Das Werkchen ist vom Verbande der hessischen Konsum-Vereine zu billigem Preise zu beziehen, der sich noch reduzieren dürfte, wenn es durch Verbände im großen angeschafft wird.

Was nützt aber die bestangelegte Buchführung, wenn sie nicht ordnungsmäßig geführt wird, und daß letzteres leider zum Nachteil der Sache vielfach der Fall ist, kann kaum bestritten werden. Der Aufsichtsrat der Einzel-Vereine, dessen Hauptaufgabe gerade in der Kontrolle der Geschäftsführung liegt, übt sein Amt in der Beziehung sehr oft mit zu wenig Strenge und Rücksichtslosigkeit und vielleicht auch ohne die nötige Sachkenntnis.

Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat in Rücksicht auf diesen Übelstand denn auch in ihrer

letzten Sitzung folgende Resolution gefaßt: „Die Einführung der obligatorischen Revision der Buch- und Geschäftsführung der den Verbänden zugehörigen Genossenschaften durch von verbandswegen bestellte Sachverständige ist als eine unabweisbare Pflicht der Verbände zu betrachten.“ Damit wird, und zwar mit vollem Rechte, das Institut der Verbandsrevisoren, wie es sich bei den Schulz'schen Wirtschaftsgenossenschaften bereits bewährt hat, auch für unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften als notwendige Einrichtung gekennzeichnet.

7. Mitglieder=Guthaben werden bei den Verbands=Einzel=Vereinen nach hessischem Muster, im allgemeinen nicht gebildet, demgemäß sind von den einzelnen Mitgliedern auch Einzahlungen nicht zu leisten. Zur Deckung der Geschäftskosten und zur eventuellen Ansammlung eines Reservefonds wird ein Warenaufschlag genommen, welcher von der General-Versammlung alljährlich für die einzelnen Waren zu bestimmen ist und der zugleich mit der Provision des Geschäftsführers dem von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Preis hinzugerechnet wird.

In den Bezirken mit Kleingrundbesitz fördert das Absehen vom Erheben von Beiträgen zur Ansammlung von Mitglieder=Guthaben ganz wesentlich die schnellere Einbürgerung der Konsum-Vereine. Der kleine Mann rechnet und muß eben auch mit kleinen Mitteln rechnen.

b) Die selbständigen, nicht zu Verbänden vereinigten Konsum-Vereine.

Wenn die Verbands-Einrichtung nach hessischem Muster in allen denjenigen landwirtschaftlichen Gebieten, wo bäuerliche Verhältnisse bestehen, wo kleine Einzel-Vereine sich bilden und wo es gilt, der Genossenschaftssache Bahn zu brechen, vor allem ersprießlich wirkt, so erscheint der selbständige Verein da am Platze, wo größere Besitzer mit bedeutendem Konsum, wenn auch weiter aus einander wohnend, die Vorteile gemeinsamen Geschäftes genießen wollen. —

Immer aber muß der Bedarf in bestimmten Stoffen ein umfangreicher sein, sonst bleibt der Anschluß an einen Verband das einzige Rettungsmittel. Je größer das Quantum beim Einkauf, desto billiger der Preis, desto günstiger die Auswahl in besten Qualitäten.

Eine große Zahl von kleinen selbständigen Konsum-Vereinen sind im Laufe der Jahre entstanden und — zu Grunde gegangen und haben in manchen Gegenden durch ihren Mißerfolg und die oft herben Verluste, welche die Mitglieder erlitten, die gute Sache selbst in Verruf gebracht.

Großes Lager und schlechte Abschlüsse bilden in allen Fällen die Gründe für ein schnelles, trauriges Ende. Bei den selbständigen Einzel-Vereinen sind vor allem tüchtige, geschäftsgewandte Leiter notwendig, die besonders auch im Einkauf die nötige Übersicht, Ruhe und Energie besitzen.

Die Statuten und die Geschäftsordnung dieser Form genossenschaftlicher Einkaufs-Vereine umfassen im wesentlichen die Punkte, welche ich im vorhergehenden für den Verband und die Einzel-Vereine als maßgebend geschildert habe, denn in der Sache verfolgen sie die gleichen Zwecke.

Als einer der erfolgreichsten selbständigen Einzel-Vereine wirkte wohl bislang der ländliche Wirtschafts-Verein in Insterburg, derselbe hat allerdings im Jahre 1885 ebenfalls eine Anzahl kleinerer Vereine durch Verbandsbildung an sich gezogen und zwar wohl in erster Linie im Interesse letzterer.

Bei den selbständigen Einzel-Vereinen findet man vielfach die Bildung von Mitglieder-Guthaben, welche z. B. bei der eben genannten Insterburger Genossenschaft bis zu je 500 Mk. gebracht werden. Hier scheint diese Maßregel vollkommen angebracht und aus schon geschilderten Gründen leicht durchführbar.

Auch das von der Vereinigung der deutschen Genossenschaften empfohlene Verfahren, die Ware zu den allgemeinen Tagespreisen an die Mitglieder abzugeben und die Überschüsse billigeren Einkaufes am Jahreschlusse zur Bildung von Mitgliederguthaben oder als Dividenden zu verteilen, kann hier ohne Gefahr empfohlen werden.

Für die Verbände, wenn selbe nicht, wie der hessische, durch jahrelange erfolgreiche Arbeit schon sehr festgefügt sind und auf einem großen, verlässigen Mitgliederstamm sich stützen können, ist das Experiment gefahrvoll; das sei noch einmal betont!

Die selbständigen Vereine verkaufen auch vielfach an Nichtmitglieder, besonders um die Bedarfsmengen in den einzelnen Artikeln zu steigern. Daß hier bei großer Vorsicht das Prinzip der Barzahlung sehr ratsam ist, sei nebenbei erwähnt. Der Vorstand eines solchen Vereins übernimmt damit auch eine große Verantwortung, indem ihm, wie die Sache liegt, die Entscheidung, wer als Nichtgenossenschafter an den Vorteilen des Vereins teilnehmen soll, zufällt.

*

*

*

Zum Schlusse möchte ich noch ein paar allgemeine Bedingungen des Erfolges beleuchten, welche für die Geschäftsführung jeder Art von Konsum-Vereinen mir bedeutungsvoll erscheinen. Selbe können in folgender Art zusammengefaßt werden:

1. Das Geschäft soll nur auf landwirtschaftliche Verbrauchsartikel sich erstrecken, besonders ist davor zu warnen, Kolonial- und Manufakturwaren hineinzuziehen. Die Sache wird dadurch zersplittert, der Mangel an Warenkenntnis bringt Verluste und der Charakter der landwirtschaftlichen Genossenschaft geht verloren. — Bei manchen Vereinen führte die Begehrlichkeit der Mitglieder nach billigem Zucker und Kaffee, nach billigen Kleiderstoffen und Luxuswaren zu einem Ende mit Schrecken.
2. Man kaufe von jedem Artikel möglichst nur immer in bester Qualität, denn sie ist in der That immer wirtschaftlich auch die billigste. Eine Genossenschaft, welche den Grundsatz nicht verfolgt, hat den, den Genossenschaften durch die Natur der Sache vorgezeichneten Weg verlassen, setzt sich großen Gefahren des Mißerfolges aus und schadet der Einführung und Verbreitung wünschenswerter Warenkenntnis und Warenschätzung in ihrem Mitgliederkreise.

3. Von Gebrauchsstoffen einer Kategorie soll man nicht zu vielerlei Sorten in den Kreis des Ankaufes ziehen, z. B. von Ölfuchen nur eine, höchstens zwei Sorten u. s. w. Geschieht das nicht, so tritt eine Zersplitterung in den Bestellungen ein, wodurch der Bedarf an einem Artikel verringert und dadurch die Möglichkeit billigsten Ankaufes ebenfalls vermindert wird. Nebenbei werden, wenn eine große Liste von Verbrauchsstoffen einer Kategorie zur Verfügung steht, die Mitglieder zum Experimentieren verführt.
4. Man hüte sich vor Spekulation und Aufspeicherung großer Warenvorräte; das Wesen der Konsum-Vereine bedingt einen möglichst raschen Übergang der Verbrauchsartikel aus der Hand des Lieferanten in die Hand des Konsumenten.

In England, wo das Konsum-Vereinswesen viel früher wie bei uns in Blüte kam, hat die Nichtbeachtung dieser Fundamentalregel unsäglichen Schaden angerichtet. Die Warenvorräte verloren an Qualität, verzehrten schwere Zinssummen und so kam es, daß die Genossenschaften mit geringer Ware und teurerem Preise ihre Mitglieder bedienen und anstatt an der Spitze des Geschäftes sich zu befinden, demselben nachhinken mußten.

Zum Schlusse darf nicht unerwähnt bleiben, daß wir in Deutschland noch ein Unternehmen zum genossenschaftlichen Bezug von Waren in größerem Umfange besitzen, welches aber trotzdem als eigentliche Genossenschaft nicht darf angesprochen werden. Der westfälische Bauernverein hat nämlich die Einrichtung getroffen, daß jedes seiner Mitglieder bei einer in Münster bestehenden Zentral-Ankaufskommission Bestellungen auf Waren machen kann.

In jedem Bestellbezirk befindet sich eine Persönlichkeit, die damit beauftragt ist, die Waren von der Bahn (falls nicht einige Personen zusammen einen Waggon bestellt haben und die Waren an dem Bahnhofe in Empfang zu nehmen wünschen) abzufahren und vorläufig, bis sie die Besteller abholen, auf Lager zu nehmen, dieselben zu verteilen und die Gelder dafür in Empfang zu nehmen. Wegen der Erleichterung des Verkehrs wird bei der Auswahl dieser

Persönlichkeit, auf die günstige Lage der Wohnung derselben, wegen der Höhe der ihm anzuvertrauenden Gelder auf die finanzielle Garantie, welche dieselbe in ihrem festen Vermögen bietet, gesehen. Dieselbe haftet für den Eingang der Gelder und giebt nur gegen Barzahlung die Waren ab. Für seine Mühewaltung erhält der Betreffende eine Vergütung, welche durchschnittlich auf 10 Pf. per Zentner oder Sack zu normieren ist, und welche die einzelnen Besteller bei Abnahme der Ware zu erlegen haben.

Wir finden in diesen westfälischen Einrichtungen Anklänge an das hessische System, nur hat man die Einrichtungen von Einzel-Vereinen und damit die Solidarhaft der Mitglieder selber für die Vereinsbestellungen umgangen. Ob diese Maßnahme für die Dauer sich wird halten können, ist mir zweifelhaft und ich glaube, daß man auch dort allmählich zur „eingetragenen Genossenschaft“ wird übergehen müssen. Doch hat sich der westfälische Bauernverein immerhin ein großes Verdienst erworben, daß auch er gegen die systematische Ausbeutung seiner Mitglieder Front macht und zwar bisher mit gutem Erfolge.

Auch der Raifeisen'sche Darlehnskassen-Verband besitzt eine Konsum-Abteilung, welche den Einzel-Vereinen durch Ankauf im großen, billige und beste Waren zu vermitteln sucht. Dieses Verfahren trägt schon mehr den Stempel der Sicherheit, weil hier die Bestellung von eingetragenen Genossenschaften als solchen gemacht und für selbe effekutiert wird.

Andere Ankaufs-Vereine.

Unter landwirtschaftlichen Konsum-Vereinen versteht man im allgemeinen diejenigen Genosschafts-Institute, welche sich die regelmäßig fortdauernde Beschaffung aller hauptsächlichsten Verbrauchsstoffe zur Aufgabe machen; im Gegensatz dazu stehen die Genossenschaften, deren Zweck im Ankauf eines bestimmten Artikels, der nur zeitweilig gebraucht wird, besteht. Wenn bei ersteren die Eigenschaft eingetragener Genossenschaft als eine kaum zu erlassende Bedingung

erscheint, so ist bei letzteren besonders in Fällen, wo, wie oben erwähnt, nur vorübergehend durch sie ein Bedürfnis befriedigt werden soll, das nicht unbedingt nötig, vielleicht auch nicht einmal zweckmäßig.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Vereine finden ja vielfach derartige genossenschaftliche Vereinigungen statt, die nur solange existieren, bis der Ankauf und die Lieferzeit stattgefunden haben. Sie erstrecken sich auf einzelne Saatgetreidearten, auf Maschinen, auf Vieh 2c. Ich will im Nachstehenden ein paar genossenschaftliche Ankaufs-Einrichtungen etwas näher beleuchten.

Der Verband der hessischen Konsum-Vereine hat als einen besonderen Zweig seiner Thätigkeit den gemeinsamen

Ankauf von Vieh

organisiert, der bisher in recht erfreulicher Weise sich abwickelte.

Als die hauptsächlichsten Gesichtspunkte aus der deisbezüglichen Ankaufsordnung möchten folgende anzusprechen sein:

- a) Der Ankauf wird durch eine sachverständige Kommission besorgt.
- b) Er geschieht auf Risiko der Einzel-Vereine des Verbandes bzw. deren Mitglieder.
- c) Der Bedarf der Letzteren muß nach erfolgter Aufforderung des Verbandes durch den Verein auf besonderen Kaufordres-Exemplaren angezeigt werden. Selber haftet für die Erfüllung der durch die Anmeldung übernommenen Verpflichtungen.
- d) Die in der Zahl der eingelaufenen Bestellungen angekauften Tiere werden verauktioniert; Zeit und Ort der Auktion bestimmt der Verbands-Vorstand.
- e) Das erstmalige Angebot erfolgt zum durchschnittlichen Ankaufspreis unter Zuschlag der Ankaufs-, Transport-, Fütterungs-, Pflege- und Versicherungskosten, sowie einer Provision zur Deckung allgemeiner Auslagen.
- f) Der etwaige Mehrerlös wird maßgeblich der Steigerpreise den Bestellern, bzw. Steigern prozentualiter gutgebracht. Der etwaige Mindererlös ist nach dem gleichen Maßstabe zur Last zu setzen.

g) Jeder Besteller ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe seiner Bestellung sich an der Auktion zu beteiligen; die beiden letzten Tiere werden den noch nicht versorgten Bestellern durch das Los zugewiesen. Der Preis dieser Tiere wird von der Ankaufs-Kommission festgestellt.

Nach den Berichten, welche der „Fortschritt“, das Organ der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften *s. Z.* brachte, hat der hessische Ankaufs-Verein bereits nach seiner Begründung im Jahre 1884 aus der Schweiz 81, vom Bogelsberger Vieh 21 und aus Angeln 52 Stücke importiert, außerdem noch zirka 100 westfälische Schweine — und zwar zur vollen Zufriedenheit der Besteller. — Gemeinsamer Ankauf von Zuchtvieh wird übrigens von zahlreichen landwirtschaftlichen Vereinen mit gutem Erfolge seit langem bewirkt, und er trägt wohl nicht unwesentlich zur raschen Verbesserung der vaterländischen Viehzucht bei.

Wie bereits schon bemerkt, ist das Gebiet der Thätigkeit landwirtschaftlicher Ankaufs-Genossenschaften ein ebenso vielseitiges, wie der Bedarf an Verbrauchsstoffen ein mannigfacher ist.

Ich möchte nun in diesem Abschnitte nur noch einer Genossenschaftsart Erwähnung thun, nämlich der

des gemeinsamen Ankaufes von Maschinen und Geräten und der gemeinsamen Benutzung selber.

Auch eine derartige Einrichtung kann segensvoll wirken, indem der Anschaffung erprobter Maschinen und Geräte, besonders bei unserer bäuerlichen Bevölkerung, durch sie die Thüren sich öffnen. Ein einziger Trieur, der durch eine solche Genossenschaft in einen Bezirk gebracht wird, dürfte soviel Nutzen stiften, daß um seinetwillen schon eine genossenschaftliche Vereinigung sich lohnt. Ähnlich verhält es sich mit Drillmaschinen, Ringelwalzen und anderen, für die heutige intensive Wirtschaft unentbehrlichen Instrumenten, deren Anschaffung den Einzelnen oft zu kostspielig wird, nicht allein wegen der Höhe der Kaufsumme dieser Gerätschaften, sondern auch wegen des Umstandes, daß er als kleiner Grundbesitzer sie nur für zu kurze Zeit im Jahre für sich allein gebraucht.

In Nassau arbeitet seit längerer Zeit eine Genossenschaft geschilderter Art, welche in ihrer Organisation als mustergiltig bezeichnet werden darf. Aus ihren Statuten und Betriebs-Vorschriften treten nachfolgende Bedingungen als besonders beachtenswert hervor:

1. Die Genossenschaft kauft nützliche Acker-Instrumente, Maschinen und Geräte an und leiht sie an ihre Mitglieder aus.
2. Die Mitglieder zeichnen Anteilscheine, deren Betrag mit 5 $\frac{0}{0}$ jährlich verzinst wird. Kein Mitglied darf mehr als eine bestimmte Anzahl dieser Scheine besitzen.
3. Jeder, welcher ein der Genossenschaft gehöriges Instrument benutzen will, hat dieses zuvor dem Geschäftsführer anzumelden, und es regelt sich die Benutzung nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Keine Anmeldung darf früher als acht Tage vor dem Tage der wirklichen Beanspruchung erfolgen. Die Verleihung der Maschine zc. findet tageweise statt, und es geschieht die Bestellung zur Benutzung derselben für ganze und halbe Tage. Kein Genossenschafter darf ein und dasselbe Gerät länger als einen Tag hintereinander in Anspruch nehmen, wenn noch andere Bestellungen auf dasselbe vorgemerkt sind. Der halbe Tag beginnt und schließt Mittags 12 Uhr, zu welcher Zeit die Maschine oder das Gerät an dem Aufbewahrungsort zurückgeliefert, oder dem Nachfolger zur Benutzung übergeben werden muß, wenn solches vom Geschäftsführer gestattet worden ist. Wer das Instrument nicht pünktlich zur festgesetzten Zeit abliefert, hat das dreifache Leihgeld zu zahlen.
4. Das Leihgeld ist gemäß dem von der General-Versammlung festgesetzten Tarife bei der Anmeldung für die Benutzung der Maschine zc. an den Geschäftsführer zu zahlen. Für den Fall, daß ein Mitglied zur angemeldeten Zeit keinen Gebrauch von der Maschine, dem Gerät zc. machen kann, hat es keinen Anspruch auf Zurückerstattung des Leihgeldes; jedoch steht es ihm frei, die Benutzung der Maschine am bestimmten Tage einem anderen Mitgliede zu überlassen.

5. Für alle Beschädigungen während des Gebrauchs des Instruments *zc.* haftet der Entleiher. Derselbe hat auch die Reparaturkosten zu tragen. Bei Reparaturen, die länger als zwei Tage dauern, tritt die Wiederbenutzung der Maschine nach der Reihenfolge der zuvor erfolgten Anmeldungen ein; doch soll alsdann derjenige, welcher dieser Verspätung halber die Maschine am bestimmten Tage nicht mehr gebrauchen kann, das Recht haben, das Leihgeld zurückzufordern.
6. Von dem aus den Leihgeldern nach Abzug der Zinsen, sowie der Reparaturen und sonstigen Kosten entfallenden Reingewinn wird die Hälfte zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet und zwar in der Weise, daß je nach der Höhe der Überschüsse eine bestimmte Anzahl ganzer Anteilscheine ausgelost wird. Die andere Hälfte dagegen wird zur Anschaffung neuer Geräte benutzt. Die Besitzer von ausgelosten und zurückbezahlten Anteilscheinen erhalten an Stelle ihrer Anteilscheine Beteiligungscheine, welche sie zur Abstimmung in der General-Versammlung berechtigen und als Genossenschaftler legitimieren.
7. Hinsichtlich der in der General-Versammlung in Vorschlag zu bringenden neuen Maschinen und Geräte wird alljährlich eine Kommission aus drei Genossenschaftlern gewählt, die jede zur Anschaffung in Aussicht genommene Maschine einer genauen Prüfung zu unterwerfen hat.

Die Verkaufs-Genossenschaften.

Suum cuique!

Die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in unserem Vaterlande noch wenig entwickelt und doch kann sie in vielfacher Beziehung sehr segensreich wirken und einem gesunden Geschäftse Bahn brechen. Das Bedürfnis hierzu ist ohne Zweifel vorhanden, denn der Warenwucher

und das schmarokende Zwischenhändlerthum und sonstige, den Landwirt schädigende Übelstände blühen in vielen Bezirken auf diesem Felde, wo möglich noch üppiger, als auf dem Gebiete des Ankaufs landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe. Beispiele hierfür können wir täglich beobachten, sei es bei dem Getreide-Verkaufe, dem Viehhandel, oder dem Absatze sonstiger Erzeugnisse unseres Gewerbes.

Bei der Beleuchtung der einzelnen Arten von Verkaufs-Genossenschaften werde ich nicht ermangeln, Beispiele in dieser Beziehung anzuführen. Aber auch die indirekten Vorteile des gemeinsamen Verkaufes dürfen nicht unterschätzt werden; sie sind so beträchtlich und einschneidend, daß ihretwegen allein schon die Sache unsere vollste Beachtung und Rücksicht herausfordert.

In dieser Hinsicht springt vor allem in die Augen:

- a) daß die Landwirte durch wohl organisierte Verkaufs-Genossenschaften zur Erzielung von besten Qualitäten ihrer Erzeugnisse mehr veranlaßt und angeregt werden, indem die Genossenschaft in erster Linie nur Abnehmer dieser sein kann;
- b) daß durch die Genossenschaft der Produzent auf die Fehler in seiner Produktion aufmerksam gemacht wird; dem Händler fehlt meist der gute Wille und wohl auch oft das Verständnis, das zu thun; abgesehen davon liegt es auch häufig gar nicht in seinem Interesse, die Produzenten aufzuklären, indem er bei geringer Ware, gekauft zu Schleuderpreisen, vielfach gerade am meisten verdient — besonders, wenn er selbe dann selbst noch veredeln kann (unreines Getreide 2c.);
- c) daß der Genossenschafter, weil er von seiner Ware die vom Konsumenten selbst bezahlten Preise stets erfährt und erhält, bald ein festes Urtheil über den Wert seiner Erzeugnisse sich bilden kann;
- d) daß der Vorteil des gemeinsamen Absatzes das Bewußtsein der Macht vereinter Kraft stärkt und das Gefühl, daß der redlichen Arbeit gerechter Lohn werde, vermehrt.

Die Betrachtung der einzelnen Gebiete, auf welchen landwirtschaftliche Verkaufs-Genossenschaften nutzbringend wirken dürften, kann

sich bei dieser bescheidenen Darlegung selbstverständlich nur auf das Nächstliegende beschränken und zwar auf

- a) den Absatz von Früchten des Feldes;
- b) den von Vieh und Viehprodukten;
- c) den von Gartenbauprodukten.

Der Absatz von Feldfrüchten.

Auch hier fordert die Natur der Sache wieder eine Teilung, welche darin besteht, daß wir in erster Reihe den Verkauf von Saatfrüchten und dann den von Konsumfrüchten ins Auge fassen.

Der Handel in Saatgetreide und Sämereien verspricht, von den Landwirten genossenschaftlich in die Hand genommen, eine völlig neue Gestaltung anzunehmen und zwar wahrlich nicht zum Nachteil der Produzenten.

Bei dem Umstande, daß die Preise für gewöhnliches Konsumgetreide infolge der Überschwemmung, welcher wir in diesem Artikel durch die osteuropäischen und überseeischen Zufuhren ausgesetzt sind, bleibend unverhältnismäßig niedrige sind, sollte man glauben, daß die Landwirtschaft, mehr als es bisher geschehen ist, daran denken würde, Saatgetreide nicht allein für den deutschen Bedarf, sondern auch für den Weltmarkt zu züchten. Gerade Deutschland ist hinsichtlich des Klimas, der Verschiedenartigkeit des Bodens, der zahlreichen Bevölkerung zc. in erster Linie berufen, die Saatgetreidekammer für die Welt zu werden.

Natürlich müßte bei der Produktion eine Arbeitsteilung stattfinden, indem die eine Gegend zur Gewinnung edler Roggenarten, die andere für Weizen, die dritte für Gerste zc. besonders geeignet erscheint.

In dieser Beziehung kann noch sehr viel erreicht werden zum Heile unserer Landwirtschaft; aber der Weg zu dem Ziele führt meines Erachtens einzig und allein durch die Pforte der Genossenschaft.

Der einzelne Saatzüchter — und wir besitzen erfreulicherweise schon deren manche — kann niemals für den Weltmarkt das erreichen, was ein ganzer genossenschaftlich verbundener Bezirk

vermag. Der Saatzüchter stirbt, sein Sohn oder Erbe hat weder Talent noch Lust, das Geschäft fortzusetzen — die Sache hört wieder auf; die Genossenschaft aber verjüngt sich durch die Zahl ihrer Glieder von selbst und bleibt eine dauernde, segensvolle Institution.

Was im Saatgeschäft durch gemeinsame, sorgfältige Arbeit erreicht werden kann, beweist uns die Probstei, ein Fleckchen deutscher Erde, wie wir viele besitzen, das aber nur durch das vernünftige Zusammenwirken seiner Einwohner für sein Saatgetreide Welt-
ruf eroberte und dadurch dem empfindlichen Druck der Konkurrenz viel weniger ausgesetzt ist.

Man darf auch nicht vergessen, daß das Saatgetreide-Geschäft eine Vertrauenssache ist und auch bleibt, und diese gebietet im Interesse der Landwirtschaft thunlichste Annäherung des Produzenten und Konsumenten mit möglichster Umgehung des Zwischenhandels. Wer kann das aber leichter und nachhaltiger bemerken als die Genossenschaft?

In neuester Zeit ist in richtiger Würdigung der Verhältnisse auf Anregung, unter dem Schutze und der Mitwirkung des Verbandes der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine der Provinz Schleswig-Holstein die Konstituierung einer eingetragenen Saatabsatz-Genossenschaft für die bis dahin in losem Verbande zu einander stehenden Probsteier Hufner zu Schöneberg erfolgt. Damit ist der Sache dort sicherlich ein neuer Impuls und ein festerer Halt gewährt worden.

Den Statuten dieses Vereins sind folgende Hauptgesichtspunkte zu entnehmen:

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Qualität des Probsteier Korns durch sorgfältige Auswahl des eigenen Saatforns zu verbessern;
- b) nur gutes, reines, von den Mitgliedern der Genossenschaft gezüchtetes Getreide durch Vermittlung des Verbandes auf direktem Wege zu verkaufen.

2. Die Mitglieder sollen auf eine später zu bestimmende Art

- ihr möglichstes thun, um das Korn zu veredeln und nur von dem ihnen von der Prüfungs-Kommission angewiesenen Saatkorn säen und sich den festgesetzten Verkaufsbedingungen in jeder Weise unterwerfen.
3. Der Vorstand bestimmt in Gemeinschaft mit den Prüfungs-Kommissionen den Preis des zu verkaufenden Saatkornes.
 4. Jedes Mitglied der Genossenschaft reicht durch Vermittelung des Vorstandes bei dem Verbande die Angabe über das Quantum seines Saatkornes ein, und zwar betreffend Winterkorn bis zu einem vom Vorstande jährlich zu bestimmenden Termin, betreffend Sommerkorn bis zum 1. Februar jeden Jahres.
 5. Alle Mitglieder erhalten gleichen Preis, franko auf dem Wagen, und zwar den Durchschnittspreis sämtlichen, in der Saison von der Genossenschaft verkauften Getreides gleicher Gattung. Von dem für sein Korn erzielten Preise erhält der Produzent binnen vier Wochen nach der Ablieferung $80\frac{0}{0}$, den Rest seines Guthabens nach Abschluß sämtlicher Verkäufe derselben Kornart.
 6. Baldmöglichst nach der Ernte des Winterkornes und vor dem 1. Februar treten die Prüfungs-Kommissionen zusammen, um von jeder Kornart eine Normalprobe zu nehmen, von welcher jede Kommission einen Teil behält und einen Teil sofort an den Vorstand des Verbandes einzusenden hat.
 7. Die Kommissionen haben auch das für die eigene Aussaat bestimmte Korn einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und zu entscheiden, ob es von genügender Beschaffenheit ist. Wenn nicht, so weisen sie an, woher aus dem Verein das Saatgut zu nehmen ist.
 8. Die Reinigung sämtlichen Saatkornes geschieht durch Werfen, Stäuben, Wehen und Trommeln. Um aber auch die bisweilen vorkommenden Wicken und runde Unkräuter ausscheiden zu können, werden auf Kosten der Genossenschaft Trieure angeschafft, welche auf besonders dazu eingerichteten Wagen von jedem Mitgliede geholt und benutzt werden können. Für

die Benutzung derselben wird eine vom Vorstande zu bestimmende Vergütung nach Maßgabe der damit gereinigten Quantitäten festgesetzt.

9. Sobald ein Mitglied der Genossenschaft sein bestelltes Korn eingesackt hat, beruft es eine der gewählten Kommissionen. Diese vergleicht das eingesackte Korn mit der Normalprobe und läßt, um sich von der Gleichmäßigkeit der Partie zu überzeugen, event. einige Säcke umstürzen. Wird das vorgewiesene Korn genügend, d. h. ebenso gut wie die Normalprobe befunden, so werden die Säcke zugebunden und sofort plombiert. Andernfalls entscheidet die Kommission, ob das Korn nochmals gereinigt und nochmals besichtigt oder kassiert werden soll.

Gegen das Urteil der Kommission ist Rekurs nicht zulässig.

10. Die erforderlichen Plombenzangen (deren jede Kommission eine erhält), Plomben, Säcke und Bänder werden von dem Vorstande der Genossenschaft angeschafft. Nachdem der Vorstand die Säcke gezeichnet, nummeriert und in ein Register eingetragen hat, verteilt er sie an die Mitglieder und bestimmt den Tag und Ort der Ablieferung. Die Beförderung an die Bahn oder den Schiffer ist Sache des Eigentümers.
11. Für ihre Mühewaltung erhalten die Kommissionen von den Besitzern des Winterforns pro Sack 20 Pf., pro Sack Sommerforn 10 Pf., bei Nachbesichtigung für jeden Sack 10 Pf.

Mit Genugthuung kann konstatiert werden, daß diese Vorschriften auf die Gewinnung reinsten, gleichmäßigen Saatgutes ein großes Gewicht legen, was, das sei besonders betont, die erste Bedingung sein dürfte, um eine Saatgut-Genossenschaft rasch einzuführen.

Der Verein hat im Herbst 1885 seine Thätigkeit begonnen und nach dem im „Schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Central-Organ“ veröffentlichten Berichte 104 Bestellungen erhalten und auf selbe hin

53,3 Sack Sommerweizen und
963,5 = Saatroggen

also 1016,8 Sack oder 2033,6 Ztr.

geliefert und zwar nach Schleswig=Holstein, Hannover, Pommern, Brandenburg, West= und Ostpreußen, Posen, ferner nach Lübeck, Mecklenburg=Schwerin, Mecklenburg=Strelitz, Anhalt, dem Königreich Sachsen, Baden, Bayern, Böhmen, Rußland, den Niederlanden und Schweden. Der ganze Geschäftsbetrieb wickelte sich im großen und ganzen glatt und gut ab. Einige hervorgetretene kleinere Uebelstände bezw. Umständlichkeiten werden für die Zukunft durch geeignete Maßnahmen abgestellt werden. Über die Zahlungen seitens der Besteller und Empfänger ist zu berichten, daß der größte Teil des Geldes rechtzeitig einging, so daß den Genossenschafts=Mitgliedern die 80 $\frac{0}{0}$ des Verkaufspreises ebenfalls zum richtigen Termine und der Rest nach Abwicklung des Geschäfts ausgezahlt werden konnte. Gegen zwei Käufer mußte wegen Zahlungsweigerung der Rechtsweg beschritten werden.

Wenn man bedenkt, daß dies Unternehmen bisher einzig in seiner Art dasteht, so muß der vorstehend geschilderte Gesamterfolg der ersten Saison als ein durchweg befriedigender angesehen werden, so daß man die Zuversicht hegen darf, der junge Verein werde kräftig gedeihen und in doppelter Beziehung, sowohl hinsichtlich der Verallgemeinerung eines direkten Verkehrs zwischen Besteller und Produzent, wie auch hinsichtlich seiner weiteren Hauptaufgabe, der Qualitäts=Verbesserung des Probsteier Saatkorns, segensreich wirken.

Nach dem Muster dieses Verkaufs=Vereins hat sich auf Anregung der oldenburgischen Landwirtschafts=Gesellschaft auch im Herzogtum Oldenburg eine Saat=Produktions= und Verkaufs=Genossenschaft gebildet, welche ebenfalls den Verkauf ganz bestimmter Fruchtarten (Wintergerste und Bohnen) zum Gegenstand ihrer Thätigkeit machen wird. Vivat sequens!

Hinsichtlich der Sämereien, und besonders des Kleesamens, liegen die Verhältnisse ebenfalls so, daß von genossenschaftlicher Arbeit viel Erfolg zu erwarten steht.

Ich möchte hinsichtlich dieses Verbrauchsartikels die mir aus der Seele gesprochenen Worte zitieren, welche in einer Darlegung im „Fortschritt“ der Herr General-Sekretär Stöckel-Insterburg unter anderem gebrauchte:

„Die Beschaffung von Klee- und Heu unter Garantie des Ursprungs, der Keimfähigkeit und der Seidefreiheit wird mit jedem Jahre schwieriger und der Großhandel ist mit wenigen Ausnahmen gar nicht mehr im Stande, den Ursprung der Saaten nachzuweisen, d. h. unter Beweis zu stellen. Der Handel wirft so ungeheure Mengen von Saaten hin und her, daß von einer nachweisbaren, unanfechtbaren Garantie in den meisten Fällen umsoweniger die Rede sein kann, als namentlich auch die einheimische Saat erst durch den Zwischenhandel in die Hände des Großhändlers gelangt und dieser daher die ihm gegebene Bezeichnung auf guten Glauben hinnehmen muß. Hier liegt ein Fall vor, wo nur gemeinsames genossenschaftliches Vorgehen der Landwirte Hilfe schaffen kann.“

Schlesien ist bekannt als beliebtes Produktionsgebiet von Klee- und Heu, es thut selbst aber wenig oder nichts, um seinen Saaten den Ursprung im Handel zu sichern. Würden die Saatklee bauenden Landwirte Schlesiens zu Saatverkaufs-Genossenschaften zusammenzutreten, welche von den einzelnen Mitgliedern gebauten Klee sammeln, reinigen und dann unter der Garantie der Genossenschaft verkaufen, so würden sie nicht nur ihren Kleebau und -Handel einen sicheren, festen Platz im Welthandel sichern, sondern auch denjenigen Distrikten Deutschlands, welche mit Vorliebe schlesische Saat beziehen, einen großen Dienst erweisen und sie würden gleichzeitig sich selbst den größten Nutzen schaffen und ihre Saat viel höher verwerten als jetzt.

Die Produzenten eines oder mehrerer Kreise, welche jährlich Saatklee bauen, könnten solche Genossenschaften sehr leicht und sehr einfach organisieren. Die Form der eingetragenen Genossenschaften würde wahrscheinlich nicht nötig sein, es würde meistens eine einfachere und losere Form genügen.

Es würde, um ein Beispiel zu nehmen, schon ein guter Anfang gemacht sein, wenn sich 50—60 Produzenten in Freiberg,

Hirschberg und anderen Orten, welche thatsächlich in Kleebaudistrikten liegen, zu einer Kleebauproduktions- und Verkaufs-Genossenschaft einigen und ihre Mitglieder verpflichten, den von ihnen gebauten Klee der Genossenschaft zur marktmäßigen Reinigung und zum Verkauf zu überweisen. Die einkommenden Saaten werden bei ihrer Einlieferung geprüft und wirklich schlecht gereinigte Sorten werden zurückgewiesen, die angenommenen Saaten werden jeder Posten für sich gereinigt, der Abgang berechnet und aus ähnlichen Sorten werden größere Posten zusammengeschüttet und dann verkauft. Am Schlusse der Kampagne werden die Spesen repartiert und das Geschäft ist für ein Jahr beendet. Bei Verkäufen wird jedem Käufer der Ursprung und die Zusammensetzung jedes Postens, mit Angabe der Namen und Wohnorte der Produzenten, angegeben und haftet die Genossenschaft durch ihr öffentliches Auftreten und die Namen ihrer Mitglieder für die Solidität und Reellität der Angaben und des ganzen Verfahrens. In Distrikten mit umfangreichem Kleebau könnten die landwirtschaftlichen Vereine die Initiative zur Errichtung solcher Genossenschaften ergreifen. Wo landwirtschaftliche Konsum-Vereine in kleeSaatbauenden Distrikten bestehen, könnten diese sehr gut diesen Geschäftszweig kultivieren — und sobald sich mehrere solcher Genossenschaften etabliert haben, würde der Verkauf der Saaten eine der lohnendsten Aufgaben des zu bildenden Verbandes sein. Man wird ohne Zweifel, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, in denen man sich mit genossenschaftlicher Arbeit noch gar nicht beschäftigt, einwenden, das sei alles zu weitläufig; der Landwirt wolle, wenn er seine Ware an den Markt bringe, sein Geld haben, das bekommt er auch stets und was dann mit der Ware gemacht wird, geht ihn nichts an. Das ist sehr schön, wenn nur nicht im Saathandel ein Zustand eingetreten wäre, der einem Chaos ähnlicher sieht als einem Handel, welcher die nötigen Garantien für die Konsumenten bietet.

Der Großhandel überschwemmt uns mit amerikanischen Saaten, welche nach allen bis heute gemachten Erfahrungen bei uns rationellerweise keine Verwendung finden sollten. Der Großhandel hat kein

Interesse, die Beifuhr solcher Saaten zu unterlassen oder auch nur zu beschränken, so lange er dieselben mit Vorteil verkaufen kann, und heute wird nun mit einemmale „canadische Saat“ eingeführt. Kann die Behauptung, daß eine amerikanische Saat aus Canada stammt, erhärtet werden durch unumstößliche Beweise?

Wie viele Millionen werden der deutschen Landwirtschaft jährlich abgenommen für Saaten, die nach allen bisherigen Erfahrungen für unser Klima nicht geeignet sind!“

Was hier von Schlesien gesagt ist, gilt von manch anderem Gebiete deutschen Bodens, wo auch Klee- und Grassämereien mit Erfolg gebaut werden, für die ein Renommee und flotter Absatz zu erringen wäre, wenn das Produkt sorgsam gereinigt unter eigener Flagge auf dem Markt rascher und direkt den Konsumenten aufsuchte.

Wenn zur Erlangung eines lebhaften und dankbaren Absatzes von Saatgetreide und von Sämereien für größere Bezirke die Genossenschaft nahezu unentbehrlich erscheint, so ist sie zum möglichst vorteilhaften Verkauf von für den Konsum bestimmten Körner- und Knollenfrüchten, wenn auch nicht unbedingt nötig, so doch in manchen Fällen sehr nützlich und förderlich.

Auch das Getreide ist dem Zuge unserer Zeit gemäß mehr und mehr Börsenobjekt geworden und es dürfte gerade bei diesem Artikel nicht die preisausgleichende Wirkung der Börse, sondern die Schattenseite derselben, nämlich die ungesunde Spekulation auf Kosten der Produzenten, mehr zu Tage treten. Wohin aber die Getreidespekulation schließlich führen kann, das zeigt uns in abschreckenden Beispielen Amerika, welches unter dem Drucke des Ringes der Getreidebarone schwer, wie kein anderes Land, seufzt. Daß wir diese abschüssige Bahn nicht hinabgleiten, sei der Vorsorge aller um das Gesamtwohl der Landwirtschaft sich Interessierenden empfohlen.

Die Genossenschaft kann hinsichtlich des Getreidehandels in manchen Gegenden, wo betrügerisches Zwischenhändlerthum floriert, das durch aufgedrungene Vorschüsse zc. Besitzer und Pächter in ihre unzerreißbaren Schlingen lockt, großen Nutzen stiften und viele

Existenzen vor dem Untergange bewahren, wenn sie dafür sorgt, daß die Erzeugnisse direkt in die Hand des Konsumenten, oder doch des reellen Großkäufers gelangen. Aber auch in anderer Beziehung wird genossenschaftliche Vereinigung in der Richtung sich von Vorteil erweisen, nämlich dann, wenn es sich darum handelt, in beträchtlichen Quantitäten Lieferungen von Getreide, Kartoffeln, Mehl &c. an große Konsum-Anstalten, wie den Militär-fiskus, die Marine, an Hospitäler &c. zu übernehmen. Das besorgt heute alles der Zwischenhandel und zwar häufig in der Art, daß er sich dabei oft nicht einmal deutscher, sondern importierter Ware bedient. Die Landwirte sehen das alles mit an und haben sich allmählig daran gewöhnt, es als selbstverständlich zu betrachten; das ist es aber durchaus nicht, sondern selbstverständlich wäre, daß hierbei Konsument und Produzent in gegenseitigem Interesse sich möglichst nahetreten und daß der deutsche Landwirt seine deutsche Ware an unsere deutschen öffentlichen Anstalten selbst liefert. Um das zu können, ist aber, da der Bedarf die Produktion des einzelnen meist übersteigt, das genossenschaftliche Zusammenwirken nötig.

Dermalen kommt es häufig vor, daß eine Konsum-Anstalt durch einen Händler Kartoffeln, Erbsen &c. aus weiter Entfernung bezieht und die Bauern in nächster Nähe klagen über schlechten Preis und schlechte Nachfrage in dieser Ware. — Könnten letztere die Frachtkosten und den Zwischenhändler-Gewinn nicht selbst verdienen? Gewiß, wenn sie sich genossenschaftlich vereinigten!

Auf diesen Umstand seien ganz besonders die landwirtschaftlichen Lokalvereine aufmerksam gemacht; sie müssen die Anregung und den Anstoß hierzu geben.

In Rouboux (Frankreich) existiert eine Genossenschaft der umwohnenden Landwirte, welche nicht allein deren gesamtes Getreide abnimmt, sondern selbes mahlt und das Mehl auch in einer großen Bäckerei zu Brot verarbeitet. Letzteres geht in erster Linie an die Militär-verwaltungen, an öffentliche Anstalten, und zwar im weitesten Umkreise. Die Berichte über die Ergebnisse dieser Einrichtung lauten durchaus günstig.

Es dürften einige ganz bestimmte Punkte, welche bei der Organisation von Genossenschaften für den Verkauf von Früchten des Feldes zum Konsume meines Erachtens maßgebend sind, nunmehr noch kurz anzudeuten sein. Als solche erscheinen:

1. Daß die sämtlichen Mitglieder nur eine, höchstens zwei ganz bestimmte Sorten jeder Frucht produzieren, damit die Ware gleichartig erscheine. Um dies zu erreichen, wird der gemeinsame Bezug des Saatgutes empfehlenswert;
2. daß die Genossenschaft, bevor sie zu diesem Ankaufe schreitet, sich vorher genau orientiert, welche Eigenschaften die in Aussicht genommenen Abnehmer an den Erzeugnissen wünschen, z. B. bei Kartoffeln: Farbe, Schale, Augen, Größe, Mehltreue, Reichthum u. u.;
3. daß keine Ware den Mitgliedern abgenommen wird, welche nicht sorgfältig gereinigt bezw. sortiert und absolut gesund ist;
4. das Geschäft wird sich am besten so abwickeln, daß die Mitglieder Proben mit Angabe des gewünschten Minimalpreises und des verfügbaren Quantum, an die Verkaufs-Genossenschaft oder den Vorstand nach geschehener Aufforderung einsenden. Jedes Mitglied muß für die Probeechtheit der von ihm gelieferten Frucht garantieren. Gegen Unreellität in der Richtung ist mit strengsten Strafen, die in den Statuten genau vorzusehen sind, vorzugehen.
5. Die Verkaufs-Kommission soll berechtigt sein, Offerten, welche unverhältnismäßig hoch im Preise stehen, oder in der Qualität nicht genügen, zurückzuweisen.

Nur tadellose Ware und strengste Solidität dürfen die Grundmauern bilden, auf welchen eine derartige Verkaufs-Genossenschaft sich aufbaut. Ist sie einmal eingeführt, hat Vertrauen und feste Kundschaft erworben, dann wird eine einmal mißglückte Lieferung nicht so übel vermerkt, als wenn sie in ihren ersten Anfängen schon die Klage des Abnehmers herausfordert.

Der Absatz von Vieh und Vieh-Produkten.

Der rationelle Verkauf ist ein wichtiger Faktor erfolgreicher Viehwirtschaft; er ist aber von einer größeren Anzahl von Bedingungen abhängig, welche vielfach außerhalb der Machtsphäre des einzelnen Produzenten liegen.

Sie in den Kreis dieser Darlegung und zwar vom genossenschaftlichen Standpunkte aus zu ziehen, soll meine nächstliegende Aufgabe sein. Zu dem Zwecke theile ich meine Betrachtung in drei Abschnitte und zwar in den Verkauf von Nutzvieh, in den von Mastvieh und endlich in den von Wollkerei-Produkten.

Der Nutzvieh-Verkauf, der sich auf Jung-, Zucht-, Milch- und Zugvieh erstrecken kann, bewegt sich im allgemeinen in Grenzen, wo das Genossenschaftswesen nur in Ausnahmefällen mit Vorteil in Anspruch genommen werden kann. Diese dürften in Frage kommen in Gegenden, in welchen das kleine semitische Element überhaupt den ganzen Viehhandel in Händen hat und ihn zum Schaden des Bauern in oft empörender Weise ausnutzt, wie das in Süd- und Südwestdeutschland vielfach leider der Fall ist. Doch liegen dort die Verhältnisse vielfach derart, daß das Übel, soll es verschwinden, noch viel stärker an den Wurzeln muß gefaßt werden, als es durch eine einfache Verkaufs-Genossenschaft möglich erscheinen würde.

Im Marschgebiet des nördlichen Deutschlands, wie auch im ganzen Alpengebiet des Südens, hat der Zwischenhändler eben geschilderter Art keinen Boden fassen können, und gerade hier findet man die stärkste Produktion und den stärksten Absatz von Nutzvieh aller Art, aber auch ein überwiegend reelles Händlertum. Für diesen Zuchtbezirk erscheint jedoch meiner Überzeugung nach ein anderer Umstand als bedeutungsvoll und der eingehenden Erwägung wert. — Der Viehexport nach dem Auslande ist, trotz der Trefflichkeit unserer Marsch- und Gebirgsschläge, ein bis heute sehr geringer, und doch läge selber im hohen Interesse der betreffenden Zuchtgebiete, welche heute bei ihrem Absatze nahezu ausschließlich auf

Deutschland angewiesen sind, während ihnen auch hier noch die Schweiz und Holland schwere Konkurrenz bereiten. Wenn man sieht, welch reges Geschäft in Rindvieh zwischen Nordamerika und den Niederlanden sich entwickelt hat, und wenn man die außerordentlich hohen Preise, die ersteres anlegt, in Betracht zieht, so kann man ein Gefühl des Bedauerns nicht unterdrücken, daß dieser goldene Strom nicht auch zu uns sich herüberleiten läßt.

Wenn man auch sonst in der Welt sich umblickt, so findet man noch manch andere Länder, welche ebenfalls darauf angewiesen sind, Zuchtvieh als Veredlungs-Material von auswärts zu beziehen; diese Versorgung haben bisher im besonderen England, Holland und teilweise Frankreich bewirkt. Warum sollte das unseren deutschen Züchtern nicht auch gelingen? Und wenn der Einzelne nicht Mut und Mittel genug besitzt, den auswärtigen Markt aufzusuchen und sich Bahn zu brechen, warum versuchen es nicht mehrere, warum soll gerade die Genossenschaft in irgend einer Form hier ihre Wirkung versagen?

Nicht zum erstenmale mache ich auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam; möchte er doch in den betreffenden Kreisen der Erwägung wert befunden werden!

Übrigens existieren bereits Beispiele des Vorgehens in dieser Art; so wurde in holländisch Friesland eine Züchter-Genossenschaft konstituiert zum direkten Export von Holländer-Vieh nach Amerika, um zu verhüten, daß selbes durch schlechte Händler-Lieferungen dort in Mißcredit komme. In England besteht die „British Horse-Supply Association“, welche mit einem Kapital von 230 000 £. die Beförderung der Ausfuhr in England gezogener Pferde sich zur Aufgabe macht und im Jahre 1883 schon bereits 6444 Pferde zu einem Gesamtwerte von 407 509 £. exportiert hat. Wenn dies Unternehmen auch teilweise den Charakter einer Aktien-Gesellschaft an sich trägt, so ist es doch eine Vereinigung von Kräften, welche der englischen Landwirtschaft wertvolle Dienste leistet und welche eventuell in Form der Genossenschaft die gleichen Erfolge zu verzeichnen hätte.

Bei der Errichtung und Leitung einer deutschen Zuchtvieh-Export-Genossenschaft müßte meiner Meinung nach im Auge behalten werden:

1. daß der Geschäftsführer eine kaufmännische gewandte Persönlichkeit sei, welche fremder Sprachen kundig ist und im Auslande sich schon aufgehalten hat;
2. daß bestimmte Länder zum Import in Aussicht genommen werden, wo Vertrauenspersonen zu gewinnen und von wo regelmäßige Marktberichte zu sichern sind;
3. daß dem ersten Transport, welcher am besten zu einem Markt oder einer großen Schau zc. des in Betracht kommenden Landes eintreffen muß, durch Reklame in den dortigen Fachblättern, Verteilung von Herdbüchern zc. vorher schon die Wege geebnet werden, damit die event. Käufer auf die Ankömmlinge längst vorher aufmerksam gemacht sind;
4. daß nur beste Ware zu nicht zu übertriebenen Preisen durch die Genossenschaft zuerst angeboten werde. Die Preissteigerung kommt später mit der wachsenden Nachfrage von selbst;
5. daß jeder der Genossenschafter einen bestimmten Betrag als „fonds perdu“ einzahlt, welcher zu Reklamezwecken zc. zc. verwendet wird und auch zur Deckung von Verlusten eventuell dient.

Vielleicht wäre es empfehlenswert, daß unsere schon bestehenden Viehzüchtungs- und Herdbuchs-Vereine den gemeinsamen Verkauf nach dem Auslande als einen besonderen Zweig ihrer Thätigkeit kultivieren würden, etwa unter der Rubrik „Sektion für genossenschaftliche Verwertung des Zuchtviehes.“

Der Schlachtvieh-Absatz bewegt sich in anderen Bahnen; er fordert in mancher Beziehung dringend eine Beseitigung von Übelständen, welche die Landwirtschaft bisher benachteiligen und die durch die genossenschaftliche Arbeit zweifellos gemildert, ja vielleicht aufgehoben werden könnten.

Mit Genugthuung sei es ausgesprochen, daß diese Überzeugung bereits in einigen Teilen Deutschlands sich Bahn zu brechen beginnt, indem durch genossenschaftliche Vereinigung versucht wird, den Pro-

duzenten mit den Konsumenten auf dem Gebiete in möglichst direkte Verbindung zu bringen.

Um dies zu bewerkstelligen, giebt es zwei Wege, die in ihrer Zweckmäßigkeit nach den lokalen Verhältnissen und nach dem Grade des genossenschaftlichen Sinnes und der genossenschaftlichen Schulung der in Betracht kommenden Viehhalter sich richten. Der eine Weg ist der des gemeinsamen Verkaufes von lebendem Mastvieh durch einen Vertrauensmann (Kommissionär) an einem Hauptabsatzplatze, wie Köln, Berlin, Hamburg, Dresden 2c., und der andere ist die Errichtung von Genossenschafts-Schlächtereien. Diese beide Arten genossenschaftlicher Verwertung näher zu beleuchten, sei meine nächstliegende Aufgabe.

Der Verkauf von lebendem Vieh durch einen Kommissionär richtet sich in erster Linie gegen den Zwischenhandel, der in manchen Gegenden bei dem Ankaufe von Mastvieh den kleinen Landwirt hart bedrückt und ihm Preise bewilligt, die in keinem Verhältnisse zum Wert der Ware stehen. Die in Betracht kommende Genossenschaftsform ist meines Wissens zuerst im Herzogtum Oldenburg, im Bezirke des alten Amtes Lönningen, mit Erfolg im größeren Maßstabe durchgeführt. Es möchte deshalb angezeigt erscheinen, die dortigen Zustände eingehender zu schildern; sie sind derartige, daß sie mit denen vieler anderer Bezirke unseres deutschen Vaterlandes völlig gleich erscheinen.

Im oldenburgischen Münsterlande wurde seit Jahren die Klage geführt,

- a) daß ein Ring hausierender Händler völlig den Markt in Mastfälsbern und Mastschweinen beherrschte;
- b) daß die Landwirte durch diesen Umstand in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältnis zu diesen gebracht seien;
- c) daß in einem Bezirke ein einziger Aufkäufer, durch Unterhaltung zahlreicher Unterhändler, die Konkurrenz völlig ferne zu halten verstehe;
- d) daß infolge davon die Verkäufer nicht allein mit den von jenem beliebten Preisen unter allen Umständen vorlieb

nehmen müßten, sondern noch zahlreichen Chikanen ausgesetzt seien.

Zum Beweise der letzteren Anklage wurde angeführt, daß bei der Abnahme der Schweine z. B. von dem Hauptunternehmer ihm nicht preiswürdig erscheinende Tiere kurzweg als fininig erklärt worden sind, so daß die Finnen in dem Bezirke förmlich zu grassieren schienen. Auch eine Menge anderer Ausflüchte wurden benutzt, um den Verkäufer, welcher oft weite Wege mit seinen Tieren gemacht hatte und selbe nicht wieder zurückbringen konnte und wollte, bei der Abnahme zu Preisreduktionen bis zu 50 % zu veranlassen. Auch die Gewichtsbestimmung soll mit oft nicht lauterer Manipulationen zu Gunsten des Käufers beeinflusst worden sein.

Charakteristisch war, daß die Käufer ihre Leute sich aussuchten und die geschilderten Übervorteilungsbestrebungen nicht an Landwirten ausübten, von denen sie Widerstand befürchten mußten, sondern an dem Tagelöhner, Kleinbauer u. s. w., der eine unüberwindliche Scheu hat, vor dem Gerichte, selbst mit der berechtigten Klage, zu erscheinen.

Mögen doch die freundlichen Leser prüfen, ob in ihren Wohnbezirken nicht ähnliche Mißstände herrschen; sie zu bekämpfen ist eine ernste Pflicht jedes einzelnen und jeder Korporation, denn sie bedeuten eine systematische Ausraubung eines braven, ehrlichen Teiles unseres Volkes, der im Schweiße seines Angesichtes sein Brot verdient und den der heimischen Scholle zu erhalten als allgemeine Aufgabe erscheint.

Um die eben geschilderten Übelstände zu beseitigen, hat die oldenburger Landwirtschafts-Gesellschaft im Jahre 1884 für die am meisten bedrängten Bezirke die Gründung einer Absatz-Genossenschaft in die Hand genommen und das Mittel hat vortrefflich geholfen.

Nun giebt es im Bezirke keine fininigen Schweine mehr, die Luft ist gereinigt und der Zwischenhändler weiß, daß er einen mächtigen, wachsam und unerbittlichen Konkurrenten hat, nämlich die Genossenschaft.

Welch erbärmliche Mittel von dem Zwischenhändlertum ange-

wendet wurden, um das Unternehmen zum Falle zu bringen, will ich hier verschweigen, denn sie enthüllten die schmutzigsten Seiten der menschlichen Natur, sie zeigten aber auch, unter welch hartem, unwürdigem Joche unsere braven Landleute seufzten.

Die Organisation der Köninger Absatz-Genossenschaft stützt sich auf folgende Hauptbedingungen:

1. sie ist eine eingetragene Genossenschaft;
2. sie bezweckt die unmittelbare, preiswürdige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere des Mastviehes;
3. die Mitglieder sind berechtigt, zu verlangen, daß der Verein diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Verwertung demselben obliegt, zu den vom Vorstande festgesetzten Preisen und zu passenden Zeiten käuflich ihnen abnimmt;
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) diejenigen landwirtschaftlichen Produkte, deren Verwertung der Verein besorgt, nicht an einen Händler abzulassen, bei einer an den Verein zu zahlenden Konventionalstrafe von $5 \frac{0}{0}$ des Kaufpreises;
 - b) die an den Verein abzuliefernden Tiere durch absichtliches, betrügerisches Überfüttern und Übertränken an ihrer Gesundheit nicht zu schädigen, im Übertretungsfalle aber eine Konventionalstrafe bis zu 30 Mk. zu bezahlen und den ganzen Schaden zu tragen;
 - c) sich den vom Vorstande festgesetzten Kaufsbedingungen in jeder Weise zu unterwerfen;
5. der Geschäftsbetrieb wird durch den Vorstand geregelt, dieser bestimmt namentlich auch, welche Personen als Ankaufs-Bevollmächtigte zu bestellen sind, er setzt den Preis und die Höhe der Anzahlung bei der Ablieferung fest;
6. der Verkauf wird in Köln, Aachen u. durch einen hiermit beauftragten dort wohnenden Kommissionär bewirkt; selber erhält für seine Mühewaltung pro Stück eine bestimmte Provision und erstattet nach jeder Lieferung Abrechnung für jedes einzelne Stück nach der demselben gegebenen Nummer;

7. jedes Mitglied erfährt, wie viel für sein Tier gelöst wurde, indem jedes Tier, wie eben erwähnt, nummeriert wird;
8. wöchentlich gehen ein- oder mehreremale zu den Markttagen der Absatzplätze Wagenladungen mit Genossenschaftsvieh ab;
9. die Kosten der Geschäftsführung werden durch eine kleine Provision, welche von dem Erlös für jedes einzelne Tier abgezogen wird, gedeckt.

Der Kommissionär erweist sich als unbedingt verlässlich, so daß er sich das größte Vertrauen der Genossen errungen hat.

Natürlich sind Hauptbedingung des Erfolges ein gewandter, recht braver Kommissionär und ein tüchtiger, energischer Vorstand. Als die Seele der Lönninger Absatz-Genossenschaft muß Herr Christian Burlage in Winkum genannt werden, ein Mann, welcher sich um die gute Sache hervorragende Verdienste erworben und unter Hintenansetzung jedes Privatinteresses ein Werk geschaffen hat, welches lange nach ihm zum Segen der ganzen Gegend sich erweisen dürfte. Solche Kräfte sind jeder Genossenschaft zu wünschen, dann wird Enttäuschung kaum je das Gefolge einer derartigen Schöpfung bilden.

Ein Auszug aus dem diesjährigen Geschäftsbericht soll das Bild von dieser Genossenschaft noch etwas vervollkommen. Nach demselben wurden verkauft:

1884: 2733 Stück Fettvieh, davon 1515 Schweine und 1218 Kälber;

1885: 4207 Stück Fettvieh, davon 1544 Schweine und 2663 Kälber;

1885 also mehr: 1474 Stück Fettvieh, davon 29 Schweine und 1445 Kälber.

An Geldwert sind umgesetzt worden:

1884 . . . 178 393 Mk. 35 Pf.

1885 . . . 249 045 „ 80 „

1885 mehr . . 70 652 Mk. 45 Pf.

Die Zahlen liefern den erfreulichen Beweis der Lebenskraft der

Genossenschaft einerseits und der tüchtigen Leitung des Geschäftes anderseits.

Die Absatz=Genossenschaft hat in diesem Jahre auch mit dem gemeinsamen Verkauf der Ferkel einen Versuch gemacht und ist selber derart ausgefallen, daß die General=Versammlung beschloß, den Ferkelabsatz ebenfalls in die Hand zu nehmen. Bis Ende Februar hatte sie schon 500 Stück auf den Markt gebracht.

Von den 1885 zum Versand gelangten 4207 Stücken Fettvieh frepierten bei dem Transport zwei Stücke, und zwar je ein Schwein und je ein Kalb. Nur bei einem Schwein wurden Finnen gefunden, während sämtliche übrigen Tiere sich als durchaus gesund erwiesen. (Sie! und früher? da gab es finnlige Schweine die Menge! Warum? Der Zwischenhandel wird es wissen!)

Nach dem Muster der Lönninger Schöpfung ist nunmehr ebenfalls in Bersenbrück in der Provinz Hannover, und zwar auf Anregung des für die Hebung des landwirtschaftlichen Fortschrittes unermüdlichen Herrn Landrates Freiherr von Hammerstein=Boxten, eine gleiche Genossenschaft errichtet, welcher bester Erfolg ebenfalls zu wünschen ist.

Auch im Großherzogtum Hessen ist man dem genossenschaftlichen Verkauf durch Kommissionäre bereits näher getreten.

Ein von Herrn Chr. Dettweiler, in der im Jahre 1884 zu Mainz abgehaltenen Verbands=Ausschußsitzung, über die Verwertung des Mastviehes erstattetes Referat, enthielt folgende, den vollen Beifall der Versammlung findende diesbezügliche charakteristische Darlegung: „Wirft sich nun die Frage auf, ob und in welcher geeigneten Weise durch die Hilfe der Genossenschaft und den Verband ein schlanker Absatz und dadurch eine bessere Verwertung unseres Mastviehes zu bewerkstelligen sei, so ist meines Erachtens ein einfacher und zweckmäßiger Weg vorgezeichnet: Der Verband stellt in jeder größeren Stadt, oder auch für mehrere Städte zusammen einen Vieh=Verkaufs=Kommissionär auf, der für Rechnung der Mitglieder das ihm überlieferte Vieh gegen festgesetzte Provision zu verkaufen hat. Es müssen dies natürlich Leute sein, die volle Sachkenntnis besitzen und

Vertrauen verdienen. Ja, wird da mancher sagen, giebt es solche Leute? Trau, schau wem! Ich antworte mit dem Sprichwort: Wer nicht traut, dem ist nicht zu trauen! Obwohl ich aus Erfahrung weiß, daß nicht alle Leute ehrlich sind, so habe ich doch auch schon gefunden, daß auf ein gut Teil Ehrlichkeit mehr zu rechnen ist, wenn man den Leuten selbst Vertrauen schenkt. Im Fragefall liegt die Sache auch so, daß der Kommissionär schon seines Vorteils wegen ehrlich sein und das Interesse seiner Auftraggeber wahren würde. Wird derselbe doch schon in dem Umstand hierzu volle Veranlassung finden, daß, wenn auch nur ein Teil des von den Verbands-Genossen zum Verkauf kommenden Viehes auf diesem Wege zum Verkauf gelange, dies schon eine sehr große Zahl repräsentieren würde, so daß der Kommissionär einen ansehnlichen Verdienst zu erwarten hätte. Zudem ist mein Vorschlag nicht neu und unerprobt, denn in Paris, London, Berlin, Hamburg &c. werden die meisten Geschäfte auf diese Art gemacht, und auch bei uns verkauft man hier und da auf die geschilderte Weise, wenn auch noch keine diesbezügliche förmliche Organisation besteht. Namentlich die kleinen Handelsleute, die Zwischenhändler, die wir zu beseitigen bestrebt sein müssen, da deren Mitwirkung beim Verkaufe unseren Erlös wesentlich verringert, schlagen in zahlreichen Fällen diesen Weg ein, und wenn diese das Mittel probat finden, wird es gewiß auch uns nützlich sein. Daß wir durch eine solche Einrichtung Vorteile erringen werden, ist zweifellos, wenngleich dieselben von vornherein nicht in die Augen fallen. Für fettes Vieh zahlen unsere Händler manchmal jetzt schon so hohe Preise, daß sie hinterher selbst Verlust erleiden; doch ist dies nur scheinbar der Fall, denn in den meisten Fällen versorgen sie den verkaufenden Landwirt sofort bei der Abnahme des Schlachtviehes oder gleich nachher wieder mit frischer Ware und finden hierin doppelte Entschädigung. Ich könnte dafür zahlreiche, selbsterlebte Beispiele als Beweis anführen. Nur eins theile ich mit: Im Frühjahr 1883 brachte ein Handelsmann drei sehr teuer eingekaufte Ochsen nach Mainz. Ich wußte, was sie gekostet hatten, und war zugegen, als sie verkauft wurden. Der

Händler hatte, obgleich er sie zu hohen Preisen absetzte, doch 150 Mk. Verlust. Als ich ihn darüber zur Rede stellte, weshalb er so teuer gekauft habe, erwiderte er mir im Vertrauen die Worte: Wir haben dem betreffenden Landwirte wieder sechs Mastochsen verkauft und dabei ein sehr gutes Geschäft gemacht, so daß nicht nur der Verlust ausgeglichen, sondern auch noch ein schöner Gewinn erzielt ist u.

Ich stelle schließlich den Antrag, die Versammlung möge den Ausschuss beauftragen, für den Vieh-Verkauf Kommissionäre zu ernennen, und bitte alle Verbands-Genossen, wenn diese Einrichtung ins Leben treten sollte, ihr volles Vertrauen zu schenken und durch recht zahlreiche Benutzung dieselbe zum Wohle des Ganzen kräftig zu unterstützen. Wir haben die Kraft dazu und den ernstlichen Willen. Es fehlen uns auch die Mittel nicht. Darum vorwärts!"

Im Verbands-Ausschusse fanden die Vorschläge des Herrn Dettweiler vollen Beifall, und es ist als das Resultat der diesbezüglich eingeleiteten Verhandlungen eine mit der Firma Heister & Simon in Mainz getroffene Vereinbarung zu betrachten.

Selbe enthält folgende Hauptgesichtspunkte:

1. Die Herren Heister & Simon in Mainz übernehmen zum Zwecke des kommissionsweisen Verkaufes des ihnen durch Vermittelung der betreffenden Verbands-Genossenschaften zugewiesenen Mastviehs der Vereins-Mitglieder die Funktion als Verbands-Kommissionäre im Sinne der §§ 360 und folgenden des deutschen Handels-Gesetzbuches.
2. Die Anmeldung der zu verkaufenden Tiere erfolgt mittelst Schreibens des betreffenden Vereins an die gedachte Firma, jeweils möglichst frühzeitig und mindestens drei Tage vor dem vom Vereine in Aussicht genommenen Ablieferungstermine.
3. Die abgelieferten Tiere stehen bis zum Verkaufe bei dem Kommissionär auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers, jedoch ist ersterer gehalten, alle dienlichen Maßregeln zu treffen, um dieselben vor Schaden zu bewahren.

4. Die Firma Heister & Simon ist verpflichtet, die ihr übergebenen Tiere nach bestem Wissen und Gewissen zum höchstmöglichen Preise längstens innerhalb vier Tagen nach der Empfangnahme zu verkaufen. In soweit der Verkauf nicht am Abnahmeort erfolgen kann, findet derselbe an einem anderen geeigneten, vom Kommissionär zu bestimmenden Orte statt. Der Transport dorthin geht auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Ebenso hat der Verkäufer die bis zum Verkaufe entstehenden Fütterungskosten zu tragen. In dieser Beziehung ist jedoch bestimmt, daß pro Stück und Tag nicht mehr als 2 Mk. und überhaupt nur drei Fütterungstage berechnet werden dürfen. Selbstverständlich hat der Kommissionär alle unnötigen Kosten zu vermeiden.

Der Verkauf geschieht nach Schätzung, also weder nach Lebend- noch nach Schlachtgewicht.

5. Als Vergütung für die kommissionelle Geschäfts-Besorgung erhalten die Herren Heister & Simon $2\frac{0}{0}$ vom Verkaufs-Erlöse. Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz der nach §§ 3 und 4 zulässigen Kosten-Aufwendungen.
6. Längstens zwei Tage nach erfolgtem Verkaufe stellen die Herren Heister & Simon den Verkaufs-Erlös — abzüglich der ihnen zukommenden Provision und der entstandenen Fütterungs- und Transportkosten — dem Verkäufer durch Bareinzahlung a Conto des betreffenden landwirtschaftlichen Konsum-Vereins an die landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt (per Reichsbank-Giro) zur Verfügung.
7. Die Herren Heister & Simon führen für die kommissionsweise vollzogenen Verkäufe ein besonderes Register. Dem Verbands-Präsidium und seinen Beauftragten, insbesondere den Mitgliedern der Verbands-Kommission für den Vieh-Ankauf und -Verkauf, ist die Einsichtnahme dieses Registers jederzeit gestattet.

Allem Anscheine nach hat der hessische Verband mit dieser Organisation einen glücklichen Griff gethan. Bereits in den ersten

Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages gelangten aus fünf Vereinen 60 fette Kühe zum Verkauf.

So sind denn im Norden und im Süden unseres großen Vaterlandes schon Beispiele gegeben zur genossenschaftlichen Regelung des Fettvieh-Absatzes und zwar in einer Weise, die verhältnismäßig als eine einfache und wenig komplizierte angesprochen werden kann.

Die Errichtung von Genossenschafts-Schlächtereien durch die viehproduzierenden Landwirte selbst ist der zweite und zwar der direkteste Weg, welcher eingeschlagen werden kann, um das Fettvieh-Verkaufs-Geschäft entsprechend zu organisieren. Hierbei wird mit Umgehung jeder Vermittelung der Produzent mit dem Konsumenten in Verbindung gebracht. Daß das in manchen Gegenden sehr notwendig erscheint, kann kaum bezweifelt werden. Wenn die Schlächter in ihren Vereinen, Verbänden und Innungen Gelegenheit nehmen, über Fleischpreise sich zu einigen, um gegenseitiger Konkurrenz vorzubeugen, so steht dem Landwirt ebenfalls das Recht zu, mit gleicher Waffe zu kämpfen, um sich nicht beliebigen Preis aufdrängen lassen zu müssen. — Die Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschafts-Schlächtereien soll und wird nicht dem Zwecke dienen, das Schlächter-Gewerbe zu ruinieren, sondern demselben, wo es nötig ist, die frische, freie Konkurrenz zu bieten, welche im Interesse des Produzenten sowohl wie des Konsumenten liegt.

In sehr treffender Weise motiviert Herr Professor Feser-München seine Anregung zur Gründung der bekannten Schwabinger Genossenschafts-Schlächtereie; er schreibt:

„Die Pfarr-Gemeinde Schwabing liegt unmittelbar bei München, zählt 7500 Einwohner und hat vorzugsweise eine aus kleineren und mittleren Landwirten und vielen Arbeiterfamilien bestehende Bevölkerung. Die Landwirte bauen Getreide, viel Kartoffeln und besitzen ansehnliche Wiesenflächen für Futterproduktion; der aus der Stadt München reichlich verfügbare und benutzte Kloaken-(Abtritt-) Dünger förderte den Futterbau außerordentlich. Fast alle Landwirte treiben Milchwirtschaft und zwar nach dem sogenannten Ausmelkssystem,

d. h. sie kaufen auf den nahe liegenden Märkten, besonders in München, neumelkende Kühe und behalten diese solange, als diese in ihrem Milchertrag noch rentieren. Die Milchkühe werden gut gefüttert und sind nach Ablauf der Laktations-Periode gute Schlachtware für den Metzger. Die Milch findet guten Absatz im Orte oder in München. Das herrschende Ausmelkssystem bedingt einen stetigen Verkauf der Schlachtware, und man kann jährlich circa 300 Kühe rechnen, die an die Metzger kommen. Der Absatz an die Metzger war aber bis zur Errichtung der Schlacht-Genossenschaft mit vielen Schwierigkeiten verbunden — trotz der Nähe der großen Stadt. Die Metzger verlangten zu viel Profit und gaben wahre Schleuderpreise. Man erzählte mir geradezu haarsträubende Vorkommnisse dieser Art, und es war der Verkauf der abgemolkenen Kühe immer mit großen Verlusten verbunden. Die Metzger in und um München gingen so weit, fast die halbe Kuh umsonst zu wollen. In dieser Notlage wandten sich die Schwabinger Landwirte an mich. Ich nahm mich der Sache energisch an und brachte es ohne Schwierigkeiten dahin, die Schwabinger Milchwirte zur Errichtung einer genossenschaftlichen Metzgerei zum Zwecke des Abschlachtens und des Verkaufs der eigenen Kühe zu bewegen.“

Erscheinen die Jeser'schen Schilderungen nicht für andere Kreise gleich zutreffend? Ich bin der Überzeugung, daß in vielen Fällen diese Frage von dem unbedingt bejaht wird, der die Vieheinkaufspreise den von dem Konsumenten gezahlten Fleischpreisen einmal gegenüberstellt und eine kleine Berechnung darüber aufstellt, wie viel Risiko, Zeit und Umstände der Viehzüchter bezw. Mäster für einen verhältnismäßig äußerst geringen Verdienst gegenüber dem Schlächter aufwenden muß, welcher dann schließlich unter den heutigen Verhältnissen sich dennoch den Löwenanteil am Gewinn sichert.

Ein recht schlagender Beweis für die Thatsächlichkeit dieser Behauptung wird durch die vom Königlich preussischen statistischen Bureau veröffentlichten Übersichten für die an den wichtigsten Markttorten Preußens gezahlten Fleischpreise gewonnen. Darnach ergab sich an Preis:

		für je ein Kilogramm				
	in	Rind- fleisch. Pf.	Schweine- fleisch. Pf.	Kalb- fleisch. Pf.	Lamm- fleisch. Pf.	Speck, geräuchert. Pf.
1881	Januar	114	126	98	109	179
=	Juli	115	127	97	111	179
1882	Januar	113	127	97	107	179
=	Juli	116	128	99	112	182
1883	Januar	121	129	112	116	181
=	Juli	121	129	110	120	180
1884	Januar	120	124	114	118	177
=	Juli	121	121	110	119	167
1885	Januar	121	121	113	118	165
=	Juli	120	122	110	118	165
1886	Januar	119	121	113	116	165

Der Preisstand der verschiedenen Fleischsorten hat sich hiernach in den letzten fünf Jahren recht abweichend von einander gestaltet; war der Preis des Schweinefleisches und des Specks im Januar erheblich niedriger, als in demselben Monate vor fünf Jahren, so gestaltete sich dieses Verhältnis beim Rind- und Kalbfleisch umgekehrt. Von den letzten drei Fleischsorten ist der Preis im Januar 1886 verhältnismäßig am höchsten über demjenigen vom Jahre 1881 beim Kalbfleisch. Die Differenz betrug $13,3 \frac{0}{0}$; demnächst folgt das Hammelfleisch mit einem Unterschiede von 6,4, dann das Rindfleisch mit einem solchen von $4,4 \frac{0}{0}$. Das Schweinefleisch stellte sich im Januar des gegenwärtigen Jahres um $4 \frac{0}{0}$ und der Speck um $7,8 \frac{0}{0}$ dagegen niedriger im Preise als zur selben Zeit des Jahres 1881. Interessant ist es noch, zu vergleichen, wie sich die Jahresdurchschnittspreise der genannten vier Fleischsorten während der letzten zehn Jahre im preussischen Staate verhielten.

Jahres-Durchschnittspreis pro Kilogramm in Pfennigen:

	Rindfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.
1875 . . .	113	126	94	106
1876 . . .	113	131	98	107
1877 . . .	115	129	100	108

			Rindfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Lammfleisch.
1878	.	.	117	123	101	109
1879	.	.	115	115	98	108
1880	.	.	114	122	98	108
1881	.	.	114	128	98	109
1882	.	.	116	128	103	111
1883	.	.	121	128	112	119
1884	.	.	121	122	112	118
1885	.	.	120	121	113	117

Hiernach ist während des letzten Dezenniums der höchste Preis für Rindfleisch in den Jahren 1883 und 1884, für Schweinefleisch in den Jahren 1876 und 1877, für Kalbfleisch im Jahre 1885 und für Lammfleisch im Jahre 1883 gezahlt worden. Es ergibt sich also, daß sich in den letzten zehn Jahren nur der Preis des Schweinefleisches erheblich vermindert hat, während derjenige der übrigen namhaft gemachten drei Fleischsorten stieg, am meisten derjenige des Kalbfleisches. Stehen diese Fleischpreise nun in irgend einem Verhältnisse zu den gleichzeitigen Viehpreisen? Nein! Daß unsere Landwirtschaft von diesen Preiserhöhungen keinen Vorteil gehabt hat, ist nicht zu läugnen. Der Gewinn blieb im Zwischenhandel und bei dem Schlächter; die Konsumenten hatten hohe Preise zu zahlen, ohne daß sie den Produzenten im Großen zu gute gekommen wären.

Auch die berechtigte und so oft geäußerte Forderung der Landwirtschaft, daß Rindvieh nach Lebendgewicht gekauft werde, daß das Fleisch wie in England nach mehreren Qualitäten klassifiziert auf den Markt erscheine, ist bis heute im allgemeinen frommer Wunsch geblieben, weil das Schlächtergewerbe, am hergebrachten festhaltend, in selbstem auch seinen Vorteil am besten gewahrt sieht.

Eine genossenschaftliche Vereinigung der Fleischproduzenten wird allein diesen Widerstand zu brechen im stande sein und Verhältnisse herbeiführen, welche auch dem Landwirte zu seinem vollen Rechte verhelfen.

Ich weiß, daß diese meine Darlegungen in den Kreisen der Vertretung des Schlächtergewerbes wohl wieder zu sehr bitteren und nichts weniger als zarten Auslassungen gegen meine Person heraus-

fordern werden, ich konnte und wollte aber trotzdem selbe bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken, sondern werde mein „ceterum censeo“ der Selbsthilfe in dieser Richtung so lange rufen, bis Besserung eintritt.

Übrigens scheint allmählich die Sache Interesse in immer weiteren Kreisen zu erregen. Der „Landbote“ empfiehlt z. B., daß in den mit öffentlichen Schlachthäusern versehenen mittleren und kleineren Städten Schlacht-Genossenschaften gebildet werden, welche den direkten Fleisch-Verkauf in den berliner Markthallen in die Hand nehmen müßten. Das genannte Blatt begründet diesen Vorschlag wie folgt: „Wenn man sieht, wie in Berlin geringes Hammelfleisch mit 60 Pf. pro Pfund verkauft wird und auf dem Lande man für 18—20 Pf. pro Pfund lebend, feines gemästetes Fleisch kaum absetzen kann, so ist die Differenz doch so groß, daß es sich verlohnen möchte, dieser Frage einmal näher zu treten.“

Weshalb sollte es nicht möglich sein, den Ring der Großschlächter und Vieh-Kommissionäre zu durchbrechen und täglich Auktionen von von außen zugeführtem Fleische in den Markthallen zu veranstalten? Es wird dies um so leichter gehen, als der Fleisch-detaillist in Berlin überhaupt nicht mehr schlachtet. Es würde sich die Sache so gestalten, daß in einem öffentlichen Schlachthause in einer Mittelstadt das Vieh der zu einer Schlacht-Genossenschaft vereinigten umliegenden Gutsbesitzer sachgemäß geschlachtet, sanitär geprüft, in seinen wertvollsten Teilen nach Berlin an einen Verkaufsvermittler geschickt wird, während die weniger wertvollen Teile an Ort und Stelle verkauft werden.

Das Fleisch wäre in eigens hierzu eingerichteten, gut ventilierten oder auch gekühlten Waggons nach Berlin zu senden und würde dort morgens an die Fleischverkäufer per Auktion verkauft. Die Einfachheit des Transportes, die Annehmlichkeit der jederzeitigen Abnahme seitens der Genossenschaft, die Barzahlungen in Berlin würden Vorteile sein, welche außer einer besseren Verwertung ins Gewicht fallen möchten.“

Auch in England, wo eigentlich die Verhältnisse für den Landwirt in der Beziehung nicht so ungünstig liegen, scheint man

dennoch in der Farmerwelt durch genossenschaftliche Vereinigung berechnete Interessen im Fleischhandel wahren zu wollen. Man schreibt nämlich von dort her: „Da die Fleischhauer die alten Preise beständig aufrecht erhalten und dem Publikum gerade doppelt so viel, wenn nicht noch mehr abnehmen, als sie dem Produzenten zahlen, so haben die Landwirte die Lieferung selbst übernommen und auf genossenschaftlichem Wege in vielen Provinzialstädten Niederlagen errichtet, wo Fleisch zu wesentlich billigeren Preisen verkauft wird, die dem Farmer doch noch vorteilhafter sind, als wenn er an den Händler verkaufte. Das Unternehmen war bisher vom besten Erfolge begleitet. — Es läßt sich nicht verkennen, daß die Landwirte durch solches Vorgehen sich die Sympathien derjenigen Stadtbewohner erwerben, die bisher von den Klagen der Landwirte nicht viel wissen wollten, da sie für die meisten Lebensmittel auch heute noch recht hohe Preise zahlen müssen.“

In Süddeutschland existieren zwei landwirtschaftliche Genossenschafts-Schlächtereien, und zwar, wie schon erwähnt, eine solche in Schwabing bei München und eine andere in Augsburg; letztere befaßt sich jedoch auch mit dem Milchabsatz. Hinsichtlich des Schwabinger Unternehmens und dessen Erfolg schreibt Herr Professor Feser, der Begründer desselben, in diesem Frühjahr folgendes:

„Zur Stunde erfreut sich die Genossenschaft allgemeinen Vertrauens und beim Publikum starken Zuspruches. Dies ist so weit gediehen, daß gegenwärtig sich die angesetzten Fleischpreise in nichts mehr von denen der übrigen Metzgereigeschäfte des Ortes unterscheiden und es galten in letzter Zeit:

1	Pfd. Rind- (Ruhfleisch)	52—56	Pf.
1	= Kalbfleisch	50	=
1	= Schweinefleisch	64	=
1	= Schafffleisch	44	=

Die im ersten Jahre geschlachteten Kühe betrugen 92, im letzten Jahre 130 Stück.

Als Muster einer Abrechnung des Genossenschafts-Metzgers mit einem Genossenschafter gebe ich nachfolgendes Beispiel:

1. August 1882. — Eine Kuh des Herrn Scheuz geschlachtet.
Es wogen die vier Viertel:

	128	Pfund,							
	127	=							
	110	=							
	112	=							
Zusammen	477	Pfund	à	50	Pf.	=	238	Mk.	50 Pf.
Die Haut	67	=	=	32	=	=	21	=	44 =
Unschlicht	29	=	=	22	=	=	6	=	38 =
Ausschnitt	33	=	=	50	=	=	16	=	50 =
Rüttelware							5	=	— =
Summa 287 Mk. 82 Pf.									
Davon ab 31 = 60 =									

bleibt dem Genossenschaftler 256 Mk. 22 Pf.

Die vorbezeichneten in Abzug gebrachten 31 Mk. 60 Pf. setzen sich wie folgt zusammen:

1. Genossenschaftsgebühr, welche an die Genossenschaftskasse fließt 5 Mk. — Pf.
2. Lokalschlachtaufschlag, welcher an die Gemeindekasse abzuliefern ist 1 = 30 =
3. die dem Metzger zufallende Gebühr:
 - a) 1 Pfd. = 3 Pf., hierfür 477 Pfd.
Fleisch + 33 Pfd. Inneres = 510
Pfd. $\times$ 3 = 15 = 30 =
 - b) für 20 Pfd. Aufgewicht, welches beim Detailverkauf sich pro Ztr. zu je 4 Pfd. berechnet, à Pfd. 50 Pf. = . . . 10 = — =

Summa = 31 Mk. 60 Pf."

Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte im Statut und der Geschäftsordnung dieser Genossenschaft sind folgende:

1. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von 10 Mk. und ist verpflichtet, seine verfügbaren Schlachtthiere der Genossenschaft nach Bedarf zu überlassen.

2. Die Genossenschaft erhebt von jedem Tiere eine Schlachtgebühr, welche von der General-Versammlung alljährlich festgestellt wird. Aus ihrem Erträgnis werden alle laufenden Ausgaben der Genossenschaft, insbesondere die Miet- oder Zinsbeträge fürs Schlacht- und Verkaufslokal und die Fleischbeschaugebühren, sowie die anfallenden Steuern bestritten, während die Eintrittsgebühren für die Anschaffung und Austeilung von Drucksachen und Geschäftsbüchern bestimmt sind.
3. Die Genossenschaft kontrahiert mit einem Schlächter. Seine Ablohnung wird ebenfalls vom jeweilig schlachtenden Mitglied der Genossenschaft nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vereinigt.

Auslagen für das Ansagen, sowie für Maßnahmen zur Beseitigung und Verwertung kranker oder ungenießbarer Schlachtviehstücke trägt der einzelne beteiligte Genossenschafter.

4. Nach dermaligen Abmachungen hat der Schlächter für Schlachtung, Zerstückelung und Verkauf an die Kunden zu beanspruchen:
 - a) bei Großvieh pro Ztr. Fleischgewicht 3 Mk., außerdem als Zuwage: Kopf und Euter und von jedem Ztr. Fleisch 4 Pfd. Einbuße;
 - b) bei Schweinen vom Schlachtviehbesitzer 1 Mk. bar und sämtliches Eingeweide (Lunge, Leber, Herz, Milz, Darm, Magen und Zunge), jedoch nicht die Nieren;
 - c) bei Kälbern 2 Mk. bar und das Gefröse nebst 4 Pfd. Fleischzuschuß, und
 - d) bei Schafen und Ziegen 1 Mk. bar nebst Eingeweide und 2 Pfd. Fleischzuschuß.

Wird ein Tier durch die Fleischschau verkaufsunwürdig befunden, so darf er nur eine Schlachtgebühr von 2 Mk. vom Vieheigentümer verlangen; bei Kleinvieh 50 Pf.

5. Sofort nach geschehener Fleischverwertung liefert der Schlächter, abzüglich der Genossenschaftsgebühr, den Erlös an das betreffende Mitglied direkt ab.

6. Die Preisbestimmung erfolgt in erster Reihe durch den Eigentümer des Schlachttieres und den Genossenschaftsschlächter.

Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, so entscheidet ein Ausschußmitglied und der Fleischbeschauer.

7. Der Schlächter haftet für jeden durch seine Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.
8. Die Abwägung der Schlachtviehstücke hat gewissenhaft und auf Verlangen im Beisein der Besitzer oder eines Ausschußmitgliedes zu erfolgen und ist sofort in ein Geschäftsbuch einzutragen.

Es werden bei Großvieh eingetragen und gewogen:

- a) die vier Viertel;
- b) das Innere (Herz, Nieren, Milz, Leber und Krone).

Haut und Unschlitt, sowie das Innere und die Ruttelwaren gehören ganz dem Eigentümer, welcher für deren Verwertung selbst Sorge zu tragen hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gründung und erfolgreichen Führung einer Genossenschafts-Schlächterei manche Hindernisse anfänglich sich in den Weg stellen, aber ebenso bestimmt läßt sich erwarten, daß selbe bei einiger Umsicht und Ausdauer der leitenden Persönlichkeiten zu überwinden und zu besiegen sind.

Eine wichtige Rolle spielt der Genossenschafts-Schlächter, welcher ein tüchtiger, verlässiger und erfahrener Mann sein muß, den zu gewinnen als eine wichtige Aufgabe des Vorstandes anzusehen ist.

Die Genossenschafts-Schlächtereien finden wohl in erster Linie den für sie fruchtbarsten Boden in den Städten, indem sie ihre Mitglieder den landwirtschaftlichen Kreisen in deren näherer Umgebung entnehmen.

Bei dem jetzigen Schnelltransport und unter eventueller Benutzung von Eis, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß große Städte auch aus weiteren Entfernungen genossenschaftliche Fleischzufuhr erhalten.

Bei den sogenannten Export-Schlächtereien aber, wie sie neuerdings auch in Dänemark, Schweden 2c. eingerichtet wurden

und für Schweine in Hamburg mit allerdings wechselndem Erfolge in Betrieb sich befinden, kann meiner Überzeugung nach nicht die Genossenschaft, sondern nur die Aktien-Gesellschaft in Betracht kommen.

Die Gründe, welche für meine Anschauung sprechen, sind mannigfache und teilweise von einschneidender Natur. Eine derartige Schlächtereier wird nur dann mit Vorteil arbeiten, wenn sie größte Umsätze hat und ihr Einkaufsgebiet je nach Konjunktur, Konsumansprüchen 2c. beliebig erweitern und verlegen kann. Sie darf also nicht auf einen beschränkten Kreis von Genossen, auch wenn er noch so umfangreich wäre, angewiesen bleiben.

Die Verwertung der Milch und der Milch-Produkte bildet unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine ernste Sorge manches Landwirthes; denn nicht allein, daß die Preise für diesen Artikel im allgemeinen sehr gesunken sind, es hat sich gerade auch auf dem fraglichen Gebiete ein Zwischenhandel herausgebildet, der vielfach wenig den Interessen unseres Gewerbes dient.

Hier, wo es not thut, Wandel schaffen, heißt dem Produzenten und Konsumenten gleichmäßig einen guten Dienst erweisen. — Die landwirtschaftliche Umgebung von Städten dürfte, sobald sie zum Verkaufe von Milch und Milch-Produkten sich vereinigt, am besten den Weg der sogenannten Magazin-Genossenschaft betreten; je bevölkerter die Stadt, welche versorgt werden soll, desto größer wird im allgemeinen auch der Gürtel sein, der in Betracht kommt. Allerdings hat dieser früher unantastbare Satz durch den modernen Verkehr eine Erschütterung insofern erfahren, als die Eisenbahn die Milchzufuhr aus weiter Entfernung ermöglicht und so an ihren Linien liegende Produktionsorte dem Konsumorte wesentlich näher rückt. — H. Settegast hat in dieser Beziehung eine interessante Berechnung aufgestellt, die das beleuchtet, was ich soeben anführte und die gegebenen Falles wohl zu Räte zu ziehen sein wird; selbe gipfelt in folgendem:

„Beträgt der Marktpreis pro 50 Kgr. Milch 4 Mk., und kostet der Transport pro 50 Kgr. Milch und 1 Meile (7,5 Km.)

auf der Landstraße 15 Pf., auf der Chaussee 10 Pf. und auf der Eisenbahn 2,5 Pf., so entfallen auf 50 Agr. und 1 Meile bei dem Transport auf der Landstraße 3,75, auf der Chaussee 2,50 und auf der Eisenbahn 0,62 vom Werte der Milch; wird Milch 13 Meilen auf der Landstraße, 20 Meilen auf der Chaussee und 80 Meilen auf der Eisenbahn transportiert, so verliert sie 50 % ihres Wertes."

Nach diesen allgemeinen Darlegungen möchten zwei Hauptpunkte hinsichtlich der Milch-Magazin-Genossenschaft näher zu betrachten sein und zwar:

- a) Die Umstände, welche ihre Existenz-Berechtigung bedingen;
- b) das Wesen und die Einrichtung selber.

ad a) Wenn wir die Versorgung der Städte mit Milch näher besehen, so finden wir noch vielfach, daß selbe durch die Vermittelung von Händlern geschieht, welche die Milch aus näherer oder weiterer Entfernung von den Landwirten zusammenkaufen. In ihren oft sehr mangelhaften Lokalitäten wird Vollmilch, Rahm und Magermilch ausgebaut. Erstere leidet sehr häufig an einer unnatürlichen Verdünnung, die das bekannte und berechtigte Klagelied der Hausfrauen herausfordert, und dem sogenannten Rahm wird der notwendige Grad der Konsistenz durch die Zuteilung von Mehl und anderen derartigen Ingredienzien häufig beigebracht, was die Ursache ist, daß der Städter die Milch und den Rahm, wenn er sie auf dem flachen Lande bei einem Sommer-Aufenthalte oder einem Besuche genießt, so wunderbar schön und so ganz anders wie die Fabrikate seines Milchhändlers findet.

Daß die Milchfälschung in einer großen Zahl von Städten wie eben beschrieben betrieben wird, kann kaum in Zweifel gezogen werden. Zum Beweise hiefür möchte ich für viele nur einen Fall anführen, welcher dem amtlichen Berichte für Darmstadt entstammt; nach selbem befanden sich in dieser Stadt 1883 noch etwa 62 Milchhändler und es mußten wegen Verfälschungen in 84 Fällen zusammen 2600 Mk. Geldstrafe und 40 Tage Haft vom Gerichte erkannt werden. Das

bezieht sich also nur auf die von der Behörde aufgedeckten und absolut zweifellosen Verfälschungen der Milch; wie viele sind aber nicht ans Tageslicht gezogen und ungeahndet geblieben? Auch verfährt die Polizei wohl nicht überall mit der Strenge, wie dort; ich kenne Städte, wo polizeiliche Milchkontrolle überhaupt noch eine unbekannte oder doch sehr lax betriebene Maßregel ist. — Liegen derartige Mißstände im Interesse unserer Landwirtschaft? Ganz sicherlich nicht! Der Konsum wird durch gute, reine Ware gesteigert, durch schlechte vermindert.

Der Übelstand verschärft sich aber noch durch die Thatsache, daß unter solchen Verhältnissen gewöhnlich auch noch der Preis, welchen der Händler vom Konsumenten nimmt, gar nicht im Verhältnis steht zu dem, welchen er dem Produzenten bewilligt. Fälle, daß der Milch-Verkäufer 8—9 Pf. für den Liter Vollmilch giebt und 15—20 Pf. nimmt, sind durchaus nicht selten, fordern aber zu ernstlichem Nachdenken heraus. Vergleicht man die geringe Summe von Kenntnissen, Betriebs-Kapital und Risiko, welche ein Milchhändler aufzuwenden hat mit dem mühsamen und kostspieligen Betriebe der Milch-Produktion und stellt dem gegenüber, daß ersterer fast mehr verdient, als letzterer überhaupt für sein Erzeugnis bezahlt erhält, so muß man nicht allein vom landwirtschaftlichen, sondern auch vom allgemein national-ökonomischen Standpunkte aus diese Sachlage schwer beklagen und Abhilfe in allen derartigen Fällen dringend wünschen. Die Abhilfe ist aber meiner Überzeugung nach zunächst wieder in der genossenschaftlichen Vereinigung der Landwirte zu suchen, wie zahlreiche Beispiele zur Genüge bereits lehren.

ad b) Zunächst liegt der Gedanke nahe, daß eine derartige Genossenschaft nur mit dem Verkaufe der Vollmilch aus den Ställen ihrer Mitglieder sich befasse, sei es, daß sie selbe durch Milchwagen in den Straßen der Stadt ausbietet, oder in einem bestimmten Lokale die Kunden bedient. Diese Form mag wohl für sehr große Städte oder für den Anfang des Betriebes auch geeignet erscheinen, aber in den meisten Fällen, besonders wenn es sich um weniger volkreiche Städte handelt, wird sich sehr bald das Bedürfnis

herausstellen, neben Vollmilch auch Mager- und Buttermilch, Rahm, ja auch Butter selbst, den Konsumenten zu bieten. — Die Gründe hierfür sind sehr naheliegende, indem einerseits die Verkaufs-Menge der Vollmilch als täglich schwankend sich erweist, so daß Überschüsse, besonders in den Sommermonaten, nicht zu vermeiden sind, und indem andererseits der Kreis der Abnehmer sich vermehrt, wenn letztere alle Haushalts-Bedürfnisse in dieser Richtung durch die Genossenschafts-Stellen befriedigen können.

So diktiert die Notwendigkeit von selbst den Übergang zur sogenannten gemischten Magazin-Genossenschaft, wo Vollmilch verkauft, Rahm gewonnen und Butter bereitet wird. Leider ist der Genuß der Magermilch bei unserer städtischen Bevölkerung lange noch nicht genug eingebürgert, sonst würde dieses treffliche Nahrungsmittel viel mehr nachgefragt sein, als dies heute der Fall ist.

Zweifelloos tragen aber gerade derartige Genossenschaften, welche gute Magermilch täglich anbieten, zur Verbreitung des Konsums selber wesentlich bei.

Wenn eine derartige Genossenschaft gedeihen soll, so sind von den Mitgliedern selber pünktlich nicht allein die Bedingungen reeller Milch-Lieferung zu erfüllen — ein Kapitel, welches hier nicht näher erörtert werden kann —, sondern es ist auch für eine prompte, reinliche und solide Bedienung des Publikums Sorge zu tragen. Hierbei vergesse man nicht, daß eine gewisse Eleganz in der Ausstattung der Milch-Wagen, des Verkaufs-Lokals u. ein Punkt ist, der die Sache sehr fördert. — Die Genossenschaft soll sich außer diesen Vorzügen auch durch solide Preise empfehlen und gerade durch diese auch das weniger urteilsfähige Publikum an sich zu fesseln suchen; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß es leider viele Hausfrauen, besonders in den mittleren Ständen der Städte, giebt, welche die Qualität der Milch und der Milch-Produkte, ja der Lebensmittel überhaupt, noch verzweifelt schlecht zu beurteilen verstehen.

Damit glaube ich das Kapitel der nächsten Versorgung der Städte mit Milch u. genügend beleuchtet zu haben und begeben mich nun auf das Gebiet des Butter- und Käse-Absatzes im allgemeinen.

Unser heutiger Markt für Molkerei=Erzeugnisse leidet offenbar an einer den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Art des Absatzes. Diese Thatsache kann trotz aller gegenteiligen, mehr oder weniger engherzigen, von Privat=Interessen diktierten Einwendungen nicht bestritten werden. Während man für die Verbesserung der Produktion in nachhaltigster Weise und mit erfreulichem Erfolge wirkte, vergaß man darüber, gleiche Sorgfalt der Organisation des Absatzes rechtzeitig zuzuwenden.

Die Masse guter Butter hat sich durch die Errichtung von Molkerei=Genossenschaften und durch die Fortschritte in der Einzel=Wirtschaft innerhalb zehn Jahren wohl verzehnfacht, und die Absatz=Gelegenheit ist die gleiche geblieben.

Nicht allein, daß unter den Butterhändlern der großen Städte eine beträchtliche Zahl unreeller Elemente sich befindet, welche die Überproduktion benutzen, um den Landwirt in aller Art schädigen, nein, es hat sich auch noch vielfach eine Weise der Geschäftsabwicklung erhalten, welche durchaus nicht mehr als zeitgemäß erscheint. In Hamburg z. B., dem tonangebenden Zentralpunkt norddeutschen Butterhandels, ist der Landwirt völlig in die Gewalt des Händlers gegeben. Nicht allein, daß die Ware ohne vorherige Preisbestimmung eingeschickt werden muß, nein, letztere wird dann auch noch in schwer=verständlicher, möglichst komplizierter Art schließlich hergestellt; da giebt es eine höchste Notierung mit und ohne Abzug, Extrapreise, Gewichtsverluste u. s. w., so daß schließlich der Einsender demütig diesem Mysterium von Bedingungen sein Haupt beugt und sich freut, überhaupt einen Preis erhalten zu haben. — Alle Agitationen gegen dieses Unwesen sind bisher im Sande verlaufen; der Grund hierfür ist ein sehr naheliegender; die hamburger Butterkaufleute bilden eine geschlossene Körperschaft, welche täglich auf der Börse die einzelnen Mitglieder miteinander in Berührung bringt, die Produzenten aber klagen zwar, gehen aber gleichgiltig nebeneinander her.

Daß unter solchen Umständen die Butterkaufleute leichtes Spiel haben und jede Einwirkung auf die Art der Preisnotierung zc. seitens der Produzenten ablehnen, läßt sich leicht erklären. Vielfach tröstet

man sich damit, daß „die Konkurrenz, dieser beste Regulator der Preise,“ alle größeren Differenzen ausgleicht. Dies trifft indeß doch nur so lange zu, wie das Angebot der Nachfrage entspricht. Bei dem jetzigen starken Angebot können die hamburger Kaufleute sehr leicht ihren Bedarf befriedigen, die von den Absatzentren fern wohnenden Produzenten müssen mit den Preisen zufrieden sein, die ihnen nachträglich notiert werden; sind sie das nicht, so bleibt ihnen allerdings das Recht, sich einen anderen Abnehmer zu suchen — ob sie es bei solchem Wechsel besser treffen, ist höchst fraglich.

Ähnlich sind die Verhältnisse auch in anderen Städten, wenn auch dort ein so geschlossenes Vorgehen der Butterkäufer, wie dies in Hamburg der Fall ist, im allgemeinen nicht konstatiert werden kann.

Eine andere sehr bemerkenswerte Erscheinung auf dem Gebiete des Buttergeschäftes ist die, daß die Butter ganz merkwürdige Reisen zu machen hat. In Frankfurt wird Königsberger Butter ausgebaut, in Breslau solche aus Holstein und in Köln solche aus München und Darmstadt, und trotzdem ist die nähere Umgebung dieser Orte mit Molkerei-Anstalten, die gute Ware produzieren, reichlich versehen.

Die Transportkosten schmälern den Preis, die Entfernung steigert das Risiko und vermindert die Qualität der Ware. — Endlich möchte ich noch eines Umstandes Erwähnung thun, der ebenfalls Beachtung verdient. Schon im vorhergehenden habe ich darauf hingewiesen, daß die Landwirte mehr wie bisher der direkten Versorgung von öffentlichen Anstalten mit den Erzeugnissen ihres Gewerbes Aufmerksamkeit schenken sollten. Butter und Käse sind Hauptbedarfs-Artikel und sie sind bisher fast ausschließlich diesen Instituten durch den Zwischenhandel zugeführt, weil der einzelne Landwirt und selbst die einzelnen Genossenschaft meist nicht im stande sind, die Bedarfsquantitäten allein zu liefern.

Ich erinnere an die Marine, an unsere großen Dampfschiffahrts-Gesellschaften u. s. w.

So komme ich denn wieder zu meinem „Ceterum censeo“, indem ich meiner innersten, auf eigener Erfahrung beruhenden Überzeugung gemäß ausdrücklich erkläre, daß zur Regulierung des Molkerei-

produktenmarktes, zur Beseitigung der Übelstände desselben und zur Förderung des Preises, wie zur Vermehrung der Absatzquellen die Errichtung gesunder, genossenschaftlicher Verkaufs-Vereinigungen nötig erscheint. — Diese Vereinigungen können bestehen, entweder für einzelne Produzenten oder für ganze Meierei-Genossenschaften eines bestimmten Bezirkes.

Meine nächste Aufgabe soll es sein, diese beiden eben genannten Richtungen nunmehr etwas näher zu beleuchten.

Die erstere erscheint zweckmäßig für Großproduzenten, welche zur Verarbeitung ihrer Milch sich nicht der Genossenschaft bedienen. — Wir besitzen bereits ein Beispiel derart in einer Vereinigung, welche allerdings auf der Basis der Aktiengesellschaft beruht, aber im wesentlichen dem eben dargelegten entspricht und ebenso gut als Genossenschaft konstituiert sein könnte. Es ist dies die von Herrn von Below-Saleske ins Leben gerufene Absatz-Gesellschaft pommerscher Meiereien, die in den berliner Markthallen, wie auch in der Stadt selbst ihre Verkaufslokale besitzt und in energischer, zweckentsprechender Weise ihre Ziele verfolgt.

Auch für das Herzogtum Oldenburg existierte eine im Jahre 1878 begründete Tafelbutter-Absatz-Genossenschaft, welche dem dort seinerzeit sehr schädlichen Zwischenhandel ein Ende bereiten und den bäuerlichen Produzenten bester Butter zu einem guten Markte für ihre Ware verhelfen sollte. — Daß das Unternehmen schließlich scheiterte, lag darin, daß Oldenburg die Bedingungen für die Lebensfähigkeit einer derartigen Absatz-Genossenschaft nicht in sich trug, indem ihm die großen Wirtschaften fehlten und so aus hunderten von Kleinbetrieben die Butter zusammen gesammelt werden mußte, wobei auch nur eine annähernde Gleichheit der Ware niemals zu erreichen war.

Ich will aber dennoch als Beispiel für andere, geeignetere Verhältnisse einen Extrait aus den an und für sich recht zweckmäßigen Statuten dieser Genossenschaft hier wiedergeben. Selbe umfaßten im wesentlichen folgendes:

1. Die Genossenschaft hat den Zweck, der im Herzogtum Olden-

burg produzierten Butter einen sicheren Absatz zu möglichst hohen Preisen zu verschaffen.

Dies soll erreicht werden durch Produktion einer möglichst gleichartigen, den Ansprüchen der Konsumenten entsprechenden Butter und durch Versendung derselben unter einer Firma, sowie in gleichartiger Verpackung.

2. Die Organe der Gesellschaft bestehen:

- a) aus einem Vorstande,
- b) aus einer Butter-Prüfungs-Kommission,
- c) aus der General-Versammlung.

Die Butter-Prüfungs-Kommission besteht aus zwei Butter-Sachverständigen; dieselben dürfen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

3. Die Genossenschaft schließt mit einem geeigneten, mit dem Buttergeschäft bekannten Geschäftsmanne, unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung, einen Vertrag ab, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) der betreffende Geschäftsmann übernimmt den Verkauf der Butter unter der Firma „Oldenburger Butter-Absatz-Genossenschaft“ auf seine eigene Rechnung;
- b) der betreffende Geschäftsmann verpflichtet sich, die von den Mitgliedern der Genossenschaft produzierte und von diesen eingelieferte Butter sämtlich zu übernehmen, sofern sie nicht über 20 Tage alt ist, und dieselbe nach entsprechend der durch die Prüfungs-Kommission geschehenen Klassifikation als I., II., III. u. f. w. Qualität zu bezahlen mit einem Preisunterschiede zwischen den einzelnen Qualitäten, welcher in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Genossenschaft und der Prüfungs-Kommission festgesetzt ist;
- c) alle eingetragene, von den Mitgliedern produzierte, aber nur solche Butter, erhält die Firma der Genossenschaft mit der Bezeichnung der Qualität als Etikette und darf nur mit dieser und in einer vorher vereinbarten Verpackung versandt werden;

- d) jedes Mitglied erhält über die von ihm eingelieferte Butter monatlich eine Abrechnung und den Betrag derselben;
 - e) die Feststellung des für die Butter zu zahlenden Preises bleibt dem Geschäftsmanne überlassen, jedoch hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen von den gezahlten Preisen.
4. Alle eingelieferte Butter wird von der Prüfungs-Kommission geprüft und klassifiziert und sofort nach geschehener Klassifikation von der Kommission mit der Etikette der Genossenschaft, dem Datum und der Qualitäts-Bezeichnung versehen.

Die Qualitäts-Bezeichnung der von den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft eingesandten Butter und die etwaigen Fehler derselben werden von der Prüfungs-Kommission sofort nach geschehener Prüfung in ein dazu eingerichtetes Buch eingetragen, und giebt dieselbe auch dem Absender auf gedruckten Formularen unverzüglich Nachricht von dem Ausfall der Klassifikation.

Die Untersuchung hat an einem oder zwei fest bestimmten Tagen der Woche stattzufinden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstande und der Prüfungs-Kommission gegebenen Anleitungen zur Herstellung der Butter, so weit irgend möglich, zu berücksichtigen.

Die zweite von mir empfohlene Form einer Absatz-Vereinigung ist die von einer Anzahl von Molkerei-Genossenschaften zu einem Verbande.

Der Gründung von Molkerei-Genossenschafts-Verbänden lege ich die größte Bedeutung bei und bezeichne sie, besonders für kleinere Genossenschaften, geradezu als eine Lebensfrage.

Um das Wesen und die Organisation einer solchen Einrichtung zu charakterisieren, gebe ich das Statut des für das Herzogtum Oldenburg bestehenden, dormalen zirka 20 Meierei-Genossenschaften umfassenden Verbandes, wörtlich im nachfolgenden wieder:

Aufgabe.

§. 1.

Die Aufgabe des Verbandes besteht:

- a) in der Auffindung und Ausnutzung von Absatzquellen für die Produkte der Meiereien;
- b) in der gemeinsamen Lieferung von Produkten aus den beteiligten Meiereien, und zwar nach Maßgabe des täglich verarbeiteten Milchquantums jeder einzelnen davon;
- c) in der Anbahnung und Feststellung gleichmäßiger Preise, gleichmäßiger Verpackung zc. der Produkte für jede Lieferzeit;
- d) in der Kontrolle der einzelnen Meiereien auf ihren rationellen Betrieb, der Tüchtigkeit des Meierei-Personals zc.;
- e) in der gemeinsamen Vertretung der Interessen der Meiereien sowie in der Anregung zum Austausch von Erfahrungen zc.

Organe des Verbandes.

§ 2.

Die Organe des Verbandes bestehen aus:

- a) Dem Vorstande,
- b) der General-Versammlung,
- c) dem Geschäftsführer.

Vorstand.

§ 3.

Der Vorstand umfaßt drei Personen, von denen eine der Direktor einer Molkerei-Genossenschaft sein muß.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Stimmzettel in einer General-Versammlung. (Siehe § 4.)

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes erstrecken sich:

- a) Auf die Berufung der General-Versammlung;
- b) auf die Überwachung des Geschäftsführers;
- c) auf die Einleitung von Absatz-Geschäften und die Abwicklung derselben;
- d) auf die Kontrolle der einzelnen Meiereien sowie ihrer Produkte;

- e) auf die Anweisung der laufenden Ausgaben;
- f) auf die Aufstellung der Instruktion des Geschäftsführers;
- g) auf die Erstattung des jährlichen Rechenschafts-Berichtes, sowie die Vorlage der Rechnung behufs Revision und De-zision selber.

Der Vorstand vertritt den Verband auch nach außen und zeichnet rechtsgiltig für selben.

General-Versammlung.

§ 4.

Die General-Versammlung besteht aus den Delegierten der Meiereien, welche Mitglieder sind.

Jede Meierei hat in der General-Versammlung auf je 500 volle Liter der täglich verarbeiteten Milch eine Stimme. Meiereien mit bis 500 Liter täglichen Verarbeitungs-Quantums besitzen eine Stimme.

Als Maßstab gilt das Jahres-Durchschnitts-Quantum. Bei Meiereien, welche noch kein Jahr gearbeitet haben, dient das Milch-Quantum des vorhergehenden Monats als Maßstab.

Die Majorität der Stimmen entscheidet in allen Fällen. Die General-Versammlung versammelt sich auf Berufung des Vorstandes ordentlich jährlich zweimal, außerordentlich je nach Bedürfnis.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine General-Versammlung zu berufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbands-Mitglieder, mindestens aber drei, einen dahin gehenden Antrag stellen. Die Rechte und Pflichten der General-Versammlung sind:

- a) die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die Entscheidung darüber, z. B. über den Abschluß größerer Lieferungs-geschäfte u.;
- b) die Wahl des Vorstandes; selbe wird alljährlich in der ersten General-Versammlung vorgenommen;
- c) die Wahl des Geschäftsführers, sowie die Bestimmung seiner Gratifikation und die Höhe der von ihm zu leistenden Kaution;
- d) die Revision und De-zision der Rechnung;

- e) die Kontrolle über die Thätigkeit des Vorstandes;
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluß von Mitgliedern;
- g) die Änderung der bisherigen Statuten;
- h) die Aufstellung des jährlichen Geschäftskosten-Voranschlages;
- i) die Auflösung des Verbandes.

Geschäftsführer.

§ 5.

Der Geschäftsführer hat eine Kaution zu stellen, deren Höhe von der General-Versammlung bestimmt wird. Er haftet mit seiner Kaution für alle Schäden, welche durch seine Schuld den Verbands-Meiereien entstehen.

Der Geschäftsführer bezieht eine von der General-Versammlung nach § 4c bestimmte, in Prozenten des Gesamt-Warenumsatzes des Verbandes bestehende Gratifikation.

§ 6.

Am Jahreschlusse legt der Geschäftsführer Rechnung ab, die dem Vorstande zur Prüfung übergeben und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung in deren Sitzung vorgelegt wird.

§ 7.

Die Wahl des Geschäftsführers geschieht in der General-Versammlung und zwar auf je ein Jahr.

Der Vorstand hat der General-Versammlung drei geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Zuständigkeit.

§ 8.

Der Verband alteriert in keiner Weise die Selbständigkeit der inneren Verwaltung seiner Mitglieder; jedoch ist jede Meierei, welche dem Verbande angehört, verpflichtet, an diejenigen Absatzstellen, welche von der General-Versammlung alljährlich festgestellt werden, nach Maßgabe des Durchschnitts-Quantums seiner täglichen Milch-Verarbeitung nach Beschluß der General-Versammlung und nach Vorschrift des Verbandes sowohl hinsichtlich der Zeit, wie des Orts der Ab-

lieferung, des Preises, der Bedingungen .zc. zu liefern (Marine, Lloyd .zc.). Verbands-Mitglieder, welche sich an den von dem Vorstande resp. der General-Versammlung in Aussicht genommenen Lieferungen nicht beteiligen wollen oder können, müssen dies innerhalb drei Tage nach geschehener Aufforderung erklären, widrigenfalls sie als lieferungspflichtig nach Maßgabe des Statuts angesehen und behandelt werden.

§ 9.

Wenn eine lieferungspflichtige Meierei dem Sinne dieser Bestimmung zuwiderhandelt, die Statuten sonstwie verletzt und dadurch eine Schädigung des Verbandes oder einzelner Glieder desselben herbeiführt, so kann die General-Versammlung auf Antrag des Vorstandes eine Konventionalstrafe bis zu 300 Mk., bei Wiederholungsfällen zeitweiligen oder auch völligen Ausschluß über sie verfügen.

Die Strafgeelder fallen in den Reservefonds.

§ 10.

Jede Meierei haftet für sich für die Güte der von ihr in jedem Falle gelieferten Ware.

Geschäftskosten, Betriebsfonds.

§ 11.

Zur Deckung der Geschäftskosten des Verbandes und zu allmählicher Ansammlung eines Betriebsfonds wird bei den sämtlichen, durch den Verband vermittelten Lieferungen regelmäßig ein in der General-Versammlung bei Aufstellung des jährlichen Voranschlags festzustellender Prozentsatz des Wertes der verkauften Ware von den Lieferanten erhoben. Bedient sich der Verband zur Erreichung neuer Absatzquellen der Dienste von Agenten, so wird die Agenten-Provision noch besonders berechnet. Letztere soll nicht über $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ betragen. Der Betriebsfonds ist gleichmäßiges Eigentum der Verbands-Meiereien; ausgetretene oder ausgeschlossene Meiereien verlieren mit dem Tage des Austritts aus dem Verbande jeden Anspruch auf den Betriebsfonds.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt der Betriebsfonds der Zentral-Kasse der Oldenburger Landwirtschafts-Gesellschaft zu, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß er nur für milchwirtschaftliche Zwecke nach Maßgabe des Beschlusses des Zentral-Ausschusses dieser Gesellschaft verwendet werden darf.

Austritt.

§ 12.

Der Austritt einer Meierei aus dem Verbande kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, vorausgesetzt, daß die Meierei alle von ihr eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Schulden an den Verband, der übernommenen Lieferungen und Haftungen zc. erfüllt hat.

Statuten-Änderung und Auflösung.

§ 13.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitgliederstimmen. Vertretung oder schriftliche Abstimmung sind nicht zulässig.

§ 14.

Eventuelle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die „Oldenburgischen Anzeigen“ und das „Landwirtschafts-Blatt“.

§ 15.

Von jeder nach der Konstituierung in den Verband eintretenden Meierei ist ein Eintrittsgeld von 150 Mk. an die Verbandskasse zu zahlen.

§ 16.

Die Mitglieder resp. Genossen der zum Verbande gehörigen Genossenschaften müssen Mitglieder der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft sein.

Aus den Statuten geht hervor, daß die Hauptaufgabe dieses Verbandes darin besteht, einerseits für die Herstellung eines gleichmäßigen, tadellosen, marktfähigen Produktes aus den Meiereien und andererseits für einen möglichst vorteilhaften Absatz

desselben Sorge zu tragen. Niemals würde es oldenburgischen Meiereien gelungen sein, die Butterlieferung an die deutsche Marine Händlershänden zu entreißen, wenn sie durch den Verband nicht in die Lage versetzt gewesen wären, jederzeit über große Menge gleicher Ware zu verfügen.

Nur den verbundenen Meiereien war es möglich Agenten anzustellen, welche im In- und Auslande für den Absatz wirken, Verkaufsstellen einzurichten und die Produktion direkt in die Arme der Konsumtion zu führen.

Bei unserem oldenburger Verbands belaufen sich die Betriebskosten (Agent, Geschäftsführer, Portoauslagen etc.) auf $2 \frac{0}{0}$ des Warenwertes.

Die Butter wird durch den Verband verkauft und direkt von den einzelnen Meiereien, unter vorgeschriebener Verpackung, versehen mit der Verbands-Etikette, dem Besteller übermittelt. Ein besonderes Gewicht ist auf den Abschluß von regelmäßigen Lieferungen auf längere Zeit gelegt.

Der Verband beschäftigt einen eigenen Küpermeister für Fastege, einen Instruktor zur Kontrolle der Betriebe der Einzel-Meiereien, kauft im großen Riemenzeug, Öl, Salz, Kohlen u. s. w. und zwar wieder durch den Verband der Konsum-Vereine.

Arbeitsteilung einerseits und Konzentration der Kräfte, welche gleiches erstreben, andererseits, muß die Direktive der Zukunft auch in unserem Gewerbe werden. Verlasse doch einmal die Landwirtschaft den alten Standpunkt, die Ernährerin eines zahllosen Zwischenhandels zu sein. Diesen Luxus konnte sie sich früher erlauben, heute ist auch sie in den harten Kampf der Selbsterhaltung hineingetrieben. Meine Überzeugung geht dahin, daß ein Netz von Verbänden, unter gleichen Verhältnissen arbeitender Meiereien, sehr bald den Butterhandel Deutschlands regulieren und der Landwirtschaft nicht allein zu ihrem vollen Rechte verhelfen, sondern auch ihr neue Absatzquellen, besonders im Auslande, eröffnen werde. — Bis heute sind wir ohne gemeinsames Vorgehen hinsichtlich des Exportes einzig auf den guten Willen der hamburger Butter-

händler angewiesen; was wir von selbst in dieser Beziehung zu erwarten haben, lehrt die Erfahrung und besonders der Umstand, daß Deutschland in seinem Butter-Export von Dänemark und Frankreich völlig erdrückt wird.

Erfreulicherweise kann man konstatieren, daß die Verbandsbildung immer mehr Anklang und Durchführung findet; so existieren bereits zwei Verbände von holsteinischen Meiereien und einer von hessischen, beide werden sicherlich die gleiche Erfahrung wie wir in Oldenburg machen, nämlich, daß auch in dieser Beziehung „Eintracht starkt macht.“ Daß gemeinsames Streben den Produzenten den direkten Absatz nach dem Auslande eröffnet, sehen wir aus dem Umstande, daß nicht allein der oldenburgische Verband Butter nach England, Italien, Südfrankreich liefert, sondern daß selbst aus Bayern und Württemberg von zu dem Zwecke vereinten Molkereien dieser Artikel dem londoner Markt wöchentlich in starken Sendungen zugeführt wird.

Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat in Rücksicht auf die kaum zu bestreitende Notwendigkeit, daß Deutschland unter den heutigen Konjunkturen mehr wie bisher dem Export von Butter und Käse sein Augenmerk schenken müsse und in Rücksicht darauf, daß derselbe durch unseren Handel in viel zu geringem Maße gefördert wird, beschlossen, die Gründung einer Butter-Export-Gesellschaft anzustreben und zwar in der Form eines Aktien-Unternehmens. Da ich als Referent bei den diesbezüglichen Verhandlungen fungierte, und mit der Sache mich schon länger beschäftigt habe, so möge mir gestattet sein, ein paar subjektive Bemerkungen, welche dieses Vorhaben betreffen, hier niederzulegen.

Die Form des Aktien-Unternehmens ist für weit reichende, vorwiegend kaufmännische Unternehmungen entschieden allein angebracht, wie ich an einer anderen Stelle hinsichtlich des Fleisch-Exportes ebenfalls schon hervorhob. — Die geeignetsten Mitglieder dieser Aktien-Gesellschaft werden aber die einzelnen Verbände der Meierei-Genossenschaften sein. Deshalb glaube ich auch, daß die

Butter-Export-Gesellschaft dann erst Aussicht auf eine erfolgreiche Thätigkeit hat, wenn sie sich vor allem auf eine Anzahl von Verbänden stützen kann; sie wird dann von absolut sicheren, gleichmäßig funktionierenden, leistungsfähigen Pfeilern getragen, die selbst aus gesunden, zeitgemäßen Einzelteilen sich zusammensetzen.

Möge es der deutschen Milchwirtschaft gelingen, ebenso rasch und durchgreifend ihren Absatz der Produkte zu organisieren, wie sie es verstanden, ihre Produktion selbst empor zu bringen!

Daß hierbei das Genossenschaftswesen ganz vorzügliche Dienste leisten kann und wird, darf als sicher angenommen werden; möchte diese Thatsache die verdiente Würdigung aller derer finden, welche berufen sind, bahnbrechend und leitend auf milchwirtschaftlichem Gebiete vorzugehen!

Auch dem Eier-Abfaze würde eine genossenschaftliche Verkaufs-Vereinigung wesentlich Vorschub leisten. Selber beruht gegenwärtig fast ausschließlich auf der Vermittlung durch Zwischenhändler, welche hausierend das Land durchstreifen oder auf dem Tausche gegen Lebensmittel und Luxusartikel bei dem Krämer. In beiden Fällen geschieht nichts, um einerseits die Erzielung gleichmäßiger, marktfähiger Ware anzuregen und zu unterstützen, oder andererseits, wo sie sich findet, selbe mit höherem Preise zu lohnen. So haben die deutschen Eier auf dem Weltmarkte keine Bedeutung und werden als geringe Ware angesprochen und bezahlt, was natürlich wieder eine Rückwirkung auf die qualitative und quantitative Produktion übt. Was Semmler von den Obst- und Gartenbau-Vereinen hinsichtlich der Obstverwertung sagt (siehe Seite 87), das gilt in dieser Beziehung von den Geflügelzuchts-Vereinen. Diese haben hier noch ein großes Feld, welches mehr Früchte verspricht, als Ausstellungen und gelehrte Abhandlungen über die kleinsten Eigentümlichkeiten von Hühnerracen, welche für die wirtschaftliche Nutzung gegenstandslos sind und nur Sportszwecken dienen. Hic Rhodus, hic salta!

Der Absatz von Gartenfrüchten.

Bei dem genossenschaftlichen Verkauf von Gartenfrüchten kommt wohl in erster Linie das Obst in Betracht. Der heutige Obsthandel kann in mancher Beziehung mit dem Butterhandel verglichen werden, denn auch er wird vielfach in einer Art und Weise gehandhabt, die der Produktion zu wenig Rechnung trägt und die bei dem Wiederverkauf von kurzfristigen Motiven sich leiten läßt.

Wie bei der Butter, so hat auch bei dem Obste das Hauptbestreben der Produzenten darin bestanden, die Erzeugnisse zu verbessern und es wurde darüber der andere Faktor, nämlich der günstige und zweckmäßige Absatz selber, häufig völlig vernachlässigt. Auch vielen pomologischen Vereinen kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie nämlich in dieser Beziehung die Pfade der praktischen Wirksamkeit vernachlässigten und mit bloß theoretischen Erwägungen sich abfanden. Hören wir, was Semmler in seinen höchst beachtenswerten Vorschlägen zur Organisation des Obst-Geschäftes in der Richtung äußert. Er schreibt u. A.:

„Die Obstzüchter müssen die Vorteile der Korporation auch bei ihren Verkäufen ausnützen. Als Körperschaften müssen sie den Kommissionären, Obstbörsen, Exporteuren, Verkehrsanstalten und vorkommendenfalls den Regierungen gegenübertreten, und die Büreaus ihrer Sekretäre müssen die Zentralstellen sein, wo sie jeden Augenblick Auskunft, Rat, Hilfe und Anleitung haben können, von wo aus durch Rundschreiben oder andere geeignete Mittel alle Mitteilungen, die in geschäftlicher Hinsicht von Wert sein können, ihnen zugänglich zu machen sind. Obstzüchter, deren Ernten nicht bedeutend genug sind, um solche Sendungen zusammenzusetzen, welche an den Mann zu bringen einem Kommissionär oder einer Obstbörse lohnend erscheint, sollten den Sekretär mit dem Versand und der Abwicklung des ganzen Geschäfts betrauen, denn dieser würde es ermöglichen können, aus den Ernten aller der Vereinsmitglieder, welche in gleicher Lage sind, Sendungen herzustellen, mit welchen sich die Verkaufs-Vermittler gerne befassen würden.

Meine vorstehenden Vorschläge sind nicht etwa theoretischen Betrachtungen entsprungen, sondern sie lehnen sich an Vorbilder, welche schon lange segensreich gewirkt haben. Wer sich unterrichten will, was pomologische Vereine auf praktischem Gebiete leisten können, der möge sich mit der Geschichte der „Fruchtzüchter-Assoziation von Delaware“ bekannt machen, welche für alle ähnlichen Vereinigungen ein leuchtendes Muster sein kann u. c.“, und an anderer Stelle äußert derselbe Autor:

„Eine ähnliche Geschichte hat der Fruchtzüchter-Verein von Kalifornien, der es ebenfalls begriff, daß er sich nicht mit theoretischen Erörterungen begnügen, sondern in hervorragender Weise auf praktischem Gebiete thätig sein müsse, und nur diesem Erkennen verdankt die Obstzucht dieses Staates ihre heutige Blüte. Dieser Verein entstand in einer Zeit, in der der geringe Obstbau an der Schwind sucht litt, durch seine Bemühungen aber, die denen gleichen, welche ich von Delaware zu berichten mußte, entwickelte er sich zu einer staunenswerten Ausdehnung.

Diesen selben Weg müssen die deutschen Pomologen-Vereine betreten, wenn sie das Ziel, das sie sich gesteckt, erreichen, wenn sie die Obstkultur ihres Vaterlandes zur höchsten Entwicklung bringen, wenn sie ihrem Vereinswesen einen lebendigen Geist einflößen und segensreich auch in den weiten Kreisen wirken wollen, welche ihnen bis jetzt noch ferne stehen.“

Ohne Zweifel ist der Obstbau Deutschlands noch eminenter Entwicklung fähig, wenn er so betrieben wird, daß er den Konsum-Ansprüchen Rechnung trägt und wenn der Handel in Obst vernünftig organisiert ist. — Das Obst muß als ein zu wertvolles und wichtiges Erzeugnis unserer nationalen Produktion angesehen werden, als daß es durch den Hökerhandel dem Konsum zugeführt werden dürfte.

Obstverwertungs-Genossenschaften sind in allen Bezirken, wo Obst in größerer Menge gedeiht, wirksame Regulatoren des Geschäftes. — Sie können nach zwei Richtungen hin ihre Thätigkeit zur Geltung bringen; entweder sie befassen sich nur mit dem Verkauf des rohen Obstes, oder sie besitzen Einrichtungen, selbes durch

Dörren, Einkochen &c. &c. zu konservieren, um so nicht allein frische, sondern auch präparierte Ware in den Handel zu bringen; durch das letztere Verfahren können sie das Gebiet ihres Absatzes über die ganze Welt ausdehnen, und ich meine, das ist nötig, wenn der Obstbau in Deutschland die Stellung erringen soll, die ihm gebührt. Semmler sagt auch in dieser Beziehung sehr richtig:

„Die Entwicklung einer Obstindustrie, die den Rohstoff weiter verarbeitet, ihn dauerhaft macht und veredelt, ist daher die unerläßliche Existenzbedingung einer rationell betriebenen, einträglichen, verlohrenden Obstkultur. Eine blühende Obstkultur ohne das Vorhandensein einer Obstindustrie ist so wenig denkbar, wie eine Obstindustrie ohne eine Obstkultur. Das kann nicht genug beherzigt werden, und das vor allem ist es, was alle diejenigen, die an der Hebung der Obstzucht Interesse nehmen, keinen Augenblick aus dem Gedanken verlieren sollten. So widersinnig es sein würde, einen anderen zu überreden zur Anlage einer Fabrik zur Verarbeitung von Obstkonserven u. dgl. an einer Stelle, an der absolut alle Bedingungen zum Bezug des Rohstoffs fehlen, gerade so widersinnig ist es, genau genommen, zur Produktion von Obstfrüchten anzuregen, so lange noch nicht eine strebsame, mit der Technik der Obstverarbeitung gründlich vertraute Industrie vorhanden ist.“

Mögen sich die letzten Worte manche pomologische Vereine, die Obstport treiben und mehr schaden als nützen, besonders zu Herzen nehmen!

Das Endresultat meiner bisherigen Darlegungen dürfte sich darin zusammenfassen lassen, daß die Genossenschaft berufen scheint, den Obsthandel zu organisieren und die Obstindustrie in Aufschwung zu bringen.

Es fehlt uns auch in Deutschland nicht an Beispielen, wo dieses Ziel auf diesem Wege mit Erfolg bereits angestrebt wird. So hat sich in dem auf allen Gebieten genossenschaftlich hochentwickelten Großherzogtum Hessen auch eine eingetragene Obst-Verwertungs-Genossenschaft bereits gebildet, welche das Rohobst seiner Mitglieder einerseits direkt dem Konsume zuführt, andererseits verarbeitet auf

den Markt bringt. — Der „Fortschritt“ kann über die Wirkung dieser genossenschaftlichen Thätigkeit im ersten Jahre ihres Bestehens (1884) schon folgendes berichten:

„Eine sehr segensreiche Wirkung führte das Eingreifen des Verbandes in das Obstgeschäft an der Bergstraße und in den dort einmündenden Seitenthälern herbei. Wochenlang hatten die Zwischenhändler ausgesprengt: Kein Mensch wolle Obst, ganz Deutschland hänge voll, Birnen möge man gar nicht, Äpfel höchstens zu 4 Mk. 50 Pf. bis 5 Mk. pro Doppelzentner. Da schloß das Zentral-Büreau eine Lieferung von 200 Zentner mit einem Ludwigsburger Konsumenten um 6 Mk. pro Doppelzentner ab und im Nu hatte sich der Preis auf 5.50 Mk. allgemein festgestellt. Man kann getrost behaupten, daß das Eingreifen des Verbandes jenen Gegenden allgemein, nicht bloß unseren Mitgliedern, viele Tausende genügt hat. Die Differenz zwischen 4.50, 5.— und 5.50 Mk. wäre in den Taschen der Zwischenhändler geblieben, wenn der Verband den Preis nicht fixiert resp. gehoben hätte. Durch das Verbands-Büreau wurden an Kelterobst verkauft:

für Rechnung von zwei Starkenburger Vereinen

600 Ztr. zum Preis von Mk. 6.— pro 100 Kilo,

für Rechnung von fünf rhein-hessischen Vereinen

1700 Ztr. zum Preis von Mk. 5.— pro 100 Kilo,

600 „ „ „ „ „ 5.60 „ 100 „

200 „ „ „ „ „ 5.80 „ 100 „

im Ganzen 3100 Ztr. im Werte von Mk. 8830.

Die späteren Ergebnisse entsprechen völlig diesem verheißungsvollen Anfang; möge das hessische Beispiel allenthalben, wo es angebracht ist, Nachahmung finden!“

Erfreulicherweise ist zu konstatieren, daß auch in anderen Bezirken unseres deutschen Vaterlandes Obstverwertungs-Genossenschaften in neuerer Zeit sich allmählich bildeten, so z. B. in Ostpreußen, in Hannover, in Sachsen u. s. w.

Das königlich preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domainen und Forsten hat in höchst dankenswerter

und zeitgemäßer Würdigung der Zeitumstände an die landwirtschaftlichen Zentral-Vereine ein Musterstatut für Obstverwertungs-Genossenschaften versendet, dessen Inhalt im Anhang noch mitgeteilt werden wird.

Zum Schlusse möchte ich noch ein paar Gesichtspunkte hervorheben, welche für jede Art von Verkaufs-Genossenschaft als leitende bezeichnet werden dürfen. Es ist dies:

- a) daß die Verkaufs- oder Absatz-Genossenschaft nicht allein direkt der möglichst vorteilhaften Verwertung, sondern auch der fortschreitenden Veredlung, der Gleichartigkeit und der entsprechenden marktfähigen Verpackung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, ihre volle Aufmerksamkeit schenken muß.

Der Ausdruck dieser Forderung läuft wie ein roter Faden durch die Statuten und Geschäftsordnungen aller der Situation Rechnung tragenden, derartigen Genossenschaften, was auch meine vorstehenden Darlegungen zur Genüge bewiesen haben dürften;

- b) daß die Verkaufs-Genossenschaft jeder weitergehenden Spekulation in Waren sich enthält und dem raschen Absatz unter vielleicht auch etwas ungünstigeren Bedingungen den Vorzug giebt. Das Spekulieren darf überhaupt niemals Sache einer Genossenschaft sein, denn in den allermeisten Fällen ist für sie auch die einmal gelungene Spekulation der Anfang vom Ruin;
- c) daß die Verkaufs-Genossenschaft nicht des Prinzipes halber jede Vermittelung zwischen ihr und dem Konsumenten ablehnt. Es giebt recht viele Fälle, wo ein tüchtiger Agent, Kommissionär oder auch Großkaufmann der Sache vortreffliche Dienste leistet, ja, wo ohne ihn ein vorteilhaftes Geschäft nicht zu erreichen ist. Die Genossenschaft soll ja überhaupt nicht den soliden Handel aus der Welt schaffen, sondern nur dem schmaroke-rischen, schädlichen Zwischenhändlertum und dem Warenwucher ein Ende bereiten.

Meine Darlegungen über landwirtschaftliche Absatz-Genossenschaften dürfen durchaus nicht als dieses Gebiet erschöpfend angesehen werden, denn es giebt noch eine große Zahl von landwirtschaftlichen Produkten, für welche ebenfalls genossenschaftlicher Verkauf in Anspruch genommen werden kann und welche hier nicht in Betracht gezogen wurden. Ich muß mich in dieser Beziehung auf mein kurzes Vorwort berufen, welches den gütigen Leser ja schon darauf aufmerksam machte, daß diese Arbeit vielmehr eine allgemeine Beleuchtung der landwirtschaftlichen An- und Verkaufs-Genossenschaften darstellen soll, als einen erschöpfenden Leitfaden, der kaum für jeden einzelnen Fall gegeben werden kann, weil eine Summe von lokalen Umständen stets in erster Reihe über die Art der Wirksamkeit jeder Genossenschaft entscheidend ist.

Anlage 1. (Siehe Seite 23.)

Statut eines zum oldenburgischen Verband gehörenden
Konsum-Vereins.

(Heftiges Muster.)

§ 1.

Unter der Firma

Landwirtschaftlicher Konsum-Verein
der Abteilung der Landwirtschafts-Gesellschaft:

Behta,

eingetragene Genossenschaft, wird ein Verein gebildet, welcher seinen
Sitz zu Behta hat und ein Glied des Verbandes sämtlicher Konsum-
Vereine der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft ist.

Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein verfolgt als sein Ziel die billigste Beschaffung
bester landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe auf direktem Wege.

Rechtliche Stellung des Vereins und seiner Mitglieder.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft, ihrer Mitglieder
als solche und der Vereins-Organen, untereinander sowohl, wie dritten
gegenüber, ordnen sich nach diesem Statute, dem Reichsgesetze vom
4. Juli 1868 und den sonstigen etwa noch zu erlassenden Reichs-
oder Landes-Gesetzen.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Als Mitglied kann jeder großjährige, dispositionsfähige, zahlungsfähige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner des Abteilungs-Bezirks Wechta aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahmebeschluß und demnächst durch Unterzeichnung des Statuts.

§ 5.

Beendet wird die Mitgliedschaft gemäß Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 § 38 und 39:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Vereine mit dem Schlusse jedes Geschäftsjahres mittelst schriftlicher Aufkündigung, welche spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres dem Vorstande zugegangen sein muß;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschließung durch die General-Versammlung bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen und zwar mit dem Tage dieses Beschlusses.

Rechte der Mitglieder.

§ 6.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Besorgung der von ihnen rechtzeitig gemachten Bestellungen unter den festgesetzten Bedingungen auf ihre Rechnung zu verlangen;
- b) bei allen Vereinsbeschlüssen und Wahlen in den General-Versammlungen zu stimmen. Jedes Mitglied hat bei den nach Majorität zu fassenden Beschlüssen eine gleichberechtigte Stimme, welche nicht übertragbar ist.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) dem gegenwärtigen Statut, den Beschlüssen der General-

Versammlung, sowie den Vereinsinteressen überhaupt nicht zuwider zu handeln;

- b) sich den festgesetzten Bezugsbedingungen in jeder Weise zu unterwerfen;
- c) zur Erfüllung sämtlicher von diesem Vereine ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insofern und insoweit das Vereinsvermögen nicht hinreicht, solidarisch mit ihrem Vermögen zu haften, wobei es ohne Einfluß ist, ob die Verpflichtung vor dem Eintritte des einzelnen oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden ist.

Ordnung der Angelegenheiten.

§ 8.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten:

- a) durch die General-Versammlung;
- b) durch den Aufsichtsrat;
- c) durch den Vorstand.

Die General-Versammlung.

§ 9.

Die General-Versammlung hat die oberste Entscheidung in allen Vereins-Angelegenheiten.

Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Beschwerden über diese beiden Organe und Entscheidung der Beschwerden;
3. die Aufnahme neuer Mitglieder; dieses Recht kann jedoch durch besonderen Beschluß der General-Versammlung dem Aufsichtsrate und dem Vorstande übertragen werden, nicht aber einem dieser beiden Organe allein;
4. Bestimmungen des Preisaufschlages, sowie Festsetzung allenfalliger Kredit-Gewährung an die Mitglieder;
5. Bestimmung der Höhe der vom Vorstande zu gewährenden Gratifikation, welche in bestimmten Prozenten des Warenumsatzes

besteht, sowie ob selber Kaution zu leisten hat oder nicht, und wenn, in welcher Höhe;

6. Ausschluß von Mitgliedern;
7. Kapital-Aufnahmen;
8. Decharge-Erteilung;
9. Statuten-Änderungen (§ 28);
10. Auflösung des Vereins (§ 28);
11. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts, soweit es die innere Organisation des Vereins betrifft; die Streitigkeiten des Vereins mit dem Gesamt-Verband entscheidet der Verbands-Ausschuß.

§ 10.

Die General-Versammlung wird durch den Vorstand anberaumt und gemäß dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868 § 3 al. 11 in der „Neuen Zeitung“ zu Wechta veröffentlicht.

§ 11.

Die ordentliche General-Versammlung findet einmal im Jahre und zwar in den ersten zwei Monaten desselben statt. Außerordentliche General-Versammlungen können nach Bedürfnis oder müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, mindestens aber drei derselben dies beantragen.

Der ordentlichen General-Versammlung sind vorzulegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers, der Bericht des Aufsichtsrates über Prüfung der Rechnung und Bilanz. Die General-Versammlung übt die Kritik über die Thätigkeit des Vereins.

§ 12.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die Protokolle der Schriftführer desselben.

§ 13.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt mit Ausnahme derjenigen über Statuten-Änderungen (§ 28) und der über Auflösung des Vereins (§ 28).

Aufsichtsrat.

§ 14.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, welche in der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden; von diesen fungiert einer als Vorsitzender, einer als Stellvertreter und einer als Schriftführer.

§ 15.

Dem Aufsichtsrate liegt ob:

- a) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- b) Abhaltung der Kassenrevisionen, welche vorzunehmen er jederzeit berechtigt, alle drei Monate aber verpflichtet ist;
- c) Gutheißung der vom Vorstande festgestellten Geschäftsordnung, soweit selbe nicht durch die Vorschriften des Verbandes geregelt wird;
- d) Prüfung der Rechnung und Bilanz, sowie Berichterstattung hierüber an die General-Versammlung;
- e) Erledigung der ihm von der General-Versammlung übertragenen Geschäfte;
- f) die Protokollführung über seine Beschlüsse.

§ 16.

Die Aufsichtsrats-Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt.

Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem Direktor und dem Geschäftsführer. Er wird auf zwei Jahre von der General-Versammlung gewählt. Halbjährliche Kündigung bleibt beiden Teilen vorbehalten.

§ 18.

Der Direktor leitet die ganze Geschäftsführung, während der Geschäftsführer unter Kontrolle des ersteren die Ausführung zu besorgen hat.

§ 19.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch beglaubigten

Auszug aus dem über die Wahlhandlung vom hierbei schriftführenden Aufsichtsrats-Mitgliede aufzunehmenden Protokolle.

§ 20.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für ihn. Die Zeichnung geschieht rechtskräftig durch Namensunterschrift des Vorstandes unter der Firma des Vereins.

§ 21.

Der Vorstand hat in den ersten sechs Wochen des Jahres die Jahresrechnung, die Bilanz und den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrate zu überreichen.

Der Vorstand entwirft die spezielle Geschäftsordnung für den Verein und legt sie dem Aufsichtsrate zur Bestätigung vor (§. 15 c).

§ 22.

Über die speziellen Pflichten des Vorstandes ist eine diesbezügliche Instruktion vom Verbands-Ausschusse aufgestellt, welche die Thätigkeit der Vorstände sämtlicher unter dem Verbande stehenden Konsum-Vereine regelt und denen sich jeder Vorstand in allen Teilen zu fügen hat.

Geschäftsbetrieb.

§ 23.

Der Geschäftsbetrieb geschieht in der Weise, daß die benötigten landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffe zu bestimmten Terminen von den Mitgliedern bei dem Vorstande bestellt werden. Dieser meldet den Gesamtbedarf bei dem Geschäftsführer des Verbandes rechtzeitig an. Der Vorstand des Verbandes besorgt auf Grund der von sämtlichen Konsum-Vereinen geschehenen Bestellungen den Ankauf und die Übermittlung der Ware auf dem billigsten und besten Wege.

§ 24.

Die Abnahme der Ware muß an dem vom Vorstande des betreffenden Vereines dafür angekündigten Tage und Orte erfolgen, widrigensfalls der Vorstand ermächtigt ist, über die Ware durch öffentlichen Verkauf gegen Barzahlung anderweit zu verfügen.

Der Besteller haftet für allen Schaden, der aus einem solchen Verfahren dem Vereine erwächst.

Rechnungslegung.

§ 25.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die nach § 21 abzuliefernde Jahres-Rechnung muß enthalten:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben;
2. eine besondere Gewinn- und Verlust-Rechnung;
3. Bilanz über den Stand des Vereins-Vermögens am Jahres-schlusse.

Bilanz.

§ 26.

Die Bilanz ist in Gemäßheit des Handels-Gesetzbuches auf den 31. Dezember nach den Geschäftsbüchern und nach dem am Jahres-schluß vom Aufsichtsrate aufzunehmenden Inventar zu ziehen.

§ 27.

Der Verein unterstellt sich dem Statute des Verbandes der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

§ 28.

Die Auflösung des Vereins, sowie die Abänderung des Statuts kann nur durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beschlossenen Abänderungen des Statuts sind dem Verbands-Vorstande alsbald mitzuteilen.

Vereins-Vermögen.

§ 29.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung ohne weitere Bedingung der Kasse der betreffenden Abteilung der Landwirtschafts-Gesellschaft zu.

Anlage 2. (Siehe Seite 16.)

Statut des Verbandes der oldenburgischen Konsum-Vereine.

(Hessisches Muster.)

Firma.

§ 1.

Die landwirtschaftlichen Konsum-Vereine im Herzogtume Oldenburg bilden eine Vereinigung unter dem Namen „Verband der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft“.

Aufgabe.

§ 2.

Die Aufgabe dieses Verbandes besteht:

- a) in der Beschaffung landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe für die verbundenen landwirtschaftlichen Konsum-Vereine;
- b) in der Ergreifung geeigneter Maßregeln, um diese Verbrauchsstoffe zu möglichst billigem Preise und in entsprechender Güte den Mitgliedern liefern zu können;
- c) in der Anregung zur Bildung neuer landwirtschaftlicher Konsum-Vereine;
- d) in der Besprechung und Vertretung genossenschaftlicher Interessen und in der Sorge, daß die Kenntnis für die richtige Anwendung landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe die weiteste Ausbreitung finde.

Verbands-Organ.

§ 3.

Die Organe des Verbandes bestehen aus:

- a) dem Verbands-Vorstande,
- b) dem Verbands-Ausschusse,
- c) den Einkaufs-Kommissionen,
- d) dem Geschäftsführer.

Ausschuß.

§ 4.

Der Verbands-Ausschuß besteht aus den Vorständen sämtlicher Zweig-Vereine, von welchen jeder je einen Delegierten auf seine Kosten entsendet.

Derselbe versammelt sich ordentlich im Jahre wenigstens einmal und zwar im Monate März, außerordentlich in besonderen Fällen, wenn er vom Vorstande berufen wird. Die außerordentliche Berufung muß geschehen, wenn wenigstens die Hälfte der Vereine es beantragt.

§ 5.

Die Pflichten und Rechte des Verbands-Ausschusses sind:

- a) die Beratung aller wichtigen Verbands-Angelegenheiten und heiten und die Entscheidung über dieselben;
- b) die Wahl der Einkaufs-Kommissionen;
- c) die Wahl des Geschäftsführers, sowie Feststellung seines Gehaltes und der Kaution (siehe § 10);
- d) die Festsetzung der Provision (siehe § 16). Er ist befugt, mit dieser Festsetzung die Einkaufs-Kommissionen (§ 7) gemeinsam mit dem Vorstande zu betrauen;
- e) die Revision und Dezision der Rechnung des Verbandes;
- f) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- g) die Aufnahme von Konsum-Vereinen in den Verband und den Ausschluß von solchen aus demselben;
- h) Bestimmung derjenigen Verbrauchsstoffe, welche für das laufende Jahr ausschließlich durch den Verband bezogen werden sollen;
- i) Statuten-Veränderungen;
- k) Auflösung des Verbandes.

§ 6.

Bei den Verbands-Ausschuß-Versammlungen stimmen nur die Anwesenden, die Übertragung einer Stimme ist nicht statthaft. Die Majorität entscheidet in allen Fällen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Statuten-Änderung und der über Auflösung des Vereins (§ 20 und 21).

Ankaufs-Kommission.

§ 7.

Der Verbands-Ausschuß kann nach Erfordernis für einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige aus seinen Mitgliedern vorübergehende oder ständige Kommissionen bestellen und denselben seine Befugnisse übertragen.

Ausgeschlossen ist dies hinsichtlich der Beschlußfassung über Ausgaben des Verbandes und Feststellung der Verbands-Rechnung. Als Regel gilt, daß von dem Verbands-Ausschusse die Ankaufs-Kommissionen für die einzelnen Verbrauchsstoffe gewählt werden. Diese sorgen mit dem Vorstande für die Anschaffung der Artikel.

Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus dem Zentral-Vorstand der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft und dem jeweiligen Leiter der chemischen Versuchstation, wenn ein solcher vorhanden ist.

§ 9.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes erstrecken sich auf:

- a) die Berufung der Verbands-Ausschuß-Sitzungen (§ 4);
- b) die Vorbereitung des Beratungs-Materials für die Verbands-Ausschuß-Sitzung und Entgegennahme von Anträgen aus den Verbands-Vereinen;
- c) die Überwachung der Verbands-Geschäftsführung, die Vollziehung der Geschäftsabschlüsse in Gemeinschaft mit der vom Verbands-Ausschusse gewählten Ankaufs-Kommission für die einzelnen Verbrauchsstoffe und die Feststellung der Ordnung für die Abwicklung der Kauf- und Verkaufs-Geschäfte. Hierbei kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ein bestimmtes Feld der Thätigkeit durch den Gesamt-Vorstand überwiesen werden;
- d) die Anweisung der laufenden Ausgaben;

- e) die Aufstellung der Instruktion für den Geschäftsführer;
- f) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an den Verbands-Ausschuß, sowie die Vorlage der Rechnung behufs Revision und Dezision durch denselben.

Geschäftsführer.

§ 10.

Der Geschäftsführer hat eine Kaution zu stellen, deren Höhe vom Verbands-Ausschusse bestimmt wird; selber bezieht nach § 5 c eine Gratifikation, welche nach dem Umfange der Geschäfte in Prozenten bemessen wird.

§ 11.

Am Jahreschlusse legt der Geschäftsführer Rechnung ab, die dem Vorstande zur Prüfung übergeben und mit dessen Bemerkungen dem Verbands-Ausschusse in dessen Sitzung vorgelegt wird (§ 5 c).

§ 12.

Die Wahl des Geschäftsführers geschieht durch den Verbands-Ausschuß auf 1—3 Jahre, nachdem durch den Vorstand selbst vorher aus der Bewerberzahl die drei geeignetsten Kandidaten vorgeschlagen worden sind.

§ 13.

Der Umfang der Geschäfte des Geschäftsführers wird durch eine besondere Instruktion (§ 9 e) abgegrenzt.

Zuständigkeit.

§ 14.

Der Verband alteriert nicht die Selbständigkeit der inneren Verwaltung der Verbands-Vereine. Jedoch ist jeder Verein, welcher dem Verbande angehört, verpflichtet, seinen Bedarf an denjenigen landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen, welche für das betreffende Jahr von dem Verbands-Ausschusse festgestellt sind, nur durch die Vermittelung des Verbandes zu beziehen (siehe § 5 h).

§ 15.

Wenn ein Verein dem Sinne dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so steht es dem Vorstande zu, bei der Verbands-Ausschuß-Versammlung den Ausschluß dieses Vereins aus dem Verbande zu beantragen.

Geschäftskosten.

§ 16.

Zur Deckung der Geschäftskosten des Verbandes und zur allmählichen Ansammlung eines Reservefonds wird bei den sämtlichen Lieferungen landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe von dem Lieferanten eine Provision bis zu 2 Prozent erhoben (siehe § 5d).

Reservefonds.

§ 17.

Der angesammelte Reservefonds (§ 16) ist gleichmäßiges Eigentum aller Verbands-Vereine, fällt aber im Falle der Auflösung des Verbandes der Zentralkasse der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft zu.

Austritt und Ausschluß.

§ 18.

Der Austritt eines Vereins aus dem Verbande kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, doch fällt mit dem Austritte jeder Anspruch an den Reservefonds weg.

§ 19.

Wenn nach § 15 ein Verein aus dem Verbande ausgeschlossen wird, verliert ersterer die Rechte auf den Reservefonds.

§ 20.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der in der betreffenden Verbands-Ausschuß-Sitzung anwesenden Delegierten der einzelnen Konsum-Vereine des Verbandes.

Anlage 3. (Siehe Seite 18.)

Lieferungs-Vertrag

zwischen dem Verband der oldenburgischen landwirtschaftlichen Konsum-Vereine, e. G. und der Firma P. Swits in Amsterdam.

Der Verband der oldenburgischen landwirtschaftlichen Konsum-Vereine, e. G., vergiebt nach Maßgabe der von den Einzel-Vereinen eingehenden Bestellungen seinen Herbstbedarf von ca. 20 000 Ztr. an Normal-Knochenmehl an die Firma P. Swits in Amsterdam unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Die Lieferung hat ab dort innerhalb 10 Tagen nach Ablieferung einer Kaufordre an den betreffenden Einzel-Verein des Verbandes nach der auf dem Bestellzettel angeführten Eisenbahnstation zu geschehen, widrigenfalls der bestellende Verein das Recht hat, für jeden Tag Verspätung pro Doppelwaggon (200 Ztr.) 20 Mk. Konventionalstrafe zu beanspruchen.

§ 2.

Die Verpackung geschieht vom Lieferanten in Säcken von 100 Kilogramm, welche gut erhalten sein müssen, so daß Verluste an Knochenmehl durch Zerreißen der Umhüllung nicht zu befürchten sind.

§ 3.

Das Knochenmehl muß ausschließlich aus nicht entleimten Knochen fabriziert sein und darf keinerlei fremde Beimischung, z. B. Hornmehl, Phosphoritmehl etc. enthalten. Wird eine Entleimung oder fremde Beimischung konstatiert, welche dem gelieferten Knochenmehl den Charakter als Normalmehl nimmt, so ist der Verband berechtigt, die Annahme weiterer Lieferungen zu verweigern, außer-

dem kann vom Lieferanten Zahlung für bereits gelieferte verfälschte Ware nicht beansprucht werden. Lieferant garantiert in Minimum einen Gehalt des gelieferten Knochenmehles von $4,5 \frac{0}{0}$ Stickstoff und $20,5 \frac{0}{0}$ Phosphorsäure. Wenn der Mindergehalt an einem dieser Stoffe mehr als $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ des eben angeführten Gehaltes beträgt, so hat Lieferant Entschädigung zu bezahlen und zwar für $\frac{1}{2}$ Kilogramm Stickstoff 1 Mk., für $\frac{1}{2}$ Kilogramm Phosphorsäure 25 Pfg. Es soll jedoch bis zu einem gewissen Grade der etwaige Überschuß des einen Stoffes dem allenfalls gleichzeitig vorkommenden Mindergehalt des anderen kompensieren und zwar ersetzen $2 \frac{0}{0}$ Mehrgehalt an Phosphorsäure $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ mangelnden Stickstoffes und umgekehrt. Mehr aber als $2 \frac{0}{0}$ Phosphorsäure einerseits und $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ Stickstoff andererseits können zur Ausgleichung nicht in Rechnung gebracht werden. Kompensierungen überhaupt können aber nur stattfinden für das Quantum Knochenmehl, welches bei der Probenahme in Betracht kam.

§ 4.

Lieferant unterwirft sich in Betreff der Reinheit der Ware und des Gehaltes der Entscheidung der landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontroll-Station in Oldenburg. Die Probenahme hat durch die Direktoren oder Geschäftsführer der einzelnen Konsum-Vereine nach den in der Verbands-Geschäftsordnung § 12 vorgeschriebenen Bedingungen zu geschehen. Die Proben sind bei einem Doppelwaggon aus wenigstens 5 Säcken zu entnehmen.

§ 5.

Der Preis beträgt für 100 Kilogramm Knochenmehl 13 Mk. 20 Pfg. Brutto für Netto inklusive Sack, Ziel 3 Monat; bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen gewährt Lieferant $1\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ sconto, bei späterer Regulierung wird pro Monat $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ sconto weniger in Abzug gebracht. Das Knochenmehl wird vom Lieferanten frei jeder Eisenbahnstation des Herzogtums Oldenburg, sowie frei derjenigen Eisenbahnstationen Hannovers, in deren Bereich landwirtschaftliche

Konsum-Vereine liegen, welche durch unseren Verband beziehen, geliefert, sofern die Sendung 200 Ztr. umfaßt.

§ 6.

Die Firma P. Swits in Amsterdam verpflichtet sich, an den Verband der landwirtschaftlichen Konsum-Vereine, e. G. in Oldenburg, 2 $\frac{0}{100}$ Provision von dem gesamten Verkaufspreise des gelieferten Knochenmehls zu bezahlen und zwar sofort, wenn sämtliche Konsum-Vereine ihrer Verpflichtung der Bezahlung der bezogenen Ware gerecht geworden sind.

§ 7.

Der Lieferant nimmt seinen Gerichtsstand in Oldenburg und erkennt den Verbands-Vorstand als ohne weiteres für sämtliche Vereine, sowie für jeden Verein besonders zu Rechtsgeschäften bevollmächtigten Vertreter an.

§ 8.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Teile ein Exemplar zugestellt worden.

Oldenburg, den 25. Juni 1885.

Der Verbands-Vorstand:

Die Ankaufs-Kommission:

Der Lieferant:

Zulage 4. (Siehe Seite 21.)

Bestellungs-Formular

Verband der oldenburgischen landwirtschaftlichen Konsum-Vereine.
für den

Kaufordre für künstlichen Dünger. *)

Durch den Verband der landw. Konsum-Vereine in Oldenburg soll für uns bestellt werden:

Superphosphate.	Guano- Super- phos- phat.	Knochen- mehl- Super- phos- phat.	Rainit.	Konzentr. Kalidünger.	Gedämpftes Knochenmehl.	Rohes Knochenmehl.	Peruguano.	Chilisalpeter.	Kalk.	Gips.	Bemerkungen über		
Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.			
											Rieszeit.	Düngung.	Bepflanzung. (Grüner oder Grün.)

Wir haben für Annahme der Ware und direkte Zahlung an den Lieferanten nach den zwischen ihm und dem Verbandsvereinbarten Vertragsbedingungen.

am 188

Der Vorstand des landwirtschaftlichen Konsum-Vereins e. V. zu

*) Diese Kaufordre wird doppelt angefertigt, wovon ein Exemplar in den Händen des Verbands-Geschäftsführers bleibt und das andere an den Lieferanten geht.

Anlage 5. (Siehe Seite 28.)

Statut eines selbständigen, nicht auf einen Verband
sich stützenden Konsum-Vereins.

Firma, Sitz und Unternehmen des Vereins.

Der auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Zentral-Vereins
für Littauen und Masuren am 23. November 1871 in Gumbinnen
unter der Firma:

„Verein zur Beschaffung künstlicher Düngemittel,
eingetragene Genossenschaft in Insterburg“

gegründete landwirtschaftliche Konsum-Verein, welcher durch General-
Versammlungsbeschluß vom 10. Februar 1872 die Firma:

„Ländlicher Wirtschafts-Verein, eingetragene Genossenschaft
zu Insterburg“

annahm, hat die Revision seines bisherigen Statutes beschlossen und
setzt dieses Statut durch Beschluß der heutigen General-Versamm-
lung, unter Beibehaltung der Firma:

„Ländlicher Wirtschafts-Verein, eingetragene Genossenschaft
zu Insterburg“

wie folgt fest:

§ 1.

Der Verein bezweckt:

1. seinen Mitgliedern Wirtschaftsbedürfnisse aller Art, vorzugs-
weise künstliche Düngemittel, Futterstoffe und Saaten, in bester
Beschaffenheit, zu möglichst angemessenen Preisen zu be-
schaffen und
2. Produkte der Landwirtschaft im Auftrage der Mitglieder zu
verwerten.

Es bleibt vorbehalten, die vom Verein geführten Waren
auch an Nichtmitglieder zu verkaufen.

Der Sitz des Vereins ist Insterburg.

Fonds des Vereins.**§ 2.**

Der Fonds des Vereins wird gebildet:

- A. durch das eigentliche Vereinsvermögen, welches der Gesamtheit gehört und dem Geschäft als Reserve dient.

Dieses Vereinsvermögen setzt sich zusammen:

1. aus dem Reservefonds, welcher durch das Eintrittsgeld der Mitglieder von je 5 Mark, und aus den Zuschreibungen durch die General-Versammlung, nach den Bestimmungen des § 53, gebildet wird;
2. aus den Extra-Reserven, welche von der General-Versammlung zurückgestellt werden können, nachdem der Reservefonds die im § 53 festgesetzte Höhe erreicht hat.

- B. durch das Mitgliedervermögen, welches aus dem Guthaben (Geschäftsanteile) der einzelnen Mitglieder besteht.

Der Höchstbetrag des Mitglieder-Guthabens wird für jedes Mitglied auf 500 Mark festgesetzt und darf kein Mitglied mehr wie ein solches Guthaben im Betrage von 500 Mark erwerben. Die Bildung der Mitglieder-Guthaben regelt sich nach den Bestimmungen des § 50.

Die zum Geschäftsbetriebe außerdem noch erforderlichen Mittel werden den Bedürfnissen des Geschäfts entsprechend im Namen des Vereins als Darlehen aufgenommen.

Ordnung und Leitung der Vereins-Angelegenheiten und Organe des Vereins.**§ 3.**

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbständig unter Teilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die General-Versammlung.

Der Vorstand.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor,
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Kassierer

und wird von der General-Versammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates in drei verschiedenen Wahlgängen durch Stimmzettel auf drei Jahre, mit absoluter Majorität, gewählt. Erhält der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat nicht die Majorität, so muß der Aufsichtsrat in derselben oder in einer anderen General-Versammlung weitere Vorschläge machen. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Los, welches im Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden desselben gezogen wird, später die Zeit des Eintritts der einzelnen Vorstandsmitglieder, wonach sich die Dauer ihrer dreijährigen Funktion regelt. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Remuneration des Vorstandes regelt sich auf Grund besonderer, vom Aufsichtsrat mit ihm geschlossener und von der General-Versammlung bestätigter Verträge.

Legitimation.

§ 5.

Die Legitimation des Gesamt-Vorstandes wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Gericht, unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls, durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen haben.

Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 6.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 ihm erteilten Befugnissen und zeichnet für denselben.

§ 7.

Die Zeichnung geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vereins ihre Namensunterschriften hinzufügen. Rechtsverbindlich für den Verein Dritten gegenüber ist die Zeichnung nur dann, wenn dieselbe von zwei Vorstandsmitgliedern vollzogen ist.

§ 8.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte selbständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut, durch späteren Beschluß der General-Versammlung oder durch die von der General-Versammlung zu genehmigende Geschäfts-Instruktion beschränkt, oder an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder diejenige der General-Versammlung gebunden ist.

§ 9.

Für jeden durch Überschreitung der gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse, oder durch Vorsatz oder durch grobe Nachlässigkeit dem Verein verursachten Schaden, haften die Vorstandsmitglieder dem Verein mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§ 10.

Der Vorstand entscheidet selbständig über Einkauf der Waren und deren Verkauf, soweit dieses Statut und die Instruktion für den Vorstand in besonderen Fällen nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, für ordnungsmäßige Führung und Leitung des ganzen Geschäftes nach kaufmännischen Grundsätzen und für ordnungsmäßige Aufstellung monatlicher Rohbilanzen und der Bilanz am Jahreschlusse Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Geschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Direktors in Sitzungen,

welche mindestens wöchentlich einmal stattfinden müssen, so daß über jede Maßregel wenigstens zwei Vorstandsmitglieder einig sein müssen. Die betreffenden Beschlüsse sind protokollarisch in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welches letztere dem Aufsichtsrat in jeder Sitzung vorgelegt werden muß. Jedes Vorstandsmitglied, welches bei der Abstimmung in der Minorität bleibt, hat das Recht, sein Botum und die Gründe für dasselbe in das Protokollbuch einzutragen.

§ 12.

Der Vorstand ist besonders dafür verantwortlich, daß die nach den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41 des Genossenschafts-Gesetzes notwendigen Anzeigen an das Gericht und Veröffentlichung über die daselbst bezeichneten Gegenstände rechtzeitig erfolgen; auch hat derselbe die in den §§ 31, 52, 56 bis 58 dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls ihn die in den §§ 66 bis 68 des Gesetzes auf die Unterlassung gesetzten Strafen und Geldbußen treffen, ohne daß die Vereinskasse zur Erstattung verpflichtet ist.

Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages, sowie aller später zu beschließender Änderungen beim Handelsgericht erfolgen durch den Vorstand in Person. Der Vertrag wird im Original vorgelegt und in Abschrift oder Abdruck beigelegt. Die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

Die im § 26 des Genossenschafts-Gesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung der Bilanz, hat der Vorstand 30 Tage nach Genehmigung der Bilanz durch die General-Versammlung zu bewirken.

§ 13.

Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen, indem derselbe in einer sofort zu berufenden Aufsichtsratsitzung ein Mitglied des Vereins zum Vorstandsmitglied ernannt. Die Anzeige solcher, vom Aufsichtsrat interimistisch ernannter Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch diesen selbst

mit den verbliebenen alten Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich in Person, unter Überreichung zweier Abschriften des betreffenden Aufsichtsratsbeschlusses zur Legitimation.

Ein vom Aufsichtsrat ernannter Stellvertreter kann nur bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen General-Versammlung funktionieren.

Ist eine Stellvertretung durch Wiedereintritt des behinderten Vorstandsmitgliedes oder durch förmliche Nachwahl in der General-Versammlung beendet, so ist die Anzeige ebenfalls durch den gesamten Vorstand, im letzteren Fall unter Hinzuziehung des Nachgewählten, bei Gericht in Person zu bewirken.

Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 14.

Die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Aufsichtsrat zu entwerfende und von der General-Versammlung zu genehmigende Instruktion geregelt, welche zum Zeichen der Anerkennung von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieser Instruktion sind die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Bestimmungen zu Grunde zu legen.

§ 15.

Der Direktor ist verpflichtet, das ganze Geschäft in allen seinen Teilen zu überwachen. Derselbe hat die Geschäftsthätigkeit der anderen beiden Vorstandsmitglieder zu beaufsichtigen und ist verpflichtet, vorgefundene Unregelmäßigkeiten dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich anzuzeigen.

Der Direktor hat speziell den Wareneinkauf nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu besorgen und die bezügliche Korrespondenz zu führen.

Der Geschäftsführer hat die Läger zu verwalten, den Warenverkauf zu besorgen und die Lagerbücher, sowie die auf den Verkauf bezügliche Korrespondenz zu führen.

Der Kassierer hat die Kasse und die sämtlichen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Bücher zu führen.

Der Vorstand im Ganzen und jedes Vorstandsmitglied im besonderen sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Revisor des Aufsichtsrats vollen Einblick in die Kasse, Bücher, Korrespondenz und alle Vereinsangelegenheiten zu gewähren. Bei vorübergehenden Verhinderungen einzelner Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, sich gegenseitig in ihren speziellen Funktionen zu vertreten.

§ 16.

Die Besoldung des Vorstandes regelt sich nach den besonderen Kontrakten, welche der Aufsichtsrat mit jedem Mitgliede vereinbart und bedürfen diese Kontrakte der Genehmigung der General-Versammlung.

§ 17.

Der Vorstand im Ganzen oder jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der General-Versammlung seines Amtes enthoben werden und steht dem betreffenden Vorstandsmitglied ein Entschädigungsrecht nur nach Maßgabe seines Vertrages zu.

§ 18.

In dringenden Fällen, namentlich im Falle von erwiesener Veruntreuung oder grober Fahrlässigkeit, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, die Thätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sofort zu suspendieren und denselben jede weitere Thätigkeit im Geschäft zu untersagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist jedoch verpflichtet, in jedem derartigen Falle binnen drei Tagen eine Aufsichtsrats-Sitzung einzuberufen, welche entscheidet, ob die Suspension aufrecht zu erhalten ist oder nicht. Bis zur Entscheidung durch die General-Versammlung verbleibt es bei der Entscheidung des Aufsichtsrates. Wird die Suspension vom Aufsichtsrat aufrecht erhalten, so hat letzterer sofort für geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen. Dem suspendierten Mitgliede des Vorstandes steht das Recht zu, an die Entscheidung der General-Versammlung zu appellieren.

Vom Aufsichtsrat.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 19.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung mittelst Stimmzettel durch einfache Mehrheit in einem Wahlgange auf 3 Jahre gewählt werden. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats scheidet alljährlich $\frac{1}{3}$, das sind 3 Mitglieder, aus und werden dieselben durch Neuwahl ersetzt. In den ersten drei Jahren entscheidet hierüber das Los, später die Zeit des Eintrittes.

Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Mitgliedern des Aufsichtsrates hat die nächste General-Versammlung Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

Mitglieder des Vorstandes, sowie Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats werden.

Geschäftsführung.

§ 20.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich jährlich in der ersten Sitzung nach vollzogenen Ergänzungswahlen selbständig und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Revisor. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder und ist beschlußfähig, sobald 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 21.

Der Aufsichtsrat hält jährlich mindestens 3 ordentliche Sitzungen ab. Die Einladungen zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Aufsichtsrats durch besondere Anschreiben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Aufsichtsrat zusammenzuberufen, so oft es ihm nötig erscheint.

Er ist zur Einberufung des Aufsichtsrates binnen 5 Tagen verpflichtet, sobald der Vorstand oder 3 Mitglieder des Aufsichtsrats dieses beantragen.

§ 22.

Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme beiwohnen und muß er in diesen Sitzungen alle Aufschlüsse erteilen, welche der Aufsichtsrat für nötig hält.

§ 23.

Die Protokolle über die Aufsichtsratsitzungen werden in ein besonderes Buch eingetragen und wird jedes Protokoll von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.

Enthebung der Aufsichtsrats-Mitglieder von ihrem Amte.

§ 24.

Aufsichtsratsmitglieder können, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Konkurs geraten, ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, mit dem Verein es zum Prozeß kommen lassen, sich einer Unredlichkeit gegen denselben schuldig machen, oder ihre Mitgliedschaft im Verein gekündigt haben, durch Beschluß der General-Versammlung ihrer Funktion jederzeit enthoben werden. Der Antrag steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu und kann auch aus der Mitte der Vereinsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Aufsichtsrat mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens 10 Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates.

§ 25.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Derselbe ist in seiner Gesamtheit durch seinen Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter, sowie durch den Revisor befugt, volle Einsicht in die gesamte Geschäftslage des Vereins zu nehmen und Bücher, Schriften, Kasse und Lager zu revidieren.

§ 26.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Verpflichtung, mindestens monatlich zweimal das Geschäft zu besuchen und sich über

den Stand desselben zu orientieren. Er kann selbständig oder im Verein mit dem Revisor Kassen- und Lager-Revisionen vornehmen und vom Vorstand vollen Einblick in alle Geschäfts-Verhältnisse des Vereins verlangen. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter das Recht, nach Maßgabe des § 18 Vorstandsmitglieder so lange vom Amte zu dispensieren, bis der längstens in 3 Tagen zusammenberufene Aufsichtsrat über die Aufrechterhaltung der Suspension beschlossen hat. Das zum Revisor erwählte Mitglied des Aufsichtsrates hat mindestens dreimal jährlich im Verein mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder allein eine Kassen- und Lagerrevision vorzunehmen und über den Befund dieser Revision im Protokollbuch für die Sitzung des Aufsichtsrates einen Revisionsbericht niederzuschreiben.

§ 27.

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sowie dem zum Revisor erwählten Mitglied desselben kann die General-Versammlung eine Remuneration gewähren. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Remuneration erhalten. Die General-Versammlung kann jedoch sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates Reisegelder für den Besuch der Aufsichtsrats-Sitzung bewilligen.

§ 28.

Die Genehmigung des Aufsichtsrates hat der Vorstand, außer bei denjenigen Angelegenheiten, bei denen dies nach den sonstigen Bestimmungen dieses Statutes und der Instruktion vorgeschrieben ist, in den nachstehenden Fällen einzuholen:

1. zur Berufung von Vertrauensmännern und Agenten des Vereins und zur Festsetzung der Remunerationen für dieselben;
2. zur Aufstellung aller Geschäfts- und Kassen-Instruktionen, sowie zur Abänderung der Buchführung;
3. zur Festsetzung der Maximalhöhe, innerhalb welcher jedem Mitgliede Kredit gewährt werden kann;
4. zur Verwendung der von der General-Versammlung überwiesenen Fonds zu allgemeinen und Bildungszwecken;

5. zur Anschaffung und zur Veräußerung von Inventarstücken, deren Kosten 500 Mark und mehr betragen;
6. zu Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen, sofern die Beschlußfassung über dieselben nicht der General-Versammlung vorbehalten bleibt;
7. zur Einführung neuer Artikel oder neuer Geschäftszweige.

§ 29.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Prozessen. Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch Überreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der General-Versammlung und der Protokolle über die Wahlen der zeitigen Aufsichtsratsmitglieder seitens der Majorität derselben geführt.

§ 30.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, über alle inneren Angelegenheiten des Vereins, namentlich über die Einkaufsquellen, Einkaufspreise, die Einschätzung der Kreditfähigkeit der einzelnen Mitglieder, nach außen vollständiges Stillschweigen zu beachten. Ferner sind die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet, den Verein in seinen Zwecken thunlichst zu unterstützen. Insofern durch Zuwiderhandeln gegen dieses Statut, sowie gegen die Instruktion für den Aufsichtsrat, durch Unterlassen der darin vorgeschriebenen Thätigkeit, oder durch grobe Fahrlässigkeit dem Verein Verluste erwachsen, welche sonst nicht einzubringen sind, haften diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, welche eine Mitschuld dabei trifft, solidariſch.

Technischer Revisor.

§ 31.

Der Aufsichtsrat ernimmt einen technischen Revisor, welcher nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Dieser Revisor prüft spätestens am 20. jeden Monats die Rohbilanz des vorigen Monats und sämtliche Geschäftsbücher und erstattet sofort nach beendeter Prüfung schriftlichen Revisionsbericht, welchen er dem Vorstand ein-

reicht. Die vom Revisor gezogenen Monitas sind vom Gesamt-Vorstand schriftlich zu beantworten und hat der Aufsichtsrat die so beantworteten Revisionsberichte in jeder Sitzung zu prüfen und entscheidet derselbe darüber, ob die Monitas durch die Beantwortung des Vorstandes als erledigt anzusehen sind, oder ob und welche weitere Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Besoldung des technischen Revisors bestimmt der Aufsichtsrat.

General-Versammlung.

Teilnahmerecht.

§ 32.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in den Angelegenheiten desselben zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt.

Jedes Mitglied hat in der General-Versammlung eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

Berufung und Einladung.

§ 33.

Die General-Versammlung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat berufen. Unterläßt oder verzögert der Aufsichtsrat diese Berufung, so ist der Vorstand verpflichtet, seinerseits die Berufung zu veranlassen.

Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der landwirtschaftlichen Zeitschrift „Georgine“. Die betreffende Nummer der „Georgine“ muß mindestens 5 Tage vor dem für die General-Versammlung bestimmten Termine ausgegeben sein. Geht die „Georgine“ ein, so haben der Aufsichtsrat vorläufig und die nächste General-Versammlung definitiv eine andere Zeitung zu bezeichnen.

§ 34.

In der öffentlichen Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

Ordentliche General-Versammlung.

§ 35.

Es sollen jährlich 2 ordentliche General-Versammlungen abgehalten werden. Die erste General-Versammlung soll spätestens einen Monat vor Jahreschluß einberufen werden, damit die notwendigen Ergänzungswahlen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Die zweite General-Versammlung soll spätestens 2 Monate nach beendetem Jahreschluß zusammentreten, um den Jahresabschluß und die Bilanz zu prüfen, etwaigen Gewinn zu verteilen und Decharge zu erteilen.

Außerordentliche General-Versammlung.

§ 36.

Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit General-Versammlungen berufen werden und ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder 25 Vereinsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

Tagesordnung.

§ 37.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt, sofern dieser die General-Versammlung zu berufen hat, im anderen Falle vom Vorstand.

Alle Anträge, welche vor Einberufung der General-Versammlung schriftlich beim Vorstand oder Aufsichtsrat eingegangen und von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge, welche seitens des Vorstandes und Aufsichtsrates oder von seiten der Mitglieder erst in der General-Versammlung selbst eingebracht werden, ohne daß dieselben auf der Tagesordnung stehen, können nur dann in derselben General-Versammlung verhandelt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder den Antrag durch Abstimmung als einen dringlichen bezeichnen.

Leitung.

§ 38.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bezw. der Direktor, je nachdem die General-Versammlung vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand berufen worden ist.

Die General-Versammlung hat das Recht, den Vorsitz jeden Augenblick einem anderen Mitgliede zu übertragen.

Der Schriftführer, welcher das Protokoll führt, wird vom Vorsitzenden ernannt.

Abstimmung.

§ 39.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände. Bei zweifelhaftem Resultat ernennt der Vorsitzende zwei Zähler, welche die Stimmen zählen. Über Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wo das Statut absolute Majorität vorschreibt, kommt, sofern diese Majorität im ersten Wahlgange nicht erreicht ist, von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl und wird mit den engeren Wahlen in derselben Weise so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählenden eine absolute Mehrheit erzielt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Stimmzettel, welche sich auf Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern beziehen, sind nur mit ja oder nein zu beschreiben.

Beschlüsse.

§ 40.

Die von der Mehrheit der in einer General-Versammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben mit Ausnahme der im § 41 vorgesehenen Fälle für den Verein verbindliche Kraft, sobald die Einladung mit Angabe der Tagesordnung nach den Bestimmungen des § 33 ordnungsmäßig erfolgt war.

§ 41.

Die einfache Mehrheit der in einer General-Versammlung erschienenen Mitglieder ist nicht hinreichend, wenn es sich handelt:

1. um Auflösung des Vereins;
2. um Änderung des Statutes;
3. um Ausschluß von Mitgliedern,

und greifen bei diesen Punkten die folgenden Bestimmungen Platz:

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder in 2 binnen 6 Wochen zu berufenden General-Versammlungen für dieselbe stimmen. Steht ein Antrag auf Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, so kann über denselben nur verhandelt werden, wenn diese Tagesordnung jedem Mitgliede durch eingeschriebenen Brief zugesendet worden ist.

Änderungen des Statutes können nur beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag in der öffentlichen Anzeige auf der Tagesordnung vermerkt ist und wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder für diese Änderung stimmen. Es ist nicht statthaft, einen Antrag auf Statutenänderung, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, in der General-Versammlung selbst als dringlichen Antrag einzubringen.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes erfordert $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder und erfolgt diese Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 42.

Die über die Verhandlungen der General-Versammlung in ein besonderes Protokollbuch aufgenommenen Protokolle müssen den wesentlichen Teil der Verhandlungen, den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und bei allen Wahlen die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthalten. Am Eingang jedes Protokolles ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Einladung zu der General-Versammlung ordnungsmäßig erfolgt ist. Ein Belag-Exemplar der „Georgine“, in welcher die Einladung enthalten, ist beizuheften.

Vor Schluß der Sitzung ist das Protokoll zu verlesen und nach Genehmigung durch die General-Versammlung vom Vorsitzenden,

vom Schriftführer, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes, sowie von mindestens 3 Mitgliedern des Vereins zu unterschreiben.

Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen.

§ 43.

Der Beschlußfassung der General-Versammlung, welche die oberste Entscheidung in allen Vereins-Angelegenheiten hat, unterliegen namentlich:

1. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vereinsstatutes;
2. Auflösung des Vereins;
3. Bestimmungen des Höchstbetrages, welchen die den Verein belastenden Kredite nicht überschreiten dürfen;
4. Wahl und Remuneration des Vorstandes, Aufsichtsrates und der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Legitimation durch Abschrift des die Wahl enthaltenden Beschlusses geführt wird;
5. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates;
6. Enthebung derselben von ihren Ämtern;
7. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates eingebrachten Beschwerden, sowie die Genehmigung der Instruktion für den Vorstand;
8. Verträge jeder Art, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen und welche nicht jederzeit durch eine dreimonatliche Kündigung gelöst werden können;
9. Verteilung des Geschäftsgewinnes und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
10. Abschreibung erlittener Geschäftsverluste von dem Reservefonds, von den Spezial-Reserven oder von den Mitglieder-guthaben;
11. Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein;

12. Anschluß an genossenschaftliche Verbände und Austritt aus denselben.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 44.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes.

Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Den von dem Vorstand Abgewiesenen steht nur die Berufung an die General-Versammlung offen.

§ 45.

Verloren wird die Mitgliedschaft:

1. durch den Tod mit Ende des Rechnungsjahres, in welchem derselbe erfolgt. Bis zum Ende des Jahres sind die Erben an die Mitgliedschaft gebunden;
2. durch Ausschließung durch die General-Versammlung wegen Verletzung der Mitgliederverpflichten (§ 49) oder wegen ehrenrührige Handlungen mit dem Tage dieses Beschlusses;
3. durch freiwilligen Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, sofern mindestens 4 Monate vor Jahreschluß eine schriftliche Kündigung beim Vorstande eingereicht ist, im anderen Falle der Kündigende erst mit Ende des folgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§ 46.

Die Auszahlung der Guthaben an ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben erfolgt, sofern die Ausscheidung durch Tod oder Kündigung erfolgt ist, innerhalb 3 Monaten nach Ablauf desjenigen Jahres, innerhalb welches die Mitgliedschaft endigt. Die in dem abgelaufenen Rechnungsjahr zur Verteilung gekommenen Kapital- und Waren-Dividenden werden in diesen Fällen mit ausbezahlt.

Ist der Ausschluß eines Mitgliedes durch die General-Versammlung erfolgt, so wird das Mitglieder-Guthaben innerhalb

3 Monate nach dem Tage des Ausschlusses ausgezahlt. Einem durch die General-Versammlung ausgeschlossenen Mitgliede wird nur das Guthaben ausgezahlt und hat dieses Mitglied keinen Anspruch auf die zur Verteilung kommende Kapital- und Waren-Dividende.

Kein ausgeschiedenes Mitglied oder dessen Erben haben an das Vereinsvermögen irgend welchen Anspruch.

§ 47.

Dieser Auszahlung des Mitglieder-Guthabens kann sich der Verein bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschafts-Vermögens nur durch Liquidation oder Auflösung entziehen und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung seines Guthabens, soweit dasselbe statutenmäßig zur Deckung von Verlusten verwendet werden kann, gefallen lassen. In allen Fällen bleibt ein ausgeschiedenes Mitglied oder dessen Erben auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zur Endigung der Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins nach Maßgabe des § 63 des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 dessen Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Vereins-Angelegenheiten steht ihm deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 48.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der General-Versammlung zu stimmen und nach Maßgabe des § 37 Anträge bei der General-Versammlung einzubringen;
2. sich der geschäftlichen Thätigkeit des Vereins nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu bedienen;
3. an dem Geschäftsgewinn nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlung teilzunehmen.

§ 49.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. bei seinem Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld von 5 Mark einzuzahlen. Diese 5 Mark werden dem Reservefonds zugeschrieben und gehen demnach in das Vereinsvermögen über, an welchem ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Anteil hat;
2. zur Bildung eines Mitglieder-Guthabens die im § 50 festgesetzten Einzahlungen zu leisten;
3. in seinen geschäftlichen Beziehungen mit dem Verein die Bestimmungen der Geschäftsordnung genau einzuhalten;
4. die Interessen des Vereins mit Rat und That zu fördern;
5. für Erfüllung aller vom Verein ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des § 12 des Genossenschafts-Gesetzes mit seinem ganzen Vermögen solidarisch zu haften.

Mitglieder-Guthaben.

§ 50.

Der Höchstbetrag der einzelnen Mitglieder-Guthaben, deren jedes Mitglied nur eins erwerben kann, beträgt 500 Mark.

Auf dieses Mitglieder-Guthaben hat jedes Mitglied bei seinem Eintritt auf einmal oder in vierteljährlichen Raten im Betrage von 10 Mark mindestens 60 Mark einzuzahlen. Die sich am Schlusse jedes Geschäftsjahres ergebenden Kapital- und Waren-Dividenden werden den Mitgliedern so lange gut geschrieben, bis das Guthaben des einzelnen Mitgliedes den Höchstbetrag von 500 Mark erreicht hat.

Allen Mitgliedern, deren Mitglieder-Guthaben den Höchstbetrag von 500 Mark erreicht hat, werden die Geld- und Waren-Dividenden bar ausgezahlt.

§ 51.

Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsanteil ein besonderes Buch, in welchem jährlich etwaige Zu- oder Abgänge eingetragen werden.

§ 52.

Über das Mitglieder=Guthaben, so lange dasselbe in der Vereins=kasse ist, darf kein Mitglied irgendwie verfügen, namentlich ist jede Zession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Verein gegenüber durchaus unverbindlich.

Das Mitglieder=Guthaben jedes Vereinsmitgliedes haftet dem Verein ganz besonders für jeden Ausfall, welchen der Verein beim Konkurse eines Mitgliedes erleidet und ist eine Kompensation des Guthabens gegen die Schulden zum Nachteil des Vereins nicht gestattet.

Die Bestimmungen dieses § sind in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken.

Reservefonds.

§ 53.

Zur Deckung ungewöhnlicher Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Geschäftsjahres gedeckt werden können, dient der Reservefonds.

Derselbe wird gebildet:

1. durch das Eintrittsgeld der Mitglieder von je 5 Mark und
2. durch die von der General=Versammlung zu bestimmenden Anteile am Reingewinn, nach den Bestimmungen des § 59.

Diese Zuschreibungen vom Reingewinn, welche bei genügenden Geschäftsüberschüssen durch die General=Versammlung verstärkt werden können, müssen so lange stattfinden, bis der Reservefonds die Hälfte ($50 \frac{0}{100}$) aller Mitglieder=Guthaben beträgt. Wird der Reservefonds infolge von Abschreibungen bei Verlusten unter diesen Höchstbetrag herabgesetzt, so sind die Zuschreibungen wieder so lange fortzusetzen, bis der Höchstbetrag wieder erreicht ist.

Spezial=Reserven.

§ 54.

Wenn der Reservefonds den im § 53 vorgeschriebenen Höchstbetrag erreicht hat, kann die General=Versammlung aus dem Geschäftsgewinn besondere Spezial=Reserven bilden, welche nach den

Bestimmungen des § 2 ebenfalls in das Vereinsvermögen übergehen und an welche demnach austretende Mitglieder keinen Anspruch haben.

Solche Spezial-Reserven können gebildet werden zur Deckung von Verlusten, zu Bauzwecken, zu humanen Bildungs- und allgemeinen genossenschaftlichen und anderen Zwecken; jedoch muß die General-Versammlung bei Bildung solcher Reserven die Verwendungszwecke klar und präzise bezeichnen.

Waren-Verkauf.

§ 55.

Der Verkauf der Waren, welcher auch an Nichtmitglieder erfolgen darf, regelt sich nach einer Geschäftsordnung, welche vom Vorstand und Aufsichtsrat zu entwerfen und von der General-Versammlung zu genehmigen ist. Die Verkaufspreise sollen den soliden Tagespreisen entsprechen. Kredit darf nur Mitgliedern in der vom Aufsichtsrat festgesetzten Höhe gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den vom Aufsichtsrat festgesetzten Kredit ganz oder teilweise zu verweigern, sobald ihm die Kreditfähigkeit des Mitgliedes zweifelhaft erscheint, oder wenn ein Mitglied die Zahlungsbedingungen nicht pünktlich eingehalten hat.

Der kommissionsweise Verkauf landwirtschaftlicher Produkte für die Mitglieder des Vereins durch den letzteren wird durch eine besondere Geschäftsordnung für diesen Geschäftszweig geregelt.

Buchführung und Rechnungswesen.

§ 56.

Die vorgeschriebene Form der Buchführung ist die kaufmännische doppelte Buchführung und erfolgt die gesamte Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Am Schluß jeden Monats muß eine Rohbilanz angefertigt werden, welche vom technischen Revisor zu prüfen ist. Die Revision des technischen Revisors soll nicht nur eine kalkulatorische sein, sondern dieselbe soll jede Zahl auf ihren Ursprung und ihre Berechtigung prüfen.

Für die ordnungsmäßige Führung sämtlicher Bücher, für das genaue Kopieren aller ausgehenden Schriftstücke, sowie für die ordnungsmäßige Aufbewahrung aller Korrespondenzen und aller Beläge haftet der Vorstand solidarisch.

Der Aufsichtsrat ist ausdrücklich verpflichtet, die monatlichen Rohbilanzen, die gezogenen Monitas des Revisors und die schriftliche Beantwortung derselben durch den Vorstand sorgfältig zu prüfen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Revisor desselben haben die besondere Pflicht, bei ihren Revisionen die gesamte Buchführung zu prüfen und sich davon zu überzeugen, daß die Übertragungen in die Nebenbücher zu rechter Zeit und ordnungsmäßig vorgenommen worden sind und daß in der ganzen Geschäftsführung kaufmännische Pünktlichkeit herrscht.

Waren-Lager.

§ 57.

In den Lagern des Vereins muß zu jeder Zeit Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die verschiedenen Waren müssen eine ihrer Natur entsprechende sorgfältige Aufbewahrung finden.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in jeder Sitzung nachzuweisen, daß alle Läger des Vereins zu jeder Zeit mit ihrem vollen Werte gegen Feuer versichert waren und daß der Bestand jedes Lagers in jedem Augenblick nach dem Lagerbuch festgestellt werden kann.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Umfang der Läger soviel als möglich zu beschränken.

Inventur und Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 58.

Am Schluß des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, erfolgen die Aufnahme der Inventur und Aufstellung der Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen.

Die Inventarisierung der Warenvorräte behufs Aufstellung der Bilanz hat in der Weise zu erfolgen, daß die Waren zu den Selbst-

Kostenpreisen, zuzüglich der Spesen, berechnet werden, auch wenn dieselben inzwischen im Preise gestiegen sind. Sind jedoch die Preise für einzelne Waren gesunken, so müssen die Inventurpreise für diese Waren entsprechend herabgesetzt werden. Diejenigen Waren, welche durch Lagerung oder sonstigen Einfluß der Witterung in ihrem Werte gelitten haben, dürfen nur zu einem Preise angenommen werden, zu welchem sie jederzeit verkauft werden können.

Die Verwiegung sämtlicher Waren muß durch einen vereideten Wäger erfolgen. Von der Verwiegung einzelner Posten darf nur dann Abstand genommen werden, wenn die Waren in abgestimmtem Gewicht verpackt sind, wenn die Richtigkeit des Durchschnittsgewichtes durch umfassende Probewiegungen kontrolliert werden kann und wenn eine genaue Zählung der einzelnen Kollis erfolgt ist. Der Aufsichtsrat ist ausdrücklich verpflichtet, sich von der genauesten Durchführung der Inventur seitens des Vorstandes zu überzeugen. Das Utenfilien-Konto muß durch genügende Abschreibungen stets so gehalten werden, daß die in der Bilanz eingestellte Summe den augenblicklichen, sicheren Verkaufswert der vorhandenen Utenfilien repräsentiert und hat der Aufsichtsrat die ausdrückliche Verpflichtung, genau zu prüfen, ob die vom Vorstand vorgenommene Abschreibung genügend erscheint oder nicht. Kann sich der Aufsichtsrat mit dem Vorstand über die Höhe der Abschreibung nicht einigen, so entscheidet die General-Versammlung.

Nach Beendigung der Inventur wird die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Derjenige Betrag, um welchen die Aktiva die Passiva überschreiten, bildet den Geschäftsgewinn, der Betrag, um welchen die Passiva die Aktiva überschreiten, den Geschäftsverlust.

Verteilung von Gewinn.

§ 59.

Ergiebt der Jahresabschluß einen Gewinn, so soll derselbe wie folgt verteilt werden:

von Mendel, Genossenschaften.

Sofern der Reservefonds den im § 53 vorgesehenen Höchstbetrag nicht erreicht hat, müssen, bis dies erreicht ist, in erster Reihe dem Reservefonds 4 $\frac{0}{0}$ seines Bestandes als Kapital=Dividende zugeschrieben werden. Der dann noch verbleibende Betrag wird in zweiter Reihe dazu verwendet, den Mitglieder=Guthaben eine Kapital=Dividende zu gewähren, welche einer 4prozentigen Verzinsung pro anno derselben entspricht; verbleibt nach Abschreibung dieser Kapital=Dividenden ein weiterer Überschuß, so kann die General=Versammlung aus demselben eine weitere Verstärkung des Reservefonds vornehmen oder sie kann aus diesen Beträgen besondere Spezial=Reserven (§ 54) zurückstellen, in welchem Falle über die Verwendung derselben genaue und präzise Beschlüsse zu fassen sind. Werden keine Fonds für Spezial=Reserven u. s. w. zurückgestellt oder verbleiben nach Zurückstellung derselben noch weitere Überschüsse, so kann die General=Versammlung dieselben dazu verwenden, eine Waren=Dividende nach den Bestimmungen des § 50 unter die Mitglieder zu verteilen; diese Waren=Dividende ist in Prozenten nach Maßgabe des Wertes der entnommenen Waren festzusetzen. Im Übrigen ist die General=Versammlung bei Verteilung des Geschäftsgewinnes, nachdem eine 4prozentige Kapital=Dividende für die Mitglieder=Guthaben, beziehungsweise für den Reservefonds gewährt worden ist, unbeschränkt.

Verteilung von Verlust.

§ 60.

Verluste, welche der Verein in einem Geschäftsjahr erleidet, müssen in der Jahres=Rechnung desselben Geschäftsjahres ausgeglichen werden, sofern nicht Extra=Reserven für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Ergiebt sich beim Abschluß der Bücher ein Verlust, so ist derselbe nach Erschöpfung der Extra=Reserven vom Reservefonds abzuschreiben.

Ist der Reservefonds erschöpft oder reicht derselbe zur Abschreibung der Verluste nicht hin, so werden die dann noch nötigen

Abschreibungen nach einem zu bestimmenden Prozentsatz von dem Mitglieder-Guthaben in Abzug gebracht. Verluste, welche noch zu decken bleiben, nachdem der Reservefonds und die Mitglieder-Guthaben vollständig erschöpft sind, werden gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt.

Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder.

§ 61.

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Beschluß der General-Versammlung;
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen und
3. durch gerichtliches Erkenntnis in den im Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 bestimmten Fällen.

§ 62.

Der Konkurs über das Vereinsvermögen wird vom Gericht auf die dem Vorstände obliegende Anzeige der Zahlungs-Einstellung eröffnet. Eine Konkursöffnung über das Privatvermögen der Mitglieder hat diese Erklärung nicht zur Folge.

§ 63.

Die Liquidation über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins außer im Falle des Konkurses erfolgt überall nach den im Genossenschafts-Gesetz enthaltenen Grundsätzen durch den Vorstand, sofern die General-Versammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren ernannt hat.

Die Liquidation erfolgt genau nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes und sind speziell für Verteilung von Gewinn und Verlust auf die Mitglieder die Bestimmungen der §§ 59 und 60 maßgebend.

Verteilung des Vereins-Vermögens bei freiwilliger Auflösung.

§ 64.

Über das bei Auflösung des Vereins etwa übrig bleibende Vereinsvermögen hat die letzte einzuberufende General-Versammlung

freies Verfügungsrecht und kann sie aus demselben Schenkungen bewilligen. Derjenige Teil des Vereinsvermögens, welchen die General-Versammlung zur Verteilung an die Mitglieder bestimmt, muß gleichmäßig an alle Mitglieder verteilt werden und ist es nicht statthast, diese Verteilung nach der Höhe der Mitglieder-Guthaben vorzunehmen.

Bekanntmachungen des Vereins.

§ 65.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden mindestens von zwei Vorstands-Mitgliedern unterschrieben.

§ 66.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sofern sie nicht vom Vorstande ausgehen, erläßt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in folgender Form:

„Der Aufsichtsrat des Ländlichen Wirtschafts-Vereins, Eingetragene Genossenschaft zu Insterburg. Der Vorsitzende. Name.“

§ 67.

Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein der landwirtschaftlichen Zeitschrift „Georgine“. Falls dieselbe eingeht, bestimmen Vorstand und Aufsichtsrat bis zur nächsten General-Versammlung ein anderes Blatt.

Streitigkeiten.

§ 68.

Alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern in inneren Angelegenheiten des Vereins, namentlich alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statutes, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse, werden durch Beschluß der General-Versammlung endgültig entschieden und steht keinem Vereinsmitgliede dagegen eine weitere

Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

Vollziehung des Statuts.

§ 69.

Dieses Statut wird von den bei der Annahme in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht anwesenden Mitglieder, sowie aller später dem Verein beitretenen Mitglieder genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 19 dieses Statuts, betreffend „das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates in den ersten drei Jahren“ kommen nicht von neuem zur Ausführung, da die nach dem früheren Statut bestehenden Organe weiter fungieren sollen.

Dieses Statut ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 25. Januar 1886 angenommen worden.

Anlage 6. (Siehe Seite 51.)

Statut eines Vereins zum Verkauf von Mastvieh.

§ 1.

Unter der Firma: „Landwirtschaftlicher Produzenten-Verein zu Lönningen“, eingetragene Genossenschaft, wird ein Verein gebildet, welcher seinen Sitz in Lönningen hat.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die unmittelbare, preiswürdige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere des Mastviehs.

§ 3.

Rechtliche Stellung des Vereins und seiner Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft, ihrer Mitglieder als solche und der Vereinsorgane untereinander sowohl wie dritten gegenüber ordnen sich nach diesem Statute, dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868 und den sonstigen etwa noch zu erlassenden Reichs- oder Landes-Gesetzen.

§ 4.

Als Mitglied kann jeder großjährige, dispositionsfähige, eingeseffene und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner der landwirtschaftlichen Abteilungs-Bezirke: Lönningen, Essen und Brookstreek aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme-Beschluß und demnächst durch Unterzeichnung des Statuts.

§ 5.

Beendet wird die Mitgliedschaft gemäß Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 (§§ 38 und 39):

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein mit dem Schlusse jedes Geschäftsjahres mittelst schriftlicher Aufkündigung, welche spätestens 4 Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres dem Vorstande zugegangen sein muß;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschließung durch die General-Versammlung bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen und zwar mit dem Tage dieses Beschlusses.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zu verlangen, daß der Verein diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Verwertung demselben obliegt, zu den vom Vorstande festgesetzten Preisen und zu passenden Zeiten käuflich ihnen abnimmt;
- b) bei allen Vereinsbeschlüssen und Wahlen in den General-Versammlungen zu stimmen. Jedes Mitglied hat bei den nach Majorität zu fassenden Beschlüssen eine gleichberechtigte Stimme, welche nicht übertragbar ist.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Verwertung dem Verein obliegt, nicht an einen Händler abzulassen, bei einer an den Verein zu zahlenden Konventionalstrafe von 5 % des Kaufpreises;
- b) die an den Verein abzuliefernden Tiere durch absichtliches, betrügerisches Überfüttern und Übertränken an ihrer Gesundheit nicht zu schädigen, im Übertretungsfalle jedoch eine Konventionalstrafe bis zu 30 Rm. zu bezahlen und den ganzen Schaden zu tragen;

- c) dem gegenwärtigen Statut, den Beschlüssen der General-Versammlung, sowie den Vereinsinteressen überhaupt nicht zuwider zu handeln;
- d) sich den vom Vorstande festgesetzten Kaufsbedingungen in jeder Weise zu unterwerfen;
- e) zur Erfüllung sämtlicher von diesem Verein ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insofern und insoweit das Vereinsvermögen nicht hinreicht, solidarisch mit ihrem Vermögen zu haften, wobei es ohne Einfluß ist, ob die Verpflichtung vor dem Eintritte des Einzelnen oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden ist.

§ 8.

Ordnung der Angelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten:

- a) durch die General-Versammlung;
- b) durch den Aufsichtsrat;
- c) durch den Vorstand.

§ 9.

Die General-Versammlung.

Die General-Versammlung hat die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Beschwerde über diese beiden Organe, und Entscheidung der Beschwerden;
3. die Aufnahme neuer Mitglieder; dieses Recht kann jedoch durch besonderen Beschluß der General-Versammlung dem Aufsichtsrate und dem Vorstande überlassen werden, nicht aber einem dieser beiden Organe allein;
4. die Bestimmung derjenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Verwertung dem Vereine obliegen soll;
5. Feststellung der Höhe der dem Vorstande zu gewährenden

Gratifikation, welche in bestimmten Prozenten des Waren-
umsatzes besteht, ferner Bestimmung, ob selber Kaution zu
leisten hat oder nicht und wenn in welcher Höhe, sowie ob
dem Aufsichtsrate eine Gratifikation zu gewähren sei und wenn,
in welcher Höhe;

6. Ausschluß von Mitgliedern;
7. Kapital-Aufnahme und Abtragung von Schulden;
8. Decharge-Erteilung;
9. Statuten und Änderungen;
10. Auflösung des Vereins;
11. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts,
soweit es die innere Organisation des Vereins betrifft.

§ 10.

Die General-Versammlung wird durch den Vorstand anbe-
raumt und gemäß dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, §§ 3
und 11, im öffentlichen Gitterkasten zu Königen 14 Tage lang
veröffentlicht.

§ 11.

Die General-Versammlung findet einmal im Jahre und zwar
in den ersten 2 Monaten desselben statt.

Außerordentliche General-Versammlungen können nach Be-
dürfnis oder müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder,
mindestens aber drei derselben dies beantragen.

Der ordentlichen General-Versammlung sind vorzulegen:

die Jahres-Rechnung, der Rechenschaftsbericht des Geschäfts-
führers und der Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung
der Rechnung und Bilanz.

Die General-Versammlung übt die Kritik über die Thätigkeit
des Vereins.

§ 12.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vor-
sitzende des Aufsichtsrates, die Protokolle der Schriftführer desselben.

§ 13.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme derjenigen über Statuten-Änderungen und der über Auflösung des Vereins.

§ 14.

Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, welche in der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden; von diesen fungiert einer als Vorsitzender, einer als Stellvertreter und einer als Schriftführer.

§ 15.

Dem Aufsichtsrat liegt ob:

- a) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- b) Abhaltung der Kassenrevision, welche vorzunehmen er jederzeit berechtigt, alle 3 Monat aber verpflichtet ist;
- c) Gutheißung der vom Vorstande festgestellten Geschäftsordnung;
- d) Prüfung der Rechnung und Bilanz, sowie Berichterstattung hierüber an die General-Versammlung;
- e) Erledigung der ihm von der General-Versammlung übertragenen Geschäfte;
- f) die Protokollführung über seine Beschlüsse.

§ 16.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Direktor, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Er wird auf 2 Jahre von der General-Versammlung gewählt. Halbjährliche Kündigung bleibt beiden Teilen vorbehalten.

§ 17.

Der Direktor leitet die ganze Geschäftsführung, während der Geschäftsführer unter Kontrolle des erstern die Ausführung zu besorgen hat.

§ 18.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch beglaubigten Auszug aus dem über die Wahlhandlung von hierbei schriftführenden Aufsichtsrats-Mitgliedern aufzunehmenden Protokolle.

§ 19.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für ihn. Die Zeichnung geschieht rechtskräftig durch Namensunterschrift des Vorstandes unter der Firma des Vereins, jedoch ist die Namensunterschrift des Stellvertreters nur bei Verhinderung des Direktors erforderlich.

§ 20.

Der Vorstand hat in den ersten 6 Wochen des Jahres die Jahres-Rechnung, die Bilanz und den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrate zu überreichen.

Der Vorstand entwirft die spezielle Geschäftsordnung für den Verein und legt sie dem Aufsichtsrate zur Bestätigung vor.

§ 21.

Geschäftsbetrieb.

Der Geschäftsbetrieb wird durch den Vorstand geregelt, dieser bestimmt namentlich auch, wann und welche Personen als Ankaufs-Bevollmächtigte zu bestellen sind, den Ankauf zu einem bestimmten Preise, die Anzahlung bei Ablieferung der Ware 2c. 2c.

§ 22.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen; die nach § 21 abzuliefernde Jahres-Rechnung muß enthalten:

- I. sämtliche Einnahmen und Ausgaben;
- II. eine besondere Gewinn- und Verlust-Rechnung;
- III. Bilanz über den Stand des Vereins-Vermögens am Jahres-schlusse.

§ 23.

Bilanz.

Die Bilanz ist in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches auf den 31. Dezember nach den Geschäftsbüchern und nach dem am Jahres-
schluß vom Aufsichtsrate aufzunehmenden Inventar zu ziehen.

§ 24.

Vereins-Vermögen.

Das Vereins-Vermögen wird gebildet:

1. durch die etwa einzuziehenden Konventionalstrafen § 7 a und b,
2. durch die Geschäftsüberschüsse. Es sind jedoch die Ankaufs-
preise so zu bemessen, daß nach Abzug der Geschäftunkosten,
der Amortisationsbeträge und Zinsen für etwaige Anleihen
(§ 9, 3, 7) ein erheblicher Jahresüberschuß nicht verbleibt.

§ 25.

Statuten-Änderung und Auflösung des Vereins.

Die Abänderung dieses Statutes, sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die beschlossenen Abänderungen sind noch beson-
ders zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

wer
frise
beso
Dan

Unt
und

besch

Anlage 7. (Siehe Seite 89.)

Statut eines Vereins zur Obst-Verwertung,
eingetragene Genossenschaft.

Abschnitt I.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

Firma und Sitz.

§ 1.

Die Unterzeichneten bilden einen Verein unter der Firma:

„Verein zur Obstverwertung in eingetragene
Genossenschaft.“

Der Verein hat seinen Sitz in

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung des von den Mitgliedern gewonnenen Obstes, sowohl in frischem Zustande, als auch in Form von Obstpräparaten; insbesondere wird die Anlage und der genossenschaftliche Betrieb eines Dampf-Darr-Apparates bezweckt.

Durch Beschluß der General-Versammlung (§ 16) kann das Unternehmen auf die Verwertung von Fremden angekauften Obstes und auf die Fabrikation von Gemüse-Konserven ausgedehnt werden.

Zeitdauer des Unternehmens.

§ 3.

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Verein ist ein Tochter-Verein des landwirtschaftlichen Vereins Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, welche sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und im Kreise bau betreiben.

Begründung der Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, gegen dessen Beschluß die Berufung an die General-Versammlung zulässig ist.

Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung des Statuts begründet.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher indeß nur zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres (§ 25), nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung zulässig ist;
- b) durch Verkauf des Grundstücks, auf welchem der Obstbau betrieben worden ist, beziehungsweise durch Aufgabe der Pachtung;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschließung. Letztere kann durch Beschluß der General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seine statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder in Konkurs gerät, oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht.

In den Fällen ad b und c können die Käufer des Grundstücks, die Pacht-Übernehmer bezw. die Erben mit Genehmigung des Vorstandes in die Rechte der Vorbesitzer eintreten.

Rechte der Mitglieder.

§ 7.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) nach Maßgabe der Statuten, sowie der Vereinsbeschlüsse an den Nutzungen des Genossenschaftsvermögens, am Geschäftsgewinne und an den sonstigen Begünstigungen des Vereins teilzunehmen;
- b) nach Maßgabe der Statuten an den General-Versammlungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (§§ 10 und 11).

Pflichten der Mitglieder.

§ 8.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für alle Verbindlichkeiten des Vereins unter sich nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Geschäftsanteile (§ 22), Dritten gegenüber solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften;
- b) den festgesetzten Geschäftsanteil (§ 22) und das durch Beschluß der General-Versammlung etwa eingeführte Eintrittsgeld zu zahlen;
- c) in der Verwaltung der Genossenschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der General-Versammlung thätig zu sein;
- d) das sämtliche von ihnen produzierte Obst in ordnungsmäßigem Zustande zu den von dem Vorstande und eventuell von dem Schiedsgerichte (§ 31) festgestellten Preisen franko an die Betriebsstätte des Vereins zu liefern. Ausgenommen sind nur diejenigen Quantitäten, welche dem Hausbedarf der Vereins-Mitglieder dienen.

Abschnitt III.

Organisation des Vereins.

§ 9.

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch

- a) die General-Versammlung,
- b) den Vorstand.

A. Die General-Versammlung.

Stimmrecht.

§ 10.

Das Stimmrecht der Vereins-Mitglieder in der General-Versammlung regelt sich nach der Größe der Obstbau-Flächen, mit welchen jedes Mitglied dem Verein beigetreten ist, dergestalt, daß auf je 25 volle Ar Fläche eine Stimme entfällt, jedoch jedes Mitglied mindestens eine und keines mehr als 20 Stimmen führen darf.

Ausübung des Stimmrechts.

§ 11.

Nur die volljährigen männlichen Vereins-Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts in eigener Person berechtigt.

Außerhalb des Kreises wohnende, sowie weibliche oder minderjährige Mitglieder können sich durch ein anderes volljähriges männliches Vereins-Mitglied oder durch Pächter, Verwalter bezw. Vormünder, Wittwen auch durch einen großjährigen Sohn vertreten lassen, wobei die Legitimation durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht bezw. der vormundschaftlichen Bestallung zu erfolgen hat.

Eine Vertretung volljähriger männlicher Vereins-Mitglieder durch andere ist nur in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig; über das Vorhandensein dieser Voraussetzung befindet die General-Versammlung.

Das Stimmrecht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung, für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden General-Versammlungs-Beschlusses verloren.

Berufung der General-Versammlung.

§ 12.

Die General-Versammlung ist mindestens zwei Mal im Jahre, außerdem nach Bedürfnis, durch den Vereins-Vorsteher (§ 17) zu berufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn Mitglieder, welche zusammen $\frac{1}{5}$ der vorhandenen Stimmen führen, darauf antragen.

Die Einladung der Vereins-Mitglieder zur General-Versammlung hat unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, schriftlich und zwar mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstage zu geschehen; durch Beschluß der General-Versammlung kann eine andere Form der Einladung (Kurrende, Bekanntmachung in einer Zeitung) zugelassen werden.

Jeder Antrag eines Mitgliedes, welcher vor Erlaß der Einladung dem Vereins-Vorstande schriftlich eingereicht worden ist, muß auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlußfähigkeit.

§ 13.

Die General-Versammlung ist, sofern die Einladung vorschriftsmäßig erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Eine Ausnahme findet nur in den Fällen des § 15 statt.

Geschäftsordnung.

§ 14.

Der Vereins-Vorsteher event. dessen Stellvertreter führt in der General-Versammlung den Vorsitz und ernennt den Protokollführer.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von den im § 15 hervor-
gehobenen Fällen, nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle
der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden
haben, können bindende Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Die Protokolle über die Sitzungen der General-Versammlung
sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

§ 15.

Beschlüsse, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) eine Abänderung der Statuten,
- b) eine Ausdehnung des Unternehmens (§ 2),
- c) den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken,
- d) die freiwillige Auflösung des Vereins,

sind nur dann gültig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung
jedem einzelnen Vereins-Mitgliede 14 Tage vorher schriftlich zugestellt
worden ist und wenn ad a—c mehr als die Hälfte, ad d zwei
Drittel der Stimmen sämtlicher Vereins-Mitglieder für diese Be-
schlüsse abgegeben sind.

Befugnisse der General-Versammlung.

§ 16.

Der General-Versammlung steht es zu:

- a) die Instruktion für den Vorstand zu erlassen, die Geschäfts-
führung des Vorstandes zu überwachen und alle Maßregeln
zu ergreifen, welche sie im Interesse des Vereins für nötig hält;
- b) die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen, festzustellen
und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- c) zu bestimmten Zwecken, insbesondere zur Vornahme periodischer
Revisionen der Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Vor-
standes, Kommissionen zu ernennen;
- d) Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kommissionen jederzeit
ihres Amtes zu entheben und Neuwahlen vorzunehmen, unbe-
schadet etwaiger Ansprüche der ersteren aus bestehenden Verträgen;

- e) eine etwaige Remuneration für die Vorstands-Mitglieder festzustellen;
- f) über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen bezw. die Grenze festzustellen, bis zu welcher der Vorstand Darlehne Namens des Vereins aufzunehmen oder Kredit in Anspruch zu nehmen ermächtigt sein soll;
- g) über Ankauf oder Verkauf von Immobilien, Vornahme von Bauten oder Reparaturen, welche auf mehr als Mark veranschlagt sind, zu entscheiden;
- h) über Ausschließung von Mitgliedern zu beschließen;
- i) alljährlich beim Beginne des Geschäftsjahres den Obmann für das nach § 31 zu bildende Schiedsgericht im Voraus zu bestimmen;
- k) die Wahlen der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter vorzunehmen. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen durch verdeckte Stimmzettel mit absoluter Majorität.

B. Der Vorstand.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 17.

Der Vorstand besteht aus drei von der General-Versammlung gewählten Vereins-Mitgliedern, nämlich dem Vereins-Vorsteher, dem Stellvertreter desselben und einem Beisitzer. Außerdem werden von der General-Versammlung zwei Stellvertreter gewählt, welche in Behinderungsfällen der Vorstands-Mitglieder einzutreten haben; der an Lebensjahren ältere ist der erste Stellvertreter.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Rechnungsführer (Kassierer).

Die Wahlen der Vorstands-Mitglieder und der Stellvertreter erfolgen — vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 ad d — das erste Mal auf ein Jahr, später auf drei Jahre. Erledigt sich das Amt eines derselben vor Ablauf der Wahlperiode, so findet für den Rest der Periode eine Neuwahl statt.

Legitimation.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Wahlprotokoll der General-Versammlung (§ 14).

Zeichnung der Firma.

§ 18.

Der Vorstand zeichnet für den Verein in verbindlicher Form, indem der Firma die Unterschriften mindestens zweier Vorstands-Mitglieder hinzugefügt werden.

Befugnisse des Vorstandes.

§ 19.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Bezug auf diese Vertretung sind die Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes maßgebend. In Prozessen, sowie bei einer Vereinigung mit anderen Genossenschaften zu einem Verbande, welcher Art eine solche Vereinigung auch sein möge, kann jedes einzelne vom Vorstand dazu bestimmte Vorstands-Mitglied den Verein gültig vertreten, und zwar kraft dieser Statuten, ohne daß es einer anderen Legitimation, als des Protokolls über die erfolgte Wahl bedarf.

Die Vereins-Geschäfte führt der Vorstand selbständig, soweit er nicht durch die Statuten, die Instruktion oder durch Beschlüsse der General-Versammlung darin beschränkt wird.

Der Vorstand hat für die Buchführung, die Aufbewahrung, sowie für die sichere und verzinsliche Anlage der Kassenbestände, für die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen, sowie für die Erfüllung aller Erfordernisse, welche das Genossenschafts-Gesetz an die Genossenschaft und deren Organe stellt, Sorge zu tragen. Über alle Handlungen, welche vom Vorstande vorgenommen werden, müssen statutenmäßige Beschlüsse (§ 20) vorliegen.

Zum Ankauf und Verkauf von Immobilien, zu allen Bauten und Reparaturen, deren Kosten auf mehr als Mark veranschlagt sind, sowie zu Anleihen, ist die Genehmigung der General-Versammlung (§ 16 f und g) notwendig.

Dem Vorstande steht es insbesondere zu:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen;
- b) das Beamten- und Arbeiter-Personal anzustellen und dessen Bezüge festzustellen;
- c) über Ausgaben zu beschließen, soweit nicht nach Vorstehendem die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich ist;
- d) die Preise für die von den Mitgliedern zu liefernden Obst-Quantitäten — vorbehaltlich der Anrufung des Schiedsgerichts (§ 31) alljährlich festzusetzen (vergl. § 23);
- e) die Preise für die zu verwertenden Produkte zu bestimmen und Verträge mit den Abnehmern abzuschließen.

Die von der General-Versammlung zu genehmigende Instruktion hat die Obliegenheiten des Gesamt-Vorstandes und der einzelnen Vorstands-Mitglieder genauer zu regeln.

Zuwiderhandlungen des Vorstandes gegen die Statuten, die Instruktion oder gegen General-Versammlungs-Beschlüsse ziehen die persönliche Verantwortlichkeit der Vorstands-Mitglieder dem Vereine gegenüber nach sich und kann die General-Versammlung wegen Unregelmäßigkeiten sowohl den ganzen Vorstand als einzelne Mitglieder desselben ihres Amtes entsetzen (§ 16 d).

Sitzungen, Einladungen und Beschlußfähigkeit des Vorstandes.

§ 20.

Der Vorstand muß sich in bestimmten regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft versammeln, als es zur Erledigung der Geschäfte nötig ist. Zu den regelmäßigen Sitzungen sind keine Einladungen erforderlich. Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, durch den Vereins-Vorsteher. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist in vorschriftsmäßiger Sitzung die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

Alle Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

Abschnitt IV.

Geschäftsführung des Vereins.

Geldmittel des Vereins.

§ 21.

Die Geldmittel zur Geschäftsführung des Vereins werden beschafft:

- a) durch die Geschäftsanteile der Vereins-Mitglieder (§ 22);
- b) durch das etwa einzuführende Eintrittsgeld neu hinzutretender Mitglieder;
- c) durch aufzunehmende Darlehne;
- d) durch den Erlös der zu verkaufenden Produkte und sonstige Geschäftseinnahmen.

Geschäftsanteile der Mitglieder.

§ 22.

Jedes Vereins-Mitglied hat sich zur allmählichen Einzahlung bzw. Ansammlung eines Geschäftsanteils zu verpflichten, welcher bei einer Obstbaufläche von weniger als 25 Ar 100 (einhundert) Mark und weiterhin für je 25 volle Ar Fläche je 100 Mark zu betragen hat.

Von dem hiernach zu berechnenden Geschäftsanteile sind mindestens 10 Prozent binnen 4 Wochen nach Vollziehung des Statuts bar zur Vereinskasse zu zahlen, der Rest wird dadurch aufgebracht, daß

- a) alljährlich von dem Gesamt-Geldwerte der Obstlieferung jedes Vereins-Mitgliedes drei Prozent in Abzug gebracht und dieser Abzug ebenso wie
- b) 4 Prozent Zinsen von dem eingezahlten Betrage des Geschäftsanteils

so lange dem Geschäftsanteil-Konto zugeschrieben werden, bis die Vollzahlung erreicht ist. Erst von diesem Zeitpunkte ab werden von dem Geschäftsanteil Zinsen zu 4 Prozent jährlich dem betreffenden Mitgliede ausgezahlt.

Der Berechnung der Geschäftsanteile werden diejenigen Flächen zu Grunde gelegt, welche zur Zeit der Bildung des Vereins bzw. zur Zeit des Beitritts bei den einzelnen Mitgliedern thatsächlich mit tragbaren Obstbäumen bestanden sind.

Die Geschäftsanteile sind Eigentum der Mitglieder. Diese werden bei allenfalliger Liquidation des Vereins als dessen Gläubiger betrachtet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie erst in letzter Reihe befriedigt werden.

Während der Mitgliedschaft können die Geschäftsanteile nicht zurückgezogen, nicht an andere übertragen, nicht belastet, auch von Gläubigern der Mitglieder nicht mit Beschlag belegt werden. Dieselben dienen vielmehr bei einer etwaigen Liquidation, insoweit das Vermögen des Vereins nicht ausreicht, vorab zur Erfüllung der Verpflichtungen der Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Die Auszahlung erfolgt binnen drei Monaten nach dem Aufhören der Mitgliedschaft, wenn nicht die General-Versammlung eine frühere Auszahlung beschließt. Auf Teilnahme an dem Gewinne des Jahres, in welchem die Ausscheidung erfolgt, haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

Bezahlung der Obst-Lieferungen der Mitglieder.

§ 23.

Der Preis für das von den Mitgliedern zu liefernde Obst wird nach den im Vereinsbezirke produzierten Sorten und Qualitäten alljährlich vor dem Beginne der Lieferung von dem Vorstande festgestellt und den einzelnen Mitgliedern bekannt gemacht.

Mitglieder, welche mit diesen Preisfeststellungen nicht zufrieden sind, können binnen 8 Tagen Berufung an ein Schiedsgericht einlegen (§ 31), bei dessen Entscheidung es bewendet. Etwaige Streitigkeiten bei der Abnahme des Obstes, insbesondere hinsichtlich der Qualität der einzelnen Lieferungen werden von demselben Schiedsgericht entschieden.

Die Zahlung der festgestellten Preise findet alljährlich am 15. Dezember statt; der Vorstand kann jedoch nach Kräften der

Vereinskasse schon vorher Abschlagszahlungen bis zu $\frac{3}{4}$ des Betrages leisten.

Konventionalstrafen.

§ 24.

Verkauft ein Mitglied ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes anderweitig Obst, so verfällt dasselbe in eine vom Vorstande festzusetzende und zur Vereinskasse fließende Konventionalstrafe von 50—200 Mark.

Gegen die Festsetzung ist nur Berufung an das Schiedsgericht zulässig (§ 31).

Das Geschäftsjahr.

§ 25.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des andern Jahres.

Inventur und Bilanz.

§ 26.

Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist von dem Vorstande eine vollständige Inventur nach kaufmännischen Grundsätzen zu machen und die Bilanz zu ziehen. In der Bilanz werden aufgeführt:

I. als Aktiva:

- a) der Kassenbestand in Bar und in Wertpapieren nach dem zeitigen Kurswerte;
- b) der Wert des Grund und Bodens nach dem Erwerbspreise;
- c) der Wert der Gebäude nach dem Kostenpreise mit einer Abschreibung von mindestens drei Prozent jährlich;
- d) der Werth der Maschinen, Geräte und sonstigen Mobilien nach dem Kostenpreise mit einer Abschreibung von mindestens zehn Prozent jährlich;
- e) der Wert der Produktenvorräte nach dem Verkaufspreise im Engros-Verkehr unter Abzug von 25 Prozent;

- f) ausstehende Forderungen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem voraussichtlichen Werte aufzuführen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden sind;

II. als Passiva:

- a) der etwaige Vorschuß am Jahreschlusse;
- b) die Geschäftsschulden (ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit);
- c) die effektiv eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder;
- d) die dem Verein vom Staate oder aus anderen Fonds etwa gemachten Zuwendungen;
- e) der Reservefonds.

Der Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Gewinn, der Überschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust des Vereins.

Verwendung des Geschäfts-Gewinnes.

§ 27.

Von dem nach § 26 sich ergebenden Geschäfts-Gewinne werden verwendet:

1. 5 Prozent zur Ansammlung eines Reservefonds, bis derselbe die Höhe eines Drittels des Sollbetrages sämtlicher Geschäfts-anteile der Mitglieder erreicht;
2. ein von der General-Versammlung zu bestimmender Prozentsatz zu Tantiemen für die Vorstands-Mitglieder und für die Angestellten des Vereins;

Dividende.

3. der Rest zur Gewährung einer Dividende, welche unter die Vereins-Mitglieder nach dem Verhältnis des Geldwertes der von jedem Einzelnen im abgelaufenen Geschäftsjahre gemachten Obst-Lieferungen verteilt wird.

Reservefonds.

§ 28.

Der Reservefonds, über den besonders Rechnung zu führen ist, dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste und Aufwendungen;

nach etwaiger Inanspruchnahme zu solchen Zwecken ist er wiederum bis auf die statutenmäßige Höhe zu ergänzen.

Vereins-Vermögen.

§ 29.

Das Vereins-Vermögen, insbesondere der Reservefonds und die dem Verein gemachten Zuwendungen (§ 26 II d) sind Eigentum der Gesamtheit. Ausscheidende bezw. ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder, falls letztere nicht gemäß § 6 in die Rechte der Erblasser eintreten, haben keinen Anteil an demselben.

Abchnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Publikationsorgan.

§ 30.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins sind von dem Vereins-Vorsteher zu unterzeichnen und in das Kreisblatt des Kreises aufzunehmen.

Schiedsgericht.

§ 31.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Vereins-Mitgliedern, welche die statutarischen Rechte und Pflichten der letzteren betreffen, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch ein Schiedsgericht nach den Vorschriften des § 851 ff. der deutschen Zivil-Prozessordnung entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus zwei Mitgliedern, von welchen der Vereins-Vorstand und das streitende Vereins-Mitglied je eines zu bestimmen hat, und einem nicht zum Vereine gehörigen Obmann, welcher für jedes Geschäftsjahr beim Beginne desselben von der General-Versammlung zu wählen ist.

Ein solches Schiedsgericht entscheidet insbesondere auch in den Fällen des § 23 über die Angemessenheit der Preise der Obst-Lieferungen der Vereins-Mitglieder.

Jedes Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieses Schiedsgerichts ist, soweit die Gesetze dies gestatten, ausgeschlossen.

§ 32.

Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen trifft, greifen die für die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Platz.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Allgemeine Gesichtspunkte	1
Die Ankaufs-Genossenschaften	8
Konsum-Vereine	8
Verbands-Vereine	14
Die selbständigen, nicht auf Verbände sich stützenden Konsum-Vereine	28
Andere Ankaufs-Vereine	32
Ankauf von Vieh	33
Ankauf von Maschinen und Geräten	34
Die Verkaufs-Genossenschaften	36
Absatz von Feldfrüchten	38
Absatz von Vieh und Vieh-Produkten	48
Absatz von Obst und Gartenbau-Produkten	85
Leitende Gesichtspunkte für Verkaufs-Genossenschaften	89
Anhang. — Musterstatuten etc.	91
Statut eines zu einem Verbands gehörigen Einzel-Vereins	91
Statut eines Verbandes	98
Lieferungs-Vertrag	103
Bestell-Formular	106
Statut eines selbständigen, nicht auf einen Verband sich stützenden Konsum-Vereins	107
Statut eines Vereins zum Verkauf von Mastvieh	134
Statut einer Obstverwertungs-Genossenschaft	141

Schlipf's

populäres Handbuch der Landwirtschaft.

Gekrönte Preisschrift.

Dreizehnte, vollständig neu bearbeitete Auflage.

Mit 17 Farbendrucktafeln
und 415 in den Text gedruckten Abbildungen.

In Ganzleinen gebunden, Preis 7 Mark.

Wem es um ein Handbuch zu thun ist, welches alle Zweige der Landwirtschaft auf Grund der neuesten Erfahrungen in besonders verständlicher Schreibweise behandelt, dem darf das bewährte Werk von Schlipf unbedingt empfohlen werden.

Der Umstand, dass das Buch nicht nur bei den praktischen Landwirten seit langem eingebürgert ist, sondern dass dasselbe auch an sehr vielen landwirtschaftlichen Schulen als Lehrbuch gebraucht wird, erforderte eine Vervollständigung mehrerer Abschnitte, ohne dass jedoch die Tendenz des Buches, ein Ratgeber für den praktischen Landwirt zu sein, darunter leiden durfte. Es wurde daher auch bei den mannigfachen Einschaltungen stets die klare und verständliche Sprache, durch welche das Buch sich gerade bei den mittleren und kleineren Landwirten sowie in den Schulen einer so grossen Beliebtheit erfreut, sorgfältig beibehalten.

Eine besondere Bereicherung hat diese neue 13. Auflage dadurch erfahren, dass die wichtigsten Schläge von Rind, Schaf, Schwein und Pferd und die dem Pflanzenbau schädlichsten Insekten auf 17 Tafeln abgebildet wurden, und zwar

naturgetreu in Farben.

Selbst die besten schwarzen Abbildungen im Text vermögen Farbendrucktafeln nicht zu ersetzen, und der Schlipf wird dadurch noch wieder mehr Freunde gewinnen.

Trotz dieser 17 Farbendrucktafeln, vielfacher Erweiterungen und Einschaltungen in Text und Abbildungen wurde der Preis des gut gebundenen, in grosser Schrift gedruckten, 586 Seiten grossen Formats umfassenden, mit 415 Textabbildungen versehenen Buches auf nur 7 Mark festgesetzt, so dass man behaupten kann, in Anbetracht des Gebotenen ist der »Schlipf«

das billigste landwirtschaftliche Buch.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Illustriertes Landwirtschafts-Lexikon.

Dritte, neubearbeitete Auflage.

Unter Mitwirkung von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Frank-Berlin, Oberforstrat Dr. Fürst-Aschaffenburg, Prof. Dr. Gisevius-Königsberg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Frh. v. d. Goltz-Poppelsdorf, Landw.-Lehrer Kutscher-Hohenwestedt, Hofgärtner Lebl-Langenburg, Prof. Dr. Lehmann-Göttingen, Prof. Dr. Lintner-München, Amtsgerichts-Rat Löwenherz-Köln, Regierungs-Baumeister Meyer-Buxtehude, Dr. S. von Nathusius-Breslau, Prof. Dr. Ramm-Poppelsdorf, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Siedamgrötzy-Dresden, Prof. Dr. Strecker-Leipzig, Prof. Dr. Stutzer-Breslau, herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Werner-Berlin.

Mit 1126 Textabbildungen. In Halbjuchten gebunden, Preis 23 M.

Unsere landwirtschaftliche Litteratur weist eine Reihe der besten Werke auf über alle einzelnen Gebiete des Ackerbaus, der Viehzucht, der landwirtschaftlichen Gewerbe etc., und auch an vielbändigen Sammelwerken ist kein Mangel; aber es fehlte lange ein handliches, trotz möglicher Vollständigkeit kurzgefasstes, für das rein praktische Bedürfnis bearbeitetes und mit den nötigen Abbildungen ausgestattetes Landwirtschafts-Lexikon. So mancher praktische Landwirt hat vielfach nicht die Zeit und häufig auch keine so grosse Bibliothek, um durch Nachlesen in Specialwerken Belehrung zu suchen; für ihn handelt es sich meist darum, sofort und ohne vieles Suchen eine Auskunft zu finden. Diesem Bedürfnis des praktischen Landwirts entspricht das Illustrierte Landwirtschafts-Lexikon.

Im letzten Jahrzehnt hat die Landwirtschaft auf allen Gebieten wieder so grosse Fortschritte gemacht, dass eine einfache Durchsicht des Lexikons nicht genügte, sondern es hat eine **vollständige Neubearbeitung** stattgefunden und zwar durch eine Reihe erster Fachmänner, deren Namen auf dem Titel verzeichnet sind; alle Mitarbeiter haben darin gewetteifert, die einzelnen Artikel zuverlässig, knapp und doch verständlich abzufassen.

In dieser Weise enthält das Landwirtschafts-Lexikon Tausende einzelner Artikel und giebt — aufgeschlagen an der betreffenden Stelle des Alphabets — eine augenblickliche, klare und bündige Antwort auf alle Fragen, wie sie sich täglich im landwirtschaftlichen Betriebe aufwerfen.

Wo immer schnellerem Verständnis dadurch zu Hilfe gekommen werden konnte, ist dem Text eine Abbildung beigegeben, auch sind in dieser dritten Auflage ganze Reihen von Abbildungen durch neue, noch bessere ersetzt worden, wie z. B. alle Rassebilder u. s. w.

Das Werk umfasst 1874 Spalten grössten Lexikonformats, also den Inhalt von mehreren gewöhnlichen Bänden. Der niedrige Preis für ein Werk dieses Inhalts und Umfangs konnte nur gestellt werden im Vertrauen auf einen grossen Absatz auch dieser neuen Auflage, sowie in der Überzeugung, dass das Landwirtschafts-Lexikon immer mehr sich auf jedem Gut als unentbehrliches Hausbuch einbürgern muss.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsche Landwirtschaftliche Presse.

Begründet 1874. Erscheint Mittwochs und Sonnabends.

Wöchentlich eine Handelsbeilage. Monatlich eine Farbendrucktafel.

Durch jedes deutsche Postamt bezogen, Preis vierteljährlich 5 M.

Die »Deutsche Landwirtschaftliche Presse« ist nach Inhalt und Ausstattung eine Fachzeitung grossen Stils und hat eine zweifache Aufgabe: sie dient einerseits der Förderung der **agrarischen Interessen in der Wirtschaftspolitik** und anderseits dem Fortschritte der Wissenschaft und Praxis von Ackerbau, Viehzucht und den landwirtschaftlichen Gewerben. Die »Deutsche Landwirtschaftliche Presse« enthält beste fachmännische Artikel über rationelle Technik und Betriebsweise der Landwirtschaft, welche durch reiche und künstlerische Textabbildungen und Farbendruckbeilagen illustriert sind.

Wegen der grossen Verbreitung bestes Blatt für alle landwirtsch. Anzeigen.

Die Einheitszeile oder deren Raum 35 Pf.

Probenummern mit Handelsbeilage umsonst und postfrei.

Mentzel und von Lengerke's Landwirtschaftlicher Hülf- und Schreib-Kalender. **53. Jahrgang.**

Herausgeg. von **Dr. H. Thiel**, Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft etc.

I. Teil (Taschenbuch) gebunden. — II. Teil (Jahrbuch) geheftet.

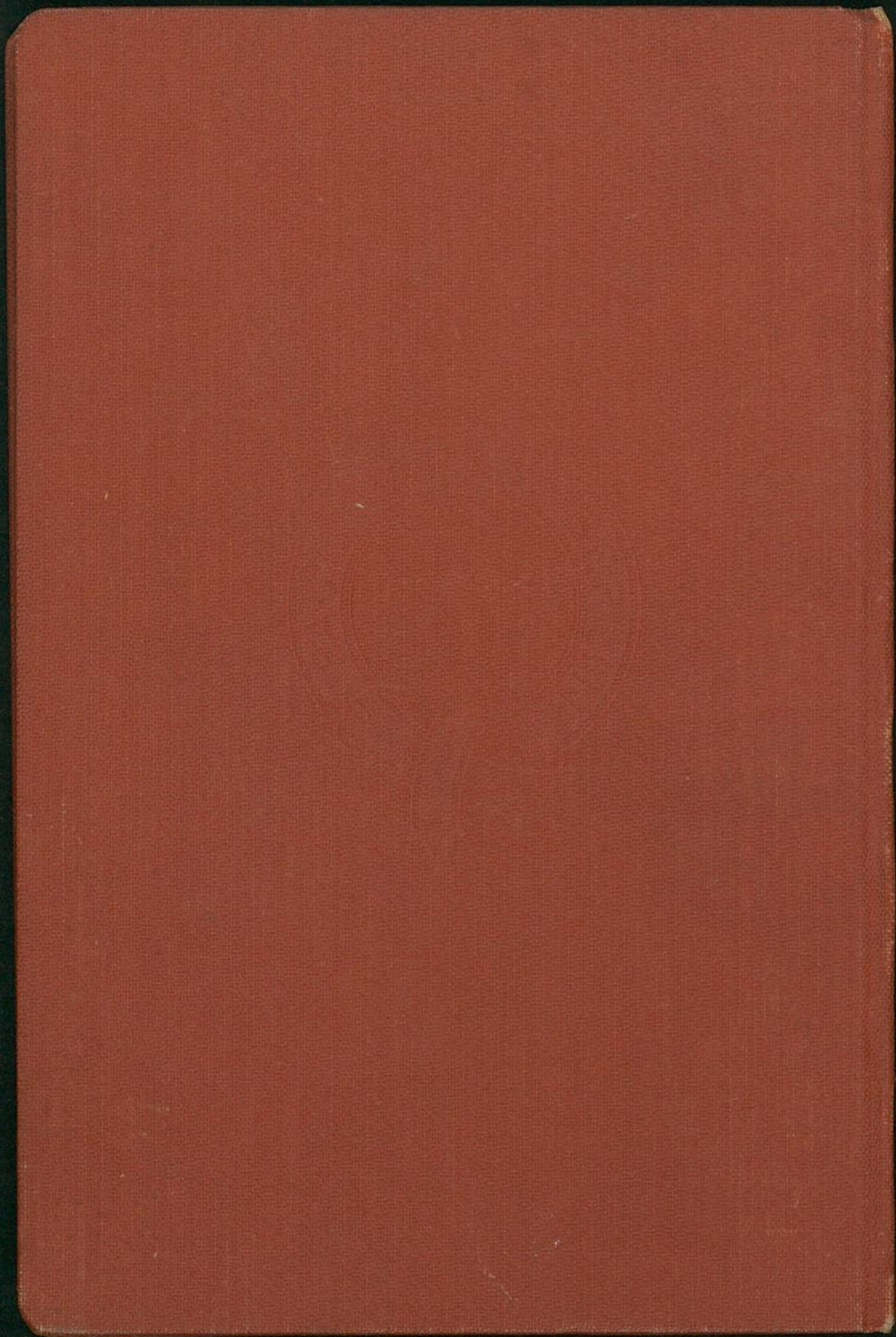
Ausgabe mit $\frac{1}{2}$, Seite weiss Papier pro Tag. In Leinen geb. 2,50 M., in Leder geb. 3 M.
Ausgabe mit $\frac{1}{1}$, Seite weiss Papier pro Tag. In Leinen geb. 3 M., in Leder geb. 4 M.

Der Mentzel und von Lengerke'sche Kalender folgt mit seinem ganzen Inhalt den modernen Bedürfnissen der Landwirtschaft, und nach wie vor wird er sich bewähren als ein **Freund des Landwirts**, wie man ihn oft lobend bezeichnet.

Der I. Teil, das gebundene Taschenbuch, dessen Formulare für wirtschaftliche Eintragungen der verschiedensten Art von über 35 Tausend Landwirten jahraus jahrein benutzt werden, enthält ausserdem Tabellen für Berechnungen, wie sie sich täglich im praktischen Betriebe aufwerfen, Tabellen, welche absolut unentbehrlich sind, und es erklärlich machen, dass der »Mentzel« in der Rocktasche jedes Landwirts zu finden ist.

Der II. Teil, das Jahrbuch, enthält alljährlich auf das Peinlichste revidierte Zusammenstellungen über die landw. Behörden, es sind ferner die landw. Berufsgenossenschaften, die landw. Genossenschafts-Vorstände, die Landwirtschaftskammern, die Zuchtgenossenschaften, die landw. Vereine, ebenso wie die landw. Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen aufgeführt. Ferner enthält dieser Teil alljährlich einen für praktische Landwirte lehrreichen Artikel.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



MENDEL GENOSSENSCHAFTEN







Thaer-Bibliothek



ANNALETS UND VERKANTS

Band
64

2. Bd.
2 1/2 Mk.

Genossenschaften

VON

H. von MENDEL.

